

Quartalschrift für Medizinische Anthropologie und Bioethik

Band 22 · Heft 3 · 2015

ISSN 1021-9803

Preis: € 10

Imago Hominis

**Ethik der
Tierversuche**
**Ethics of Animal
Experimentation**

IMABE

Imago Hominis

Herausgeber

Johannes Bonelli
Friedrich Kummer
Enrique Prat

Schriftleitung

Susanne Kummer

Wissenschaftlicher Beirat

Klaus Abbrederis (Innere Medizin, Dornbirn)
Astrid Chirari (Anästhesiologie & Intensivmedizin, Wien)
Robert Dudczak (Nuklearmedizin, Wien)
Gabriela Eisenring (Privatrecht, Zürich)
Titus Gaudernak (Unfallchirurgie, Wien)
Andreas Gruber (Neurochirurgie, Wien)
Thomas Sören Hoffmann (Philosophie, Hagen)
Lukas Kenner (Pathologie, Wien)
Reinhold Knoll (Soziologie, Wien)
Reinhard Lenzofer (Innere Medizin, Schwarzach)
Wolfgang Markt (Physiologie, Wien)
Christian Noe (Medizinische Chemie, Wien)
Hildegunde Piza (Plastische Chirurgie, Wien)
Kurt Schmoller (Strafrecht, Salzburg)

IMABE

IMABE • Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik wurde 1988 als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung in Wien gegründet, zeitgleich mit anderen wichtigen medizinethischen Instituten im deutschen Sprachraum. Die Österreichische Bischofskonferenz übernahm 1990 die Patronanz. Von seiner Gründungsidee her arbeitet das Institut interdisziplinär, berufsübergreifend und fördert den Dialog von Medizin und Ethik in Forschung und Praxis auf Grundlage des christlich-humanistischen Menschenbildes.

Editorial	147	
Aus aktuellem Anlass	151	Susanne Kummer Sterbehilfe: Zwischen Selbstbestimmungsenthusiasten und ökonomischen Zwängen
Schwerpunkt	157	Rainer Nobiling Tierversuche: Abwägung in der biomedizinischen Grundlagenforschung
	167	Johannes Rosado Ethische Zulässigkeit von Tierversuchen und der Unterschied Tier/ Mensch
	179	Margit Spatzenegger Arzneimittelentwicklung zwischen Menschen- und Tierschutz
	193	Martin Huth, Herwig Grimm Tiere im Diskurs: Zur gegenwärtigen Debatte in der Tierethik
	203	Frank Brosow, Elsa Romfeld Ethische Kriterien zur Rechtfertigung von Tierversuchen in der Medizin
Fall	219	Kind mit Verkühlung beim vertretenden Allgemeinarzt
	221	Titus Gaudernak Kommentar zum Fall
Nachrichten	223	
Zeitschriftenspiegel	227	
Buchbesprechungen	229	
Ankündigung	234	Symposium „Trauma Krebs: Tun und Lassen in der Medizin“

Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE)

errichtet gemäß Artikel XV 7 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nummer 2/1934 und des CIC, insbesondere Canones 114 und 116 (2) als öffentliche kirchliche Rechtsperson.

Sitz des Instituts:

Landstraßer Hauptstraße 4/13, A-1030 Wien

Tel: +43-1-715 35 92, Fax: +43-1-715 35 92-4, eMail: postbox@imabe.org

Kuratorium (Vorstand):

Vorsitzender: Bischof DDr. Klaus Küng, Diözesanbischof St. Pölten

Ehrw. Oberin Sr. Gabriela Trenker, Präsident Dr. Herwig Lindner, Univ.-Doz. Dr. Titus Gaudernak,

Generaldirektor-Stv. Mag. Bernhard Wurzer, Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lenzhofer

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Johannes Bonelli, Wien

Generalsekretär: Prof. Dr. Enrique H. Prat, Wien

Geschäftsführerin: Mag. Susanne Kummer, Wien

Institutszweck: Zweck des Instituts ist die Verwirklichung von Projekten der Lehre und Forschung auf den Gebieten der Bioethik und der medizinischen Anthropologie.

Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. Johannes Bonelli, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Kummer, Prof. Dr. Enrique H. Prat

Medieninhaber und Verleger:

IMABE · Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik, Landstraßer Hauptstraße 4/13, A-1030 Wien,

T +43-1-715 35 92 · F +43-1-715 35 92-4 · eMail: postbox@imabe.org · <http://www.imabe.org/>

DVR-Nr.: 0029874(017), ISSN: 1021-9803

Schriftleitung: Mag. Susanne Kummer

Anschrift der Redaktion ist zugleich Anschrift des Herausgebers.

Grundlegende Richtung: Imago Hominis ist eine ethisch-medizinische, wissenschaftliche Zeitschrift, in der aktuelle ethisch relevante Themen der medizinischen Forschung und Praxis behandelt werden.

Layout: QARANTE, Schloßgasse 13, A-1050 Wien

Satz, Grafik und Produktion: Mag. Monika Feuchtnner

Herstellung: Buchdruckerei E. Becvar GmbH, Lichtgasse 10, A-1150 Wien

Anzeigenkontakt: Mag. Monika Feuchtnner

Einzelpreis: € 10,- zzgl. Versand

Jahresabonnement: Inland € 35, Ausland € 40,

Studentenabo € 20, Förderabo € 80

Abo-Service: Mag. Monika Feuchtnner

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG

IBAN: AT67 1100 0095 5398 8800, BIC: BKAUATWW

Erscheinungsweise: vierteljährlich, Erscheinungsort: Wien

Leserbriefe senden Sie bitte an den Herausgeber.

Einladung und Hinweise für Autoren:

IMABE lädt zur Einsendung von Artikeln ein, die Themen der medizinischen Anthropologie und Bioethik behandeln.

Bitte senden Sie Ihre Manuskripte an die Herausgeber. Die einlangenden Beiträge werden dann von unabhängigen Sachexperten begutachtet.

Redaktionsschluss: 15. September 2015

Diese Ausgabe wird unterstützt von:



Sponsoren haben keinen Einfluss auf den Inhalt des Heftes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Medizinische Forscher, die Tierversuche anwenden, haben es derzeit schwer. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl, gleichzeitig werden sie zur Zielscheibe teils fanatischer Tierschutz-Lobbyisten. Sicherlich: Ein sorgloser Umgang mit Tieren und auch Missbräuche bei Tierversuchen sind und waren leider Realität. Doch die Überwindung solcher Zustände kann nicht in Frontalattacken gegen die betroffenen Forscher bestehen. Das Gegenteil von Missbrauch ist nicht Nicht-Gebrauch, sondern sinn- und maßvoller, gerechter Gebrauch.

Der Fall Nikos Logothetis vom Max-Planck-Institut in Tübingen zeigt, dass Forscher, die Tierversuche durchführen, mitunter derzeit auf blanken Hass stoßen. Der international renommierte Hirnforscher hatte Ende April 2015 angesichts unzähliger Droh-E-mails, Anrufe und monatelanger Beschimpfungen kapituliert. Logothetis sah sich dem Druck psychisch nicht mehr gewachsen und erklärte, seine weltbekannten wissenschaftlichen Versuche an Rhesusaffen aufzugeben.

Logothetis' Affenversuche waren bahnbrechend für das Verständnis der Hirnfunktion: „Sie haben die deutsche Forschung an die Spitze der Kognitionsforschung weltweit gebracht“, schrieb die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ, 11.5.2015). Seine Forschung sei alternativlos, nur Primaten hätten vergleichbare Verknüpfungen der Hirnareale und dieselbe Organisation der Hirnrinde wie jene des Menschen, unterstrich Logothetis in seiner Mitteilung am 5. Mai 2015.

Der Fall Logothetis erregte in akademischen Kreisen großes Aufsehen. In einem offenen Brief warnen 16 Nobelpreisträger das EU-Parlament und die Kommission davor, Versuche an Tieren zu verbieten, wie dies in einer Bürger-Petition gefordert wird. „Das Verständnis der komplexen Prozesse im Gehirn, die Entschlüsselung der Krebsgenetik und die Entwicklung der neuen Impfstoffe, Medikamente und Behandlungsmethoden, die Leben retten und die Lebensqualität verbessern, wären ohne Tierversuche unmöglich“, betonen die Top-Wissenschaftler. Die großen Fortschritte der modernen Medizin verdanken sich auch der Möglichkeit, an Versuchstieren forschen zu können. Die Unterzeichnenden plä-

dieren für eine intensive Suche nach Alternativen zu den Tierversuchen, sagen aber auch ganz offen: „Noch sind wir nicht so weit“. Das zu sagen ist mittlerweile nicht nur unsympathisch oder unpopulär, sondern auch gefährlich.

Der Fall Logothetis ist lediglich einer von vielen, der auf die Lobbyarbeit eines weltweiten Netzwerks von Tierversuchsgegnern zurückzuführen ist. Die Forschungsgemeinschaft ist seit Jahren stark verunsichert von den teils rüde agierenden Aktivisten und fordert von der Politik, gebührend geschützt werden. „Kein Stall in diesem Land, schon gar nicht die Käfige von Kaninchen- oder Geflügelzüchtern, wird so penibel überwacht und mit unangemeldeten Kontrollen geprüft wie die der Labors“, schreibt Joachim Müller-Jung in der FAZ. Tatsächlich herrscht hier einer von vielen offenen Widersprüche der öffentlichen Meinung unserer Gesellschaft: Keiner protestiert, im eigenen Keller oder selbst Kellern von Universitätskliniken Rattenfallen aufzustellen; doch wenn ein paar Stockwerke höher im Forschungslabor mit Ratten zugunsten der Gesundheit von Millionen Menschen künftiger Generationen experimentiert wird, müssen Forscher mit Droh-E-mails rechnen.

Es besteht kein Zweifel: Der rasante Fortschritt in der medizinischen Grundlagen-, Medikamenten- und Therapieforschung der letzten Jahrzehnte war unter anderem deswegen möglich, weil Grundlagenforschung und angewandte Forschung viele Tierversuche durchführen konnten. Nach Angaben der Europäischen Kommission wurden in den Mitgliedsstaaten der EU im Jahre 2011 etwas 11,5 Mio. Tiere für wissenschaftliche Versuche verwendet. Verglichen mit den Angaben von 2008 (12 Mio.) ergibt sich ein Rückgang um 4,2 Prozent. Mäuse und Ratten stellen gemeinsam mit 75 Prozent die größte Versuchstiergruppe in der EU dar. Nicht-menschliche Primaten machen in den EU-Mitgliedsstaaten nur 0,05 Prozent der Versuchstiere aus. In der EU wurden im Zeitraum 2002 bis 2011 keine Versuche an Menschenaffen durchgeführt; für die Jahre danach liegen noch keine Daten vor.

Die Tierversuche nehmen in den letzten Jahren nicht mehr zu, weil sich im Forschungsbetrieb das Bewusstsein stark entwickelt hat, alles zu tun, um überall, wo möglich, Tierversuche zu ersetzen. Der erwähnte Brief der Nobelpreisträger hatte dies ebenfalls betont. Die Suche nach Alternativmethoden zu Tierversuchen wird von der Europäischen Union durch Art. 47 der Richtlinie 2010/63/EU vom 22.9.2010 gefordert und gefördert. Sie wurde bereits 1986 im Art. 23 der Richtlinie 86/609/EWG gefordert und seither intensiv betrieben. Ein vollständiger Ersatz der

Sicherheitsprüfungen am Tier ist vorerst für den Bereich der Kosmetikforschung möglich.

Im Bereich der Medikamentenprüfungen ist laut Experten ein vollständiger Ersatz derzeit nicht in Sicht. Im Bereich der neurobiologischen Grundlagenforschung und der Infektionsforschung ist die einhellige Meinung der Fachkundigen, dass zu den Versuchen an nicht-menschlichen Primaten keine gleichwertige und brauchbare Alternative existiert.

Müssen Tierversuche sein? Sind solche Versuche ethisch zu rechtfertigen? Bis Ende des 20. Jahrhunderts galt es als unumstritten, dass das Lebensschutzrecht des Menschen über der Pflicht zum Tierschutz steht. Die Begründung lag in dem wesentlichen Unterschied zwischen Mensch und Tier, der seit Aristoteles durchgehend bis Kant und später z. B. auch von Jürgen Habermas vertreten wurde.

Nur ganz vereinzelt wurde dies von Denkern wie z. B. Jeremy Bentham, der 1789 den Speziesismus-Vorwurf erhob, in Frage gestellt. Dieser anthropozentrische Ansatz wird allerdings in verschiedenen Varianten vertreten: von der Aberkennung jeglichen moralischen Status für die Tiere – etwa im reduktionistischen Ansatz Descartes, für den Tiere quasi Maschinen bzw. Automaten waren – bis zum moderaten Anthropozentrismus, der den Tieren einen dem moralischen Status des Menschen nachgeordneten genuin moralischen Status zuerkennt. Unter den letzteren kann die christliche Position eingeordnet werden. Ausgehend von der Aussage der Bibel, der Mensch sei als Abbild Gottes geschaffen und die Schöpfung behüten solle, trägt er nach katholischer Lehre Verantwortung für alles Geschaffene. Der heilige Franz von Assisi gilt als Vorbild für das Bewusstsein der Schöpfungsverantwortung und des Lobpreises. Durch seine Verbrüderung mit der Natur hat er diese christliche Haltung nachhaltig für die zukünftigen Generationen geprägt.

Mit Peter Singers Buch „Animal Liberation“ (1975) wurde der Grundstein zu einer neuen Disziplin gelegt: der sog. Tierethik. In ihr ist der pathozentrische Ansatz vorherrschend: Der moralische Status der Tieres hängt laut Singer mit seiner Leidensfähigkeit zusammen. Darauf stützen sich bis heute radikale Tierversuchsgegner.

In der vorliegenden Ausgabe von *Imago Hominis* wird dieses heute sehr kontroversielle Thema behandelt. Rainer Nobiling, selbst Forscher und Tierschutzbeauftragter der *Universität Heidelberg*, argumentiert in seinem Beitrag, warum Tierversuche weiterhin eine Notwendigkeit für die angewandte wie für die Grund-

lagenforschung darstellen. Die Tierversuche von heute seien so weit entfernt von vorwissenschaftlicher Tierquälerei, dass eine Neubewertung notwendig sei.

Der Salzburger Philosoph Johannes Rosado geht in seinem Beitrag auf das ontologische Fundament der Tierversuche ein. Der Unterschied zwischen Tier und Mensch sei nicht graduell, sondern wesentlich. Dem Menschen kommt – aufgrund seiner geistigen Vermögen, des Verstandes und des freien Willens – die Aufgabe zu, die Dinge der Natur in ihrem Sein zu achten. Insbesondere hat er mit Rücksicht auf die Hierarchie der Bedeutungen und Sinngehalte das Leben der Menschen zu achten und zu schützen, unter bestimmten Umständen auch durch den Rückgriff auf den Einsatz von Tierversuchen.

Die Wiener Pharmazeutin und Bioethikerin Margit Spatzenegger widmet ihren Beitrag dem Spannungsfeld zwischen Menschenschutz und Tierschutz, in dem sich die Pharmaindustrie befindet. Sie skizziert die zahlreichen Ansätze, die sich in der Praxis herausgebildet haben und rechtlich verankert wurden, um dieses schwierige Dilemma zu lösen.

Zwei Beiträge behandeln die Problematik aus der Perspektive der Tierethik.

Martin Huth und Herwig Grimm (*Messerli Forschungsinstitut, Veterinärmedizinische Universität Wien*) stellen summarisch die verschiedenen Ansätze dieser neuen Disziplin vor und hinterfragen sie hinsichtlich ihrer Eignung zur Beurteilung der Tierversuche für medizinische Zwecke.

Frank Brosow (*Philosophisches Seminar der Johannes Gutenberg-Universität Mainz*) und Elsa Romfeld (*Fachgebiet Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg*) gehen den Kriterien zur Rechtfertigung von Tierversuchen aus der Perspektive der Ansätze der Tierethik nach. Sie kommen zu dem Schluss, dass es schwer ist, allgemeingültige Kriterien für den Einzelfall aufzustellen, und plädieren für kontextsensible Entscheidungen.

E. H. Prat

Susanne Kummer

Sterbehilfe: Zwischen Selbstbestimmungsenthusiasten und ökonomischen Zwängen

Euthanasia: Between Self-Determination and Economic Constraints

Die britische Debatte

Am 11. September 2015 hat das britische Parlament über einen Gesetzesvorschlag zur Freigabe der Beihilfe zur Selbsttötung in England und Wales abgestimmt. Das Ergebnis war eindeutig – und überraschte die mediale Erwartungen: Die überwältigende Mehrheit der Abgeordneten lehnte nämlich eine Freigabe des assistierten Suizids ab: 330 Parlamentarier stimmten gegen den von Labour-Abgeordneten Rob Marris eingebrachten Gesetzesentwurf, nur 118 Parlamentarier dafür. Der Fraktionszwang war aufgehoben worden, David Cameron hatte sich im Vorfeld gegen ein Gesetz zur Suizidbeihilfe ausgesprochen.

Das Gesetz hätte eine Regelung vorgesehen, wie sie derzeit im US-Bundesstaat Oregon gilt: Volljährige, die eine Lebenserwartung von weniger als sechs Monate hätten, können dort nach ärztlichem Gutachten professionelle Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch nehmen, sofern sie freiwillig darum bitten und ein Gremium bestätigt, dass alle Auflagen erfüllt sind.¹ Die umstrittene Organisation Dignitas, deren Mitglieder zu den Befürwortern des neuen Gesetzesvorhaben zählen, hatte nach eigenen Angaben in den vergangenen 17 Jahren 300 Briten, die in die Schweiz gereist waren, zum assistierten Suizid verholfen. Der „Suizid-Tourismus“ der Briten müsste nicht sein, wenn Beihilfe zur Selbsttötung auch in Großbritannien erlaubt wäre, so die Argumentation.

In den vergangenen Monaten hatte sich im Vereinigten Königreich, wo Beihilfe zur Selbsttötung ebenso wie in Österreich unter Strafe steht, der Streit um das Thema zugespitzt. Erstmals seit 1997 war im Unterhaus ein Gesetz zur Sterbehilfe debattiert worden, nachdem im Oberhaus eine entspre-

chende Gesetzesinitiative bereits in der vergangenen Legislaturperiode gescheitert war. Bereits im Mai hatte das schottische Parlament die Legalisierung der Suizidbeihilfe abgelehnt.

Für das klare britische Votum haben offenbar zwei Faktoren eine wichtige Rolle gespielt. Zum einen wird das als optimal gepriesene Oregon-Modell immer brüchiger, je näher man hinsieht, zum anderen haben die liberal denkenden Briten die Beweihräucherung des Gedankens absoluter Autonomie bei gleichzeitig realen Kürzungen der Ausgaben für das Gesundheitswesen als den eigentlich giftigen Cocktail für die Entwicklung der Gesellschaft erkannt.

So warnte Peter Saunders, selbst Mediziner und Vorsitzender des Vereins CareNotKilling, angesichts der massiven Kürzungen in der Versorgung mit Krebsmedikamenten davor, Suizid als gesellschaftsfähige Option darzustellen. Das britische National Health Service will in Zukunft 17 Krebsmedikamente für 25 verschiedene Indikationen nicht mehr bezahlen, womit künftig laut Saunders insgesamt zwei Drittel aller bisher bezahlten Therapien bei Brustkrebs oder Pankreaskrebs nicht mehr vom staatlichen Gesundheitssystem bezahlt würden. Im Fall einer Freigabe der Suizidbeihilfe, würden Ärzte nach und nach in die Rolle gedrängt, Selbsttötung quasi als Therapieoption anzubieten, was eine in Oregon bereits dokumentierte Praxis ist.

In Großbritannien haben die Befürworter des gesetzlich aufrechten engmaschigen Schutzes vulnerabler, weil kranker oder alter Personen, nun einen entscheidenden Sieg errungen. Das ist ein wichtiges Signal für die Debatte in Deutschland und Österreich.

Die deutsche Debatte

Im Herbst will der Deutsche Bundestag über eine Neuregelung der Sterbehilfe bzw. Beihilfe zur Selbsttötung abstimmen. Am 2. Juli 2015 wurde dazu intensiv in erster Lesung über vier Gesetzesentwürfe debattiert.² Abgeordnete quer durch alle Parteien hatten sich zusammengeschlossen und jeweils einen gemeinsamen Antrag eingebracht. Die vier Entwürfe reichen von einer kompletten Freigabe der Beihilfe zum Selbstmord bis hin zu einem Totalverbot des assistierten Suizids. Das Geschäft von professionellen Sterbehelfern, die über Vereine mit ihrer Dienstleistung Geld verdienen, soll unterbunden werden, darüber herrschte in der Bundestagsdebatte weitgehende Einigkeit.³

In Deutschland ist die Beihilfe zum Suizid nicht strafbar – im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie Österreich, Italien, Finnland, Spanien, Polen und eben auch Großbritannien. Allerdings verbietet die Mehrheit der Ärztekammern in Deutschland ihren Mitgliedern, Patienten bei der Selbsttötung zu assistieren. Tun sie es doch, können sie ihre ärztliche Zulassung verlieren. Inzwischen bieten auch kommerzielle Organisationen „Sterbehilfe“ an und nutzen die Tatsache aus, dass die Beihilfe zum Suizid in Deutschland, etwa durch die Beschaffung eines tödlichen Medikaments, nicht strafbar ist.

Der Präsident der Bundesdeutschen Ärztekammer, Frank Ulrich Montgomery, bekräftigte sein Nein zum sog. ärztlich begleiteten Suizid. Es gehöre nicht zu den Aufgaben eines Arztes, seinen Patienten bei der Selbsttötung zu helfen: „Unsere Aufgabe ist es, die Menschen beim Sterben zu begleiten und nicht sie umzubringen.“⁴ Er sieht in dieser Frage einen breiten Konsens innerhalb der Ärzteschaft. Der Deutsche Ärztetag, also das Parlament der Ärzte, habe sich mit 75 Prozent der Delegiertenstimmen bei wenigen Gegenstimmen gegen die aktive Sterbehilfe ausgesprochen.

Der Heidelberger Palliativmediziner Hubert J. Bardenheuer hält die aktuelle Regelung des standesrechtlichen Verbots aktiver Sterbehilfe für

gut, es brauche keine neuen Gesetze. Individuelle Entscheidungen am Lebensende könne man nicht „gesetzlich geregelt haben wie einen Autokauf“, betont der Mediziner. Dass Ärzte rein strafrechtlich schon jetzt in Deutschland Patienten einen tödlichen Giftbecher hinstellen können, hält er für „heuchlerisch“, denn: „Danach muss ich aber aus dem Zimmer gehen. Würde ich dableiben, wäre ich verpflichtet zu helfen. Dabei muss in bis zu 30 Prozent der Fälle nachdosiert werden, weil es beispielsweise zu Erbrechen kommt. Das ist keine beruhigende Vorstellung.“⁵ Seiner Ansicht nach verstelle die „missionarische politische Diskussion den Blick darauf, was Menschen am Ende ihres Lebens wirklich brauchen, nämlich Zuwendung und qualifizierte medizinische Hilfe“. Menschen mit Suizidwünschen oder in Schmerz und Leid müsse und könne man ihre Ängste nehmen.

Die österreichische Debatte

Auch die Österreichische Ärztekammer hatte im Dezember 2014 einstimmig die Mitwirkung von Ärzten bei Suiziden abgelehnt. Dies widerspreche dem „ärztlichen Berufsethos“ und dürfe „nicht Bestandteil ärztlichen Handelns sein“, so die Stellungnahme. Dringend erforderlich sei vielmehr ein umfassender Ausbau der Palliativmedizin in Österreich.

Doch dieser lässt auf sich warten. Im März 2015 hatte die parlamentarische Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ dem Nationalrat 51 Forderungen übergeben, die nach monatelangem Austausch mit mehr als 100 Experten erarbeitet wurden, dieses Positionspapier wurde von allen sechs Fraktionen einstimmig beschlossen. Es herrschte ein breiter Konsens darüber, dass es auch in Zukunft keinen ärztlichen Auftrag zur Beihilfe zum Suizid gibt. Die Hauptpunkte der Empfehlungen lauteten: Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung, Vereinfachung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie eine Verbesserung der Ausbildung von Ärzten und Pflegenden in der End-of-Life-Care. Die genannten

Summen für die rasche Umsetzung der Maßnahmen für Hospiz und flächendeckende Palliativversorgung nehmen sich bescheiden aus: Konkret empfiehlt die Kommission in den kommenden zwei Jahren jeweils 18 Millionen Euro zum Ausbau der Versorgung einzusetzen. Zum Vergleich: Allein im Jahr 2014 hatte die öffentliche Hand rund 192 Millionen Euro für Inserate und Werbekampagnen ausgegeben, die Gemeinde Wien an der Spitze mit 41,5 Millionen Euro an Werbeschaltungen. Derzeit beträgt der Deckungsgrad an Hospiz- und Palliativversorgung österreichweit nur rund 50 Prozent.

Überraschend prompt kam die ablehnende Reaktion der Regierung: Sowohl die – selbst an Krebs erkrankte – Gesundheitsministerin Sabine Oberhauser (SPÖ) als auch Sozialminister Karl Hundstorfer (SPÖ) ließen verlauten, dass ihre Ministerien dafür „kein Geld übrig“ hätten. Nun: Sache der Ministerien ist es ja nicht, Geld für den Tag X anzusparen und übrig zu haben, sondern Prioritäten zu setzen. Diese scheinen jedenfalls derzeit nicht bei den Bedürftigen zu liegen – vielleicht auch, weil Sterbenskranke als Wähler nicht interessant sind?

Dass gerade von Seiten der Sozialdemokraten ein Njet zur besseren Begleitung und Versorgung Sterbender kommt, ist gesinnungspolitisch schwer nachvollziehbar. Durch eine verbesserte Palliativmedizin, die auch rechtzeitige Therapiezieländerungen beeinflusst und unnötiges Übertherapieren verhindert, kann Geld gespart werden. Sollten die Ministerien sich der Not der Patienten verweigern, wäre das der Beginn eines „Zwei-Klassen-Sterbens“. Denn dann entscheiden letztlich Vermögensverhältnisse, ob sich Sterbende ein geschultes Hospizteam und eine würdevolle Umgebung leisten können oder nicht.⁶

Die Rede vom fehlenden Geld ist also eine Ausrede. Und diese könnte der Gesellschaft letztlich bitter zu stehen kommen. Anhand der Daten aus anderen EU-Ländern, wie Belgien und den Niederlanden oder der Schweiz kann man erahnen, wie sich eine Liberalisierung auf eine Gesellschaft auswirkt.

Dass die Hemmschwelle zu töten unter Ärzten sinkt, sobald die zertifizierte Mithilfe zur Tötung legalisiert wird, zeigt eine 2014 im *Journal of Medical Ethics* veröffentlichte Studie.⁷ Von 2.500 befragten niederländischen Ärzten befürwortete jeder Dritte Euthanasie und Beihilfe zum Suizid bei Dementen im Frühstadium, psychisch Kranken und lebensmüden Gesunden. Die Einstellungen zum assistierten Suizid variierten: Die meisten Ärzte würden assistierten Suizid bei Krebspatienten (85 Prozent) oder anderen körperlichen Krankheiten (82 Prozent) befürworten. Ein Drittel (34 Prozent) wäre auch bei psychischen Erkrankungen dazu bereit. Wo der Staat am Sterbebett Freibriefe zur Tötung und Beihilfe zur Selbsttötung per Gesetz ausstellt, steigt die Dunkelziffer.⁸

Recht auf Selbsttötung?

Ein oft wiederholtes Argument in der Debatte um den assistierten Suizid lautet: Ärzte brauchen mehr Rechtssicherheit, der Staat müsse seiner Fürsorge gegenüber Bürgern in verzweifelten Notsituationen nachkommen.⁹ Doch: Ist die geforderte Beihilfe zum Suizid durch einen Arzt einfach die positive Verlängerung ärztlicher Sterbehilfe?¹⁰

In der Frage des Menschenrechts auf Leben und damit der Grundpflicht des Staates, das Leben eines Menschen zu schützen, ist das Muster „Verbot der Beihilfe zum Suizid bei gleichzeitiger Erlaubtheit in vorab definierten Sonderfällen“ eine Mogelpackung. Prinzipielle Gründe für ein Verbot der Tötung eines Menschen werden aufgeweicht, durch pragmatische (Ausnahmeregelung) ersetzt – und diese sind dehnbar und entziehen sich im konkreten Fall schließlich auch der Kontrolle, wie die empirischen Daten zur Handhabung der Beihilfe zum Suizid und Euthanasie aus den Niederlanden und Belgien zeigen. Es bleibt die Frage: Gibt es überhaupt so ein Recht?¹¹ Der Staat will nur offiziell zertifizierte Todeswünsche als selbstbestimmt gelten lassen, beschränkt auf Schwerkranke. Warum gerade die Autonomie der Kranken, die durch physische und psychische Nöte beeinträchtigt

tigt sind, für den Gesetzgeber höherwertiger ist als jene der Gesunden, bleibt fraglich. Stillschweigend schwingt hier wohl das Urteil des Gesunden mit, der den Suizid eher „exkulpiert“, wenn ihm die Gründe nachvollziehbar scheinen.

Wer es aber ernst meint mit dem Recht auf Selbstbestimmung, darf das Recht auf Suizid ja nicht auf Kranke beschränken, sondern muss ihn auch bei Liebeskummer oder allgemeiner Lebensmüdigkeit erlauben.¹² Die Schweiz ist diesen Schritt mit dem Angebot des „Altersfreitodes“, der auch ohne unheilbare Krankheit gewährt wird, schon gegangen. Auch gesunde alte Menschen sollen vom neuen Markt nicht ausgeschlossen werden.

Nun versuchen sich Suizid-Befürworter in Deutschland und Österreich tunlichst von Ländern, in denen Euthanasie oder organisierter Suizid erlaubt ist, abzugrenzen: Nur der assistierte Suizid soll in Ausnahmefällen erlaubt werden, Töten auf Verlangen jedoch untersagt bleiben. Dann käme es über die Jahre zu keinem nennenswerten Anstieg der Fälle von Patienten, die sich mit Hilfe von Angehörigen oder eines Arztes ihr Leben nehmen.

Die vermeintlich guten Erfahrungen in Oregon und in den Niederlanden

Das Argument, es habe keinen nennenswerten Anstieg von Suiziden nach der Einführung des *Death with Dignity-Act* im US-Bundesstaat Oregon gegeben,¹³ entbehrt nicht eines gewissen Zynismus. Für ein Land wie Österreich würden die aktuellen Zahlen aus Oregon proportional bedeuten, dass sich pro Jahr 210 Menschen mit Hilfe von Ärzten das Leben nehmen. Zum Vergleich: Im Jahr 2012 starben in Österreich 161 Menschen durch Drogen, als 2013 die Zahl der Drogentoten auf 138 zurückgegangen ist, sprach man zu Recht von einem „positiven Trend“, denn: Jeder Mensch zählt. Warum nicht dann auch beim ärztlichen Suizid? Warum tut man hier so, als ob 210 Menschen quasi eine vernachlässigbare Größe wären?

Suizidbefürworter loben, dass sich die Palliativmedizin in Oregon und der Schweiz – wo der as-

sistierte Suizid – und den Niederlanden – wo auch Tötung auf Verlangen erlaubt ist – stetig verbessert habe, ja auf international höchstem Niveau sei.

Der holländische Journalist Gerbert van Loenen stellt das nicht in Abrede. Die staatliche Förderung der Behindertenbetreuung und am Pflegesektor in den Niederlanden sei großzügig. Doch die Kehrseite ist unübersehbar:¹⁴ Er spricht von einem „Paradoxon der guten Betreuung“ in den Niederlanden und zeigt, dass „ein idealistisches Menschenbild, eine gute Betreuung und eine menschenbedrohende Praxis Hand in Hand gehen“ können. „Wir hegen derart hehre Ideale in Bezug auf das Menschsein, dass wir enttäuscht werden, wenn jemand trotz unserer Fürsorge nicht diesen Idealen entspricht.“¹⁵ Das vorherrschende, medial und durch Thesen wie jener eines Rechts auf Beihilfe zum Suizid genährte Bild eines guten Lebens führt dazu, dass jene, die „trotz aller Fürsorge, trotz aller guten Absichten“ nicht imstande sind, „bis zum erstrebten Niveau eines selbstbestimmten, kommunizierenden, sich entwickelnden Individuums aufzusteigen, wer abhängig bleibt, nichts kann, nichts wird und nicht angenehm kommuniziert, kann aus der Gemeinschaft der Menschen ausgestoßen werden.“ In solchen Fällen werde dann argumentiert, dass „der Tod die beste Lösung für diese Person sei.“¹⁶

Für den Niederländer geht es letztlich „um die Vorstellung, die wir uns vom ‚Menschen‘ machen. Je mehr es unserem Idealbild entspricht, dass der Mensch sein Leben selbstbewusst in die Hand nimmt, desto höher ist das Risiko, dass dabei Menschen über Bord gehen, die dem nicht entsprechen können.“¹⁷

Loenen zeigt, wie wenige Jahre nach der Legalisierung des assistierten Suizids und der Tötung auf Verlangen die Sprache führender Ärzte in den Niederlanden offenbar etwas „direkter“ wurde. Das Leben ihrer dementen Patienten erschien ihnen als lebensunwert, was beim Vorsitzenden der Niederländischen Vereinigung für ein freiwilliges Lebensende (NVVE) in einem Interview dann so klang: Er plädiert für aktive Sterbehilfe bei Demenzkranken,

wenngleich es auch das Recht jedes einzelnen bleiben müsse, „als Zombie in Kackwindeln dahinzusiechen“.¹⁸ Die Maske fällt, rascher als die Verfechter der Selbstbestimmung am Lebensende es wahr haben möchten. Gesetze schaffen Kultur, ein Klima, eine Atmosphäre. Das zeigt die abschätzig (ver)urteilende Bemerkung des NVVE-Vorsitzenden deutlich. Verächtlich zieht der Arzt über hilfsbedürftig Kranke her – und verkauft dies als Plädoyer für mehr Selbstbestimmung.

Suizid und Öffentlichkeit

„In der Öffentlichkeit wird der Suizid prominenter Persönlichkeiten oft so geschildert, als wäre damit der entscheidende Test auf die Autonomie bestanden worden – von der Tragik des Geschehens keine Spur. Muss man da nicht stutzig werden?“, fragt Christina Geyer.¹⁹ Man muss.

Gerade in der Sterbehilfe-Debatte öffnet sich der Graben einer Doppelmoral. Wir predigen Suizidprävention und fordern gleichzeitig die Bereitstellung tödlicher Medikamentencocktails für Suizidwillige. Die Tendenz, Suizidwillige und vulnerable Personengruppen wie Ältere, Einsame oder Kranke für eine Debatte rund um ein würdiges Sterben zu instrumentalisieren, ist gefährlich. Wenn wir als Gesellschaft menschenwürdig, solidarisch und mit Respekt vor einer richtig verstandenen Autonomie leben wollen, dann muss der Schutz von besonders verwundbaren Personen vor Tötung oder Beihilfe zur Selbsttötung ein Fundament der Rechtsordnung bleiben.

Und wir müssen wieder die richtige Sprache zurückgewinnen. Der ehemalige SPD-Vorsitzender Franz Münterfering, der für ein Verbot des assistierten Suizids eintritt, brachte dies in einem Interview treffend auf den Punkt:²⁰ „Ich hab mindestens zweimal aktive Sterbehilfe gemacht... Sehr aktiv sogar, bei meiner Mutter und bei meiner Frau: Hand gehalten, dabeigesessen, getröstet. Hilfe beim Sterben brauchen alle Menschen. Denen, die für Hilfe beim Töten sind, sollten wir das Wort Sterbehilfe nicht überlassen.“

Referenzen

- 1 Assisted dying bill overwhelmingly rejected by MPs, The Guardian, 11. September 2015
- 2 Deutscher Bundestag, *Plenarprotokoll 18/115*, 2. Juli 2015, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18115.pdf> (letzter Zugriff am 5. August 2015)
- 3 Reimer S. C., *Die Details der vier Gesetzesentwürfe*, Das Parlament, Nr. 28-30, 6. Juli 2015
- 4 *Die Aufgabe ist es, Leiden zu lindern*, Schwäbische Zeitung, 2. Juli 2015
- 5 Frank K., *„Die Gesellschaft will das Sterben geregelt haben wie einen Autokauf“*, Interview mit Hubert J. Bardenheuer, Rhein-Neckar-Zeitung, 2. Juli 2015
- 6 Walterskirchen G., *Kein Geld für mehr Hospize: Die Zukunft des Zwei-Klassen-Sterbens*, Die Presse, 8. März 2015
- 7 Bolt E. E. et al., *Can physicians conceive of performing euthanasia in case of psychiatric disease, dementia or being tired of living?* J Med Ethics, doi:10.1136/medethics-2014-102150
- 8 vgl. Kummer S., *Lebenshilfe statt Tötungslogik. Für eine neue Kultur des Beistands*, Imago Hominis (2014); 21(3): 166-168
- 9 Borasio G. D., *selbst bestimmt sterben. Was es bedeutet. Was uns darin hindert. Wie wir es erreichen können*, C. H. Beck, München (2014)
- 10 folgende Gedanken ausführlicher dargestellt in: Kummer S., *Ex in the City*, in: Hoffmann T. S., Knaup M., *Was heißt in Würde sterben? Wider die Normalisierung des Tötens*, Springer, Wiesbaden (2015), S. 19-48
- 11 vgl. Schmoller K., *Euthanasie und Rechtsordnung. Rahmenbedingungen einer juristischen Diskussion über Euthanasie*, Imago Hominis (1999); 6(2): 115-130
- 12 vgl. Spaemann R., Fuchs T., *Töten oder sterben lassen*, Herder, Freiburg (1997)
- 13 Borasio G. D., siehe Ref. 8, S. 113
- 14 Van Loenen G., *Das ist doch kein Leben mehr! Warum aktive Sterbehilfe zur Fremdbestimmung führt*, Mabuse-Verlag, Frankfurt am Main (2014)
- 15 ebd., S. 216
- 16 ebd., S. 216
- 17 ebd., S. 215
- 18 zit. nach Van Loenen G., siehe Ref. 14, S. 205
- 19 Geyer C., *Gefüttert und abgeputzt*, Frankfurter Allgemeine, 21. März 2015
- 20 Hildebrandt T., *„Das Leben ist eine tolle Sache“*, Interview mit Franz Münterfering, Die Zeit, 8. Jänner 2015

Rainer Nobiling

Tierversuche: Abwägung in der biomedizinischen Grundlagenforschung

Animal Testing: Considerations in Basic Biomedical Research

Zusammenfassung

Tierversuche haben sich mehr als 50 Jahre nach der Formulierung der Grundsätze „3R“ so weit von vorwissenschaftlicher Tierquälerei entfernt, dass eine Neubewertung geboten ist.

Bei Tierversuchen in der Grundlagenforschung ist ein medizinischer Nutzen für Mensch und Tier zunächst nicht erkennbar. Diese Versuche und die medizinischen Experimente sind aber voneinander abhängig: medizinische Forschung ohne Grundlage bleibt blind. Es gelten neben unterschiedlichen rechtlichen auch verschiedene ethische Maßstäbe: Mögliche Belastungen der Tiere müssen gegen „Erkenntnis um ihrer selbst“ willen gewogen werden.

Dabei sollte einem möglicherweise ungerechtfertigten Handeln das verantwortungsvolle Handeln gegenüberstehen. Dies wiederum ist gegen die Folgen eines Verzichts auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu wägen, der nicht zuletzt für fundierten Tierschutz erforderlich ist.

Schlüsselwörter: Ethik in den Biowissenschaften, Pathozentrische Ethik, Ethik und Recht

Abstract

After more than 50 years of the concept „3R“, animal experimentation has left behind characteristics of an unscientific method that often included torture. Therefore, ethical standards are indispensable that take into account the scientific basis of “3R” as well as benefits from research for animal welfare.

Although basic science cannot be separated clearly from applied research, e.g. for medical applications, the ethical measure is different and difficult, since an abstract scientific benefit has to be weighed against animal suffering or pain.

However, renunciation of findings in basic science may prevent from improvements in animal welfare as well as medical care. Therefore, a critical examination of all ethical arguments have to include possible consequences of omission of experiments that most probably extend basic knowledge about animals in particular and nature in general.

Keywords: ethics in life sciences, pathocentric ethics, ethics and law

Prof. Dr. Rainer Nobiling
 Inst. f. Physiologie und Pathophysiologie der
 Universität Heidelberg
 Im Neuenheimer Feld 326, D-69120 Heidelberg
 nobiling@physiologie.uni-heidelberg.de

Einleitung

Bevor zu Tieren, Tierschutz, Tierhaltung oder Tierversuchen und Ethik Stellung bezogen wird, muss der Gebrauch des Begriffes „Tier“ in diesem Artikel gegenüber der zoologischen Systematik abgegrenzt werden: Als „Tiere“ im Sinne des Tierschutzgesetzes gelten nach rechtlicher Über-einkunft Wirbeltiere¹. In Deutschland werden zusätzlich noch Zehnfüßkrebse und Kopffüßer unter rechtlichen Schutz gestellt.² Mit dieser Einschränkung geht implizit eine Abstufung in der Wertigkeit einher, die auch die tägliche Lebenswirklichkeit abbildet: Nicht alle Tiere gelten als gleichwertig. Insbesondere tierische Schädlinge oder Krankheitsüberträger werden in der Regel nicht als schützenswerte Tiere angesehen. Insofern wird die ethische Grundlage des alltäglichen Umganges mit Tieren mit abgestuften Wertigkeiten auch in den Rechtsgrundlagen sichtbar.

Hinzu kommt eine weitere Werteabstufung, die mit physischer, phylogenetischer und auch emotionaler Nähe zum Menschen zu tun hat: Die für Ernährung bestimmten Tiere scheinen in der öffentlichen Debatte weniger schutzbedürftig zu sein als Haustiere; wild lebende Ratten oder Mäuse rufen in der Regel sogar Abwehrreaktionen hervor, während Kleinnager als Versuchstiere beträchtliches Mitleid zu erwarten haben. Diese in sich widersprüchliche Haltung zum Tierschutz ist weder rechtlich noch biologisch verständlich. Im Fall von Ratte und Maus wird allerdings mit den übergeordneten Argumenten Gesundheitsschutz und Schädlingsbekämpfung eine ethisch nachvollziehbare Begründung für die Tötung von Wirbeltieren gegeben.

Die Worte Tierversuche und Versuchstiere können sich einer solchen differenzierten Betrachtung nicht so sicher sein: Bereits die damit verbundenen Assoziationen bewirken bei vielen Mitbürgern Abwehrreaktionen, die bis zu schlecht beherrschten Emotionen führen können. Oft wird „Tierversuch“ ohne Detailwissen mit „Tierquälerei“ gleich gesetzt. Die Unkenntnis

bezieht sich dabei nicht nur auf „Tierversuche“; auch über „Tierquälerei“ sind gelegentlich falsche und aus der Sicht des wissenschaftlich fundierten Tierschutzes höchst fragwürdige Vorstellungen im Umlauf. Goethes Aphorismus „Wer Tiere quält ist unbeseelt, weil Gottes guter Geist ihm fehlt“ ist ebenso griffig wie korrekt, wenn man Tierquälerei klar definiert und nicht leichtfertig mit der Durchführung von Tierversuchen gleichsetzt. Leider geschieht genau dies häufig.

Dagegen werden in der privaten Haustierhaltung mitunter Fehlernährung, mangelnde Auslaufmöglichkeiten oder Einzelhaltung von Rudeltieren beobachtet. Manche Tierhalter können oder wollen diese Mängel nicht erkennen, sondern sind im Gegenteil davon überzeugt, so ihre Tierliebe zu demonstrieren. Eine solche anthropozentrische und emotionale „Tierethik“ wird den Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht.

Im Gegensatz zu mancher landläufigen Unterstellung sind Tierversuche keine eigenständige Forschungsrichtung. Sie sind ein Teil des Methodenspektrums der naturwissenschaftlich orientierten Forschung, insbesondere in den Bereichen Biologie und Medizin. Sie finden auch in der Umweltforschung oder in der technischen Chemie statt, hier in der Form von (vorgeschriebenen) Toxizitätsprüfungen.

Einige tierexperimentelle Ansätze in der Grundlagenforschung sind den Bereichen „systematische Beobachtung, Beschreiben von Verhalten“ zuzuordnen. Da hierfür die Tiere mit Kennzeichnungen wie z. B. Fußringen oder Peilsendern versehen werden, müssen die Tiere für kurze Zeit geringe Beeinträchtigungen hinnehmen, was diese Vorhaben zu „Tierversuchsvorhaben“ macht (zur rechtlichen Definition: siehe unten).

Andere Tierversuchsvorhaben in der Grundlagenforschung untersuchen Vererbungsprozesse, Wachstumsverhalten oder versuchen, grundsätzlich zu klären, welche Funktionsprinzipien Organen wie dem Herzen oder den Blutgefäßen zugrunde liegen. An spezielle Krankheitsbilder

oder Patientengruppen wird dabei zunächst nicht gedacht, die Normalfunktion und die beteiligten Signal- und Regulationssysteme geben die Forschungsthemen vor. Erst die Ergebnisse lassen Entscheidungen darüber zu, ob und wie auf den erarbeiteten Grundlagen medizinische Anwendungsforschung möglich sein kann. Die Zwecke und Ziele von Tierversuchen sind so vielfältig, dass diese wenigen Beispiele zunächst ausreichen müssen.

Begriffsabgrenzungen und rechtliche Klarstellungen

Die Begriffe „Tierversuch“ und „Grundlagenforschung“ werden in unterschiedlichen Kontexten mit so vielen verschiedenen Inhalten verbunden, dass für diese Betrachtung Definitionen und Abgrenzungen dringend geboten sind, wenn eine sinnvolle Einordnung auch für eine ethische Beurteilung erfolgen soll.

„Tierversuch“ wird in der öffentlichen Debatte oder in der Laienpresse zu oft mit „Tierquälerei für fragwürdige wissenschaftliche Zwecke“ assoziiert. Nur gelegentlich wird zugegeben, dass etwas Sinnvolles geschieht, insbesondere, wenn die betreffende Forschung ein bestimmtes Krankheitsbild zum Ziel hat, welches durch eigenes Erleben ein konkretes Gesicht bekommen hatte. Der Begriff hat sein negatives Image vermutlich in einer Zeit erhalten, als Patienten in der kurativen Medizin durch „Heilversuche“ mit teilweise verheerenden Ergebnissen geschädigt wurden. Man versuchte seinerzeit, solche Krankheitsverläufe zu verstehen und stellte sie in (oft belastenden) Tierversuchen nach. Anfang der 1930er Jahre gab es dann erste Bemühungen, sowohl unverantwortliche Heilversuche an Patienten als auch unsystematische tierexperimentelle Ansätze einzuschränken und in einen ethisch verantwortbaren wissenschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang zu stellen.

Der Rechtsrahmen hierfür, ein „Tierschutzgesetz“, hatte den Anspruch, dass Tiere um „ihrer selbst willen“ geschützt werden sollten. Diesem er-

sten Deutschen Tierschutzgesetz³ haftete aber der Makel an, dass es im Kontext der beabsichtigten Ausgrenzung jüdischer Mitbürger den Tierschutz instrumentalisierte, indem die Praxis des rituellen betäubungslosen Schlachtens, des Schächtens, verboten wurde. Am Text und an der Systematik des Gesetzes ist erkennbar, dass es weniger um einen umfassenden Tierschutz ging als um die Verhinderung von Tierquälerei.

Eine Definition für „Tierversuch“ war in diesem Gesetz noch nicht enthalten: Auch der Absatz über Tierversuche beginnt mit einem Verbot von schwer belastenden Versuchen, also Tierquälerei. Für wissenschaftlich sinnvolle Versuche, z. B. „zur Klärung bisher ungelöster Fragen“ wurde ein Genehmigungsverfahren eingeführt. Ebenfalls war eine Abstufung der Wertigkeit unterschiedlicher Spezies enthalten: Die Verwendung von Hunden, Katzen, Pferden und Affen war nur mit Einschränkungen statthaft.

Eine rechtlich klare Definition des Tierversuchs wurde dann im Tierschutzgesetz von 1972⁴ gegeben: „Ein Tierversuch ist ein Eingriff oder eine Behandlung zu wissenschaftlichen Zwecken, also zum Erkenntnisgewinn, die möglicherweise zu Schäden oder Leiden bei den (Versuchs-)Tieren führt“. Die Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Leiden war in diesem Gesetz enthalten, eine explizite ethische Abwägung wurde dagegen noch nicht gefordert.

Die Abgrenzung von versuchsbedingten Schäden und Leiden gegenüber solchen, die bei einer „natürlichen Lebensweise“ auftreten, ist schwierig, wenn nicht unmöglich: Die täglichen Bemühungen ums Überleben (Futtersuche oder die Flucht vor Fressfeinden) beinhalten z. B. für Mäuse in der freien Natur meist einen weit höheren Stresspegel als für Versuchstiere in einer Versuchsanlage. Klimatisierte Versuchstierhaltungen bieten geschützte Räume ohne Fressfeinde, vor denen die Flucht ergriffen werden muss, und wesentlich mehr Platz, als er den meisten landwirtschaftlichen Nutztieren zugestanden wird.

Das Gesetz von 1972 führte zu einer transparenten Genehmigungspraxis: Eine Anordnung von Tierversuchen (Eingriffen) mit dem Ziel, Verhalten und Reaktionen von ganzen Organismen auf diese Eingriffe zu studieren und zu systematisieren, unterliegen als „Versuchsvorhaben“ der Genehmigungspflicht. Diese gilt streng genommen also nicht für den einzelnen Eingriff als Tierversuch. Ein nachlässiger Sprachgebrauch setzt beides aber mitunter gleich.

In der ethischen Beurteilung von Tierversuchen fand sich bis etwa vor 15 Jahren folgende Alternative: Messungen z. B. an isolierten Herzen oder Nieren, oder gar an einzelnen Zellen, waren Experimente an „nicht schmerzfähiger“ biologischer Materie und folglich keine Tierversuche. Der Begriff „Alternative“ für solche experimentellen Ansätze ist jedoch irreführend: Die Erkenntnisse aus Messungen an einzelnen Zellen oder isolierten Organen hätten an intakten Tieren nicht gewonnen werden können. In der Forschung wird in aller Regel mit einer für das jeweilige Problem optimierten Methode gearbeitet. Die Benutzung des in diesem Zusammenhang oberflächlichen Begriffes „Alternative“ hatte aber eine gewisse beruhigende Wirkung in der öffentlichen Diskussion: „Alternativen“ gelten vielfach als weniger belastende und damit ethisch vertretbare Verfahren.

Für viele derartige Versuche mussten allerdings Tiere getötet werden, um dieses biologische Material zu gewinnen. Eine Analogie zu überwiegend akzeptierten Tierschlachtungen zum Gewinnen von Nahrungsmitteln war erkennbar; einfache Logik verhinderte, dass derselbe Vorgang „Tiertötung“ unterschiedlich benannt und bewertet wurde. Der im §1 des Tierschutzgesetzes genannte „Vernünftige Grund“ lag in beiden Fällen vor: Erkenntnisgewinn und Sicherung der Ernährung. Gemeinsames Merkmal war und ist, dass Tiertötungen nur unter Narkose stattfinden dürfen. Eine Grundsatzdebatte, ob Tiertötungen (durch Menschen) überhaupt statthaft sein können, findet sich bei Birnbacher.⁵

Der Begriff „Versuchstiere“ wird allerdings

auch für diejenigen Tiere verwendet, die für die Herstellung von Zellkulturen oder isolierten Organen getötet werden. Dieses Vokabular erschwert eine Sachdiskussion: Es ist kaum vermittelbar, dass schmerzfreies Töten von Tieren unter Narkose oder die Verwendung von belastungsfrei entnommenen Blutproben zur Realisierung von „alternativen“ Versuchsansätzen keine Tierversuche sind, wenn diese Tiere als Versuchstiere bezeichnet werden. Nachträgliche erläuternde Kommentare z. B. in Tierschutzberichten⁶ können dieses falsche Verständnis kaum richtig stellen. Dadurch gerät auch die ethische Bewertung in diese Grauzone unklaren Sprachgebrauchs.

Seit der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie⁷ mit dem Tierschutzgesetz von 2012⁸ stellt sich die rechtliche Situation noch verwickelter dar, da auch Verfahren, die keine Tierversuche im Sinne der alten Definition sind, nun als Tierversuche bezeichnet werden. Der Gesetzgeber hätte diese Unklarheit vermeiden können, indem man den neuen Begriff „Verfahren“ aus der neu gefassten Richtlinie als Oberbegriff für die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken auch ins Deutsche Tierschutzrecht übernimmt.

Damit umfasst die „Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke“ alle rechtlichen Kategorien, die als Tierversuche im erweiterten Verständnis des Deutschen Tierschutzrechtes oder als „Verfahren“ im aktuellen EU-Recht bezeichnet werden. Hierbei sind auch solche Prozeduren eingeschlossen, bei denen Tiere zu technischen Zwecken verwendet werden. Dies sind unter anderem vorgeschriebene Qualitätskontrollen von Medizinprodukten oder Toxizitätsprüfungen von Chemikalien. Auch die Verwendung für alternative Zwecke (z. B. Tiertötungen zum Anlegen von Zell- und Gewebekulturen) macht Tiere zu Versuchstieren.

Im Tierschutzrecht werden seit 1972 rechtlich definierte Zwecke genannt, zu denen Tierversuche statthaft sein können. Dies sind unter anderem „translatorische“ Forschung, also Forschung mit unmittelbar benennbarer medizinischer

Zielsetzung, vorgeschriebene Versuche z. B. zur Qualitätssicherung von Medizinprodukten und Grundlagenforschung. Diese rechtliche Unter- teilung hat ihre Wurzel im Grundgesetz (GG), das im Art. 2 ein Grundrecht auf Gesundheit schützt. Die „Grundlagenforschung“ dagegen genießt den durch die Verfassung garantierten Schutz der Wis- senschaftsfreiheit.⁹ Ein Genehmigungsverfahren für wissenschaftliche Versuche wurde erstmals im §6 des Gesetzes von 1933 formuliert, obwohl verant- wortungsvolle Institutsleiter wie z. B. Carl Ludwig¹⁰ bereits in den 1860er Jahren von seinen Assistenten dieselben Begründungen für die Durchführung von Tierexperimenten verlangte, wie sie heute in Genehmigungsverfahren üblich sind.

Die Beziehung zwischen Grundlagenfor- schung und translationaler Forschung

Im Folgenden soll eine Beschränkung der Be- wertung auf Verfahren für „Grundlagenforschung“ vorgenommen werden. Anwendungsforschung in der Human- und Tiermedizin unterliegt anderen ethischen Maßstäben und basiert auf eigenen ver- fassungsrechtlichen Grundlagen.¹¹ Sie dient dem Zweck, verbesserte, also belastungsarme Diagnose- und Therapieverfahren zu entwickeln und in der Erprobung soweit voranzutreiben, dass das Ri- sikoprofil für menschliche und tierische Patienten bei der weiteren Erprobung hinreichend präzise abgeschätzt werden kann.

Der Begriff „translationale Forschung“ un- terstreicht die enge inhaltliche Beziehung. Eine Übertragung („Translation“) von Erkenntnissen der Grundlagenforschung auf spezielle Medizinbe- reiche erfordert eine breite wissenschaftliche Erar- beitung dieser Grundlagen.

Eine inhaltliche Abgrenzung ist nicht einfach, zumal bei rechtlich möglichen Versuchszwecken zusätzlich zur „Grundlagenforschung“ auch das „Erkennen physiologischer Zustände“ genannt wird, ein Zweck, der sicherlich nicht der „transla- tionalen Forschung“ zugeschrieben werden kann. Darüber hinaus gelten im aktuellen Tierschutzge-

setz⁷ frühere Zuordnungen¹² als Tierversuche, die noch vor 20 Jahren als Alternativen zu Tierversu- chen speziell gefördert wurden. Offenbar wird das schmerzfreie Töten von gentechnisch veränderten Versuchstieren inzwischen ethisch und rechtlich anders bewertet:¹³ Bereits die Bewertung der Zucht solcher Tiere als Tierversuch zieht die Notwendig- keit einer ethischen Bewertung nach sich. Der Voll- ständigkeit halber sei erwähnt, dass auch manche Projekte zur Entwicklung von „Alternativen“ z. B. zum Ersatz von belastenden Toxizitätsprüfungen, Tierversuchsprojekte sind, die der Grundlagenfor- schung zuzuordnen sind. Solche Konstellationen erschweren das Formulieren von ethischen Stan- dards beträchtlich.

Auch in der anwendungsorientierten Quali- tätssicherung von Medizinprodukten, wie etwa Impfstoffen, sind Tierexperimente ein Teil des Methodenspektrums, um Wirkungen auf ganze Organismen modellhaft abbilden können. Eine 1:1 Übertragung ist dabei weder möglich, noch beabsichtigt. Es geht um die Nutzung von aussa- gekräftigten Modellorganismen. Die Entwicklung und Charakterisierung solcher Modelle und ebenso der wissenschaftlich begründete Ausschluss von ungeeigneten Modellen sind aber Gegenstand von biomedizinischer Grundlagenforschung.

Ein anderes Beispiel ist die Erforschung und Be- schreibung von Umwelteinflüssen auf lebende Or- ganismen. Hier kann es z. B. bei Wasserbauwerken (Staustufen etc.) um die Optimierung des Lebens- raums von Fischen gehen. Auch die systematische Beobachtung von Tieren bei der Gestaltung ihres natürlichen Lebensraumes schließt die Möglich- keit ein, dass die Tiere bei manchen Varianten auf nicht vorhersagbare Weise beeinträchtigt werden. Damit müssen solche Studien als Tierversuche be- antragt und genehmigt werden.

Ein weiteres Feld, das zunächst ausschließlich von wissenschaftlicher Neugier vorangetrieben wird, ist das Studium und Verstehen von biolo- gischen Wachstums- und Entwicklungsvorgängen. Auch wenn dies im Einzelnen nicht immer geplant

ist: Ein Teil der Erkenntnisse über Störungen dieser Vorgänge kann für das Verstehen von Krankheiten wie Krebs nützlich sein. In diesem Fall wären also die Ergebnisse der Grundlagenforschung in der medizinischen Forschung verwertbar. Sogar die „negativen Ergebnisse“, also Falsifizierungen von Arbeitshypothesen, werden häufig für die medizinische Anwendung fruchtbar gemacht.

Nicht zuletzt ist sinnvoller und wissenschaftlich fundierter Tierschutz auf Untersuchungen angewiesen, mit denen grundsätzlich geklärt wird, welche Eingriffe, Behandlungen oder Haltungsbedingungen von Tieren überhaupt belastend sind. Derartige Untersuchungen sind nicht auf Versuchstiere wie Ratten und Mäuse beschränkt: Landwirtschaftliche Nutztiere profitieren in gleichem oder sogar größerem Maße von diesen Forschungsansätzen.

Es ist nicht auf den ersten Blick einleuchtend, dass intuitive Vergleiche mit Schmerzen und anderen Beeinträchtigungen („Leiden“) von Menschen und die Übertragung von Erkenntnissen aus dem menschlichen Alltag auf Tiere in jedem Fall sinnvolle Ergebnisse liefern. Unwissen oder Fehleinschätzungen auf diesem Gebiet können sowohl zur Vorhersage einer falsch hohen als auch einer falsch niedrigen Schmerzbelastung führen. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass vermeintliche Tierschutzmaßnahmen sich ungünstig auf das Wohlbefinden von Tieren auswirken.

Um Wissens- und Erkenntnislücken mit Blick auf verbesserten Tierschutz schließen zu können, ist wiederum Grundlagenforschung unter Einschluss von Tierexperimenten erforderlich, damit Möglichkeiten und Grenzen des Tierschutzes selbst besser verstanden werden.

Naturwissenschaft als Wechselspiel zwischen Hypothese, Modell und Experiment

Die systematische Beobachtung und Beschreibung von Naturvorgängen gilt spätestens seit Galilei als ethisch gerechtfertigt. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass Schlüsselexperimente als

Falsifizierungsversuche von theoretisch entwickelten Modellvorstellungen wissenschaftstheoretisch geboten sind. Galileis Verdienst ist es, mit seinen Untersuchungen zum freien Fall geschickte Modellüberlegungen und systematische Versuchsreihen kombiniert zu haben. Er zeigte mit dieser Methode einen grundsätzlichen Fehler der intuitiven, allgemein akzeptierten und von Aristoteles als Lehrmeinung verkündeten These: „Körper fallen entsprechend ihrer Schwere mit verschiedenen Geschwindigkeiten nach unten.“ Galileis Ergebnis dagegen war: „Alle Körper fallen gleich schnell, wenn man von der Reibung durch die Luft absieht“. Dies war damals nicht gut überprüfbar, weil ein hinreichend gutes Vakuum („Luftleere“) nicht zur Verfügung stand. Seine durch Extrapolation gewonnenen Ergebnisse zeigten trotzdem, dass die neuen Modellvorstellungen im Prinzip valide waren.

Damit war ein Anfang gemacht: Das Aufstellen von Hypothesen und das Durchführen der Schlüsselexperimente spielen sich seither in einem Umfeld ab, das als Erforschung von grundsätzlichen Naturvorgängen – Grundlagenforschung – zunehmend positiv besetzt ist. Klassifizierungen dieser Arbeiten als „überflüssige Spielerei ohne Bedeutung für die Praxis“ kamen zwar immer wieder vor, wurden aber zunehmend als vorwissenschaftliche Einwände abgelehnt. Unerwartete Anwendungen von zuvor belächelten Ergebnissen ließen Skepsis oder Ablehnung weiter verstummen. Solange Physiker bei solchen Grundlagenexperimenten den freien Fall von Probekörpern oder die Ausrichtung magnetischer Körper in Kraftfeldern studierten, solange Chemiker den Energieumsatz bei Verbrennungsvorgängen untersuchten, war die Angelegenheit „Forschung um ihrer selbst willen“ und ethisch weitgehend unproblematisch.

Das Suchen nach möglichen Anwendungen war den „reinen“ Wissenschaften zwar nicht fremd, galt jedoch als suspekt, da die Möglichkeit eines teilweise als unethisch angesehenen wirtschaftlichen Erfolges bestand.

Beispiele für nachträgliche und unbeabsichtigte technische Anwendungen können trotzdem reichlich benannt werden: Die Satellitentechnik, aber auch die Entwicklung von Transportfahrzeugen ist ohne Galileis Erkenntnisse und Arbeitsmethoden nicht vorstellbar. Die Rundfunk- und Mobilfunktechnik haben letztlich die Arbeiten von Heinrich Hertz über elektromagnetische Wellen zur Grundlage. Und die einer intuitiven Vorstellung komplett verschlossenen mathematischen Vorstellungen zu komplexen Zahlen von C. F. Gauß sind zu unerlässlichen Hilfsmitteln bei der zeitgemäßen Energieversorgung geworden.

Damit ist skizzenhaft umrissen, wie und warum Grundlagenforschung als Wissenschaftsmethode zu einem unverzichtbaren und überwiegend ohne ethische Konflikte akzeptierten Bestandteil einer neuzeitlichen, aufgeklärten Wissenschaftskultur werden konnte.

Die zunächst deskriptive Forschung in den Lebenswissenschaften brauchte allerdings wegen der Komplexität des Forschungsgegenstandes deutlich länger, bis sie zu ersten modellhaften Vorstellungen und falsifizierbaren Hypothesen gelangen konnte. Dabei stand bis zum Beginn des 19. Jh. diesen Modellbildungen noch der „Vitalismus“ als Hürde entgegen: Eine *vis vitalis* als fundamentale Lebenskraft war z. B. im Blut höherer Lebewesen verortet und galt als eine mit den Methoden der Physik oder Chemie nicht weiter hinterfragbare Quelle von Lebensäußerungen wie Herzschlag, Muskelkraft oder auch der Wahrnehmung der Umgebung über die Sinnesorgane.

Die Emanzipation von der vitalistischen Physiologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte auch in Teilen der Lebenswissenschaften dazu, dass experimentell überprüfbare Hypothesen formuliert wurden. Bei den dafür erforderlichen systematischen Versuchen wurden auch lebendige Wesen eingesetzt. Parallel dazu wuchs eine wissenschaftsskeptische Haltung gegenüber solchen Bemühungen, insbesondere wenn auch höhere Pflanzen und sogar Tiere zum Test von wis-

senschaftlichen Theorien eingesetzt wurden. Vitalistische Grundgedanken hielten sich außerhalb des Wissenschaftsbetriebes länger als in den Köpfen von Ringer, Magendie, Helmholtz und anderen Pionieren dieser nichtvitalistischen Richtung in der Physiologie.

Der Vitalismus als Hürde war damit zwar überwunden, dennoch beschäftigte man sich auch noch am Anfang des 20. Jahrhundert mit dem Grundgedanken: Vitalismus vs. Mechanismus.¹⁴ Bei den Versuchen, physikalische, und das hieß an der Schwelle zum 20. Jahrhundert: mechanistische Modelle, auf biologische Modelle anzuwenden, könne die Empfindungsfähigkeit von höheren Lebewesen keine Berücksichtigung finden. Ausgerechnet der Physiker Ernst Mach wies mehrfach auf diesen Konflikt hin¹⁵ und wurde damit zum Mitbegründer einer Ethik, die Empfindungen und Missempfindungen von Tieren berücksichtigte, die Tiere somit nicht den leb- und empfindungslosen Messgeräten der Physiker oder Chemiker gleich stellte. Diese pathozentrische Ethik findet sich später in den Teilen des Tierschutzrechtes wieder, in denen Schmerz- und Leidensverminderung („refine“) gefordert wird. Seit wenigen Jahren besteht in Europa die Verpflichtung, beim Antragsverfahren die mutmaßliche und bei der Tierzahlmeldung die tatsächliche Belastung der Tiere anzugeben.

Parallel zu den frühen theoretischen Überlegungen fanden bereits Experimente im Dienst der Medizin statt. Angesichts des starken Leidens kranker Menschen und vieler hoch belastender Therapievorsuche, zumal in der Chirurgie, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erschienen ähnliche Experimente zur Verbesserung der Situation dieser Patienten gerechtfertigt. Solche oft hoch belastenden Tierexperimente begründeten vermutlich den Ruf von Tierexperimenten als unwürdige Tierquälerei.

Ein gewisser Teil dieser Experimente waren aus heutiger Sicht grausame Tierfolter. Man rechtfertigte dies damit, dass auch die damals üblichen medizinischen Prozeduren (Operationen

ohne Narkose) für Patienten äußerst belastend waren und ein „Fortschritt“ im Methodenvergleich auch Grausamkeiten einschließen konnte. Diese Vorstufe einer Abwägung rechtfertigte seinerzeit viele Versuche.

Das damalige Fazit war: Medizin und Forschung hierfür sind eben grausam und ein akzeptabler Preis für den Fortschritt. Wer dagegen als Grundlagenwissenschaftler aufbrach, um ohne unmittelbare medizinische Ziele das Wissen zu erweitern, fand sich im Fall von Experimenten mit Tieren schon im 19. Jahrhundert auf der Anklagebank wieder: Die naturwissenschaftlichen (mechanistischen) Forschungen nehmen angeblich keine Rücksicht auf die Empfindungsfähigkeit der Tiere.

Ethische Bewertungsrahmen

Die ernsthafte Grundlagenforschung des 19. Jh. begann aber bereits, sich mit ethischen Fragen und der Berechtigung von Tierexperimenten auseinanderzusetzen. (Carl Ludwig,¹⁶ oder Ernst Mach¹⁷)

Im Gegensatz zum (eher wissenschaftsfeindlichen) Vitalismus ist mit den Überlegungen zur Leidensfähigkeit von Tieren ein erster ethischer Maßstab formuliert worden, der Möglichkeiten aufzeigt, die Belastung von Versuchstieren zu berücksichtigen und Abwägungen zu treffen.

Hier konnte die Grundlagenforschung zunächst gute Argumente sammeln: Wer die physiologischen Basisvorgänge z. B. bei Narkose oder Schmerz, bei der Funktion von Körperteilen oder Organen besser verstehen wollte und konnte, machte sich zum Wegbereiter einer besseren Medizin. Die hierfür in der Folge erforderlichen Versuche konnten schonender geplant werden, was sich einerseits positiv auf die Versuchstiere auswirkte, aber natürlich auch humanen und tierischen Patienten zu Gute kommen konnte, wenn die Ergebnisse der Grundlagenforschung als Basisinformationen in die translatorische Forschung eingingen.

Ein anderer verwendeter ethischer Maßstab geht von der phylogenetischen Entfernung verschiedener Lebewesen zum Menschen aus: Je

größer die genetische Übereinstimmung, umso bedenklicher sollte man bei der Nutzung der Lebewesen als „Versuchswesen“ sein. Hier wird ein morphologisch-statistischer Parameter („genetische Ähnlichkeit, phylogenetische Nähe“), benutzt, um Leidensfähigkeit messbar zu machen. Der Ausgangspunkt ist der Mensch, dessen genetische Ausstattung und Leidensfähigkeit, dessen Bewusstsein und Selbstbewusstsein das Maß festlegen, wie die Natur zu betrachten ist: der Mensch als Normalmaß. Ob und in welchem Umfang diese Korrelation zwischen phylogenetischer Nähe und Leidensfähigkeit stimmt, erfordert kontinuierliche Forschungsanstrengungen. Die bisher daraus formulierten Modelle können noch nicht als etabliert bezeichnet werden.

Daraus entsteht ein Argumentationsbruch: Tiernutzung, eine artgerechte Haltung und schonende Tötung von Nutztieren (zum Nahrungserwerb) werden ohne Kenntnis dieser Modelle gefördert, eine wissenschaftliche Nutzung, und sei es zur Erforschung von Tierkrankheiten, wird eher abgelehnt.¹⁸ Diese Widersprüchlichkeit ist schon vor einigen Jahren aufgefallen und thematisiert worden.¹⁹ Man hat es nicht mit Ethik, sondern eher mit Ideologie zu tun, wenn Tierexperimente mit Tierquälerei gleichgesetzt werden und eine nach menschlichem Gefühl artgerechte Haltung mit Tierschutz.

Offenbar ist für eine Einordnung, ob der jeweilige Umgang mit Tieren ethisch zu rechtfertigen oder abzulehnen ist, in hohem Maße durch subjektive, von Emotionen bestimmte Bewertungskriterien abhängig, wobei menschliche Empfindungen als Maßstab herangezogen werden. Erfolgreiche, d. h. breit überzeugende Versuche zur Objektivierung hat es in diesem schwierigen Umfeld bisher nicht gegeben. Es gibt allerdings Ansätze, sich auf Koordinaten außerhalb von menschlichen Orientierungspunkten zu berufen: Indizien hierfür finden sich wiederum in der Verfassung („Verantwortung vor Gott und den Menschen“) und im Tierschutzgesetz („Tiere als Mitgeschöpfe“). Mit dieser theologischen Begründung maßt sich der

Mensch Privilegien nicht selbst an. Er erhält in seiner Gottesebenbildlichkeit den Auftrag, verantwortlich mit der Natur umzugehen. Die Übersetzung „... macht euch die Erde untertan...“²⁰ meint zwar genau diesen verantwortungsvollen Umgang, ist aber durch egoistische Fehldeutung in Verruf geraten: Auch absolute Herrscher waren zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber den Untertanen verpflichtet, kamen dieser Verpflichtung aber nicht immer nach. Eine von der Theologie absehende Argumentation hat es schwerer, die im Alltag üblichen Abstufungen bei Lebensformen und verfassungsmäßige Privilegien wie die allgemeinen Menschenrechte zu begründen.²¹

Diskussion

Von David Watson, einem britischen Domherrn des 20. Jahrhunderts, stammt das Zitat: „Das Gegenteil von Missbrauch ist nicht Nichtgebrauch, sondern der richtige Gebrauch.“

Es gibt offenbar beim „Handeln“ mindestens zwei Spielarten: verantwortungsbewusstes und verantwortungsloses Handeln; dies muss aber auch fürs Unterlassen festgestellt werden: Ohne eine Besinnung auf die Verantwortung beim Unterlassen müssen sich Antworten auf Fragen nach der ethischen Vertretbarkeit von Handeln, z. B. der Durchführung von tiereperimentellen Forschungsprojekten in der Grundlagenforschung, den Vorwurf der Unvollständigkeit gefallen lassen.

Ein recht schlichtes Beispiel zum verantwortungsvollen Gebrauch von Genehmigung und Verbot aus dem motorisierten Straßenverkehr mag dies verdeutlichen: Durch verantwortungslose Fahrweise (Raserei, Vorfahrt erzwingen etc.) werden jedes Jahr tausende Verkehrsteilnehmer geschädigt und tödlich verletzt. Kaum jemand käme auf den Gedanken, deswegen das Autofahren vollständig zu verbieten nur die schuldigen Verursacher wurden und werden mit Fahrverboten belegt. Andererseits waren auch bei den „autofreien“ Wochenenden Mitte der 1970er Jahre Einsatzfahrten z. B. von Rettungsfahrzeugen nicht nur zulässig, sondern notwendig.

In erweiterter Form gilt dies ebenso für die praktische Medizin, ihre wissenschaftliche Vorbereitung und eben für die biologische Grundlagenforschung.

Die zu selten gestellte Frage lautet: Kann oder darf man auf einen Erkenntnisgewinn verzichten, wenn ein direkter praktischer Nutzen, z. B. bei der Behandlung von Krankheiten (noch) nicht sichtbar ist? Hier werden unterschiedliche Kategorien gegeneinander abgewogen: Ein abstrakter Erkenntnisgewinn gegen eine konkret benennbare Belastung von Versuchstieren. Dies gilt für jeden Erkenntnisgewinn, auch wenn er die Arbeitshypothese falsifiziert. Es kommt also darauf an, Experimente so zu planen und die Ergebnisse so auszuwerten, dass als Ertrag hochrangiger Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Für eine vollständige ethische Abwägung muss zugleich gefragt werden, welche Konsequenzen der Verzicht auf diesen wissenschaftlichen Ertrag hätte. Diese Abwägung ist schwierig, da die wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse und die Konsequenzen für künftige Forschungen nicht immer konkret benannt werden können. Ob und in welchem Maße das so erworbene Grundlagenwissen verwertbar ist, kann diese Abwägung beeinflussen, sollte sie aber wegen der unbestimmten Wartezeiten nicht dominieren.

Eine verantwortliche Abwägung ist aber unverzichtbar, da der Ertrag von zwei Jahrhunderten naturwissenschaftlich orientierter biomedizinischer Forschung zu einem wichtigen Bestandteil der Kultur des 21. Jahrhunderts geworden ist. Die Grundlagen, das Fundament dieses Gebäudes, können nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis müssen Teile dieses Fundamentes permanent weiterentwickelt und auf ihre Tragfähigkeit für neue Herausforderungen untersucht werden. Es wäre unwissenschaftlich und wissenschaftsethisch nicht vertretbar, hier auf ein methodisches Hilfsmittel grundsätzlich zu verzichten. Allerdings muss sich die Bewertung des methodischen Einsatzes von Fall zu Fall Korrekturen aus den gewonnen Erkenntnissen gefal-

len lassen: Operative Eingriffe mit Narkose waren in Ermangelung dieser Grundsatzmethode vor 150 Jahren weder üblich noch möglich. Inzwischen sind sie Standard, und ein Verzicht ist undenkbar. Ohne begleitende Forschung, auch an Tieren, hätte sich Narkose als wissenschaftlich fundiertes Verfahren aber nicht etablieren können.

Eine ethische Betrachtung/Analyse darf sich folglich nicht auf die Verantwortung beim Tun beschränken: die Alternative „Unterlassen“ mit allen Folgen muss gleichberechtigt bedacht werden. Dies hat auch mit dem Grundrecht auf „Wissenschaftsfreiheit“ zu tun: Das Streben nach der Erweiterung von Wissen ist zunächst ethisch positiv besetzt und auch grundsätzlich nach Art 5 GG geschützt. Es darf jedoch eingeschränkt werden, wenn die Verletzung anderer Grundrechte oder Verfassungsziele droht: Das Eindringen in andere Schutzräume der Verfassung (Umweltschutz oder Tierschutz) kann also Anlass zur Schrankensetzung sein und erfordert auch eine ethische Abwägung. Dies wird bei hoher Belastung durch Schmerzen oder Leiden künftig möglicherweise häufiger dazu führen, dass „Hochbelastungsversuche“ seltener beantragt und genehmigt werden, weil die Begründung für eine ethische Vertretbarkeit zunehmend schwieriger wird. Jede Entscheidung wird aber eine ethische Einzelentscheidung bleiben müssen. Ein Pauschalverbot wäre aus den genannten Gründen als ethisch nicht vertretbar einzustufen.

Referenzen

- 1 Richtlinie des Rates 86/609/EWG zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, 24. November 1986, ABl. Nr. L 358, S. 1 vom 18. Dezember 1986
- 2 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1308) geändert worden ist
- 3 Deutsches Reichs-Tierschutzgesetz vom 24. November 1933, RGS. I S. 987
- 4 Tierschutzgesetz, BGesBl Teil I, Nr. 74 vom 24. Juli 1972, S. 1277-1283
- 5 Birnbacher D., *Dürfen wir Tiere töten?* in: Hammer C., Meyer J. (Hrsg.), *Tierversuche im Dienst der Medizin*, Pabst (1995), S. 26-42
- 6 *Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003*, S. 132
- 7 Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, 22. September 2010, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 276, S. 33 vom 20. Oktober 2010
- 8 §7 Tierschutzgesetz von 2012, siehe Ref. 2
- 9 GG Art 5 (3): Wissenschaftsfreiheit
- 10 Carl Ludwig (1816 – 1895), Begründer und Leiter der „Physiologischen Anstalt“ der Universität Leipzig von 1865 – 1895
- 11 GG Art 2 (2): Recht auf unversehrte Gesundheit (human) und Art 20a: Tierschutz
- 12 Aus §7 Abs 2 TierSchG, siehe Ref. 2: Als Tierversuche gelten auch nicht Versuchszwecken dienende Eingriffe oder Behandlungen, ... die vorgenommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken ... b) Kulturen anzulegen oder c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen ...
- 13 Dagegen wird das Töten unter Betäubung bei Tieren, die der menschlichen und tierischen Ernährung dienen, nach wie vor neutral bewertet.
- 14 Bütschli O., *Vitalismus und Mechanismus*, Verlag Wilhelm Engelmann, Leipzig (1901)
- 15 Mach E., *Die Analyse der Empfindungen und das Verhältnis des Physischen zum Psychischen*, Gustav Ernst Fischer Verlag, Jena (1906)
- 16 siehe Ref. 10
- 17 Ernst Mach (1838 – 1916), Österreichischer Physiker und Wissenschaftstheoretiker
- 18 Internetauftritt von Neuland mit Verweis auf den Deutschen Tierschutzbund: <http://www.neuland-fleisch.de/>
- 19 Weber C., *Die Welt ist nicht nett*, Süddeutsche Zeitung, 29. Mai 2010
- 20 Genesis (1. Buch Mose), Altes Testament, 1,28
- 21 Blumer K. *Tierversuche zum Wohle des Menschen? Ethische Aspekte des Tierversuchs unter besonderer Berücksichtigung transgener Tiere*, Dissertation, München (1999)

Johannes Rosado

Ethische Zulässigkeit von Tierversuchen und der Unterschied Tier/ Mensch

The Ethical Acceptability of Animal Experiments and the Difference between Animal/Man

Zusammenfassung

Die Erörterung der Zulässigkeit von Tierversuchen setzt die Übereinstimmung in der Erkenntnis voraus, dass sowohl dem Menschen als auch dem Tier von ihrem Dasein her eine bestimmte Bedeutung oder Rolle im Ganzen der Natur zukommen. Der Mensch hat – aufgrund seines geistigen Vermögens, des Verstandes und des freien Willens – die Aufgabe, die Dinge der Natur in ihrem Sein zu achten. Insbesondere hat er – mit Rücksicht auf die Hierarchie der Bedeutungen und Sinngehalte – das Leben der Menschen zu achten und zu schützen, unter bestimmten Umständen auch durch Tierversuche. Der Unterschied zwischen Mensch und Tier wird näher beleuchtet und als wesentlich – nicht bloß graduell – erklärt, da einzig der Mensch für ein Leben in der Weite der Wahrheit und Selbstbestimmung, in der Weite wahrer Freiheit – der mit Verantwortung verbundenen Freiheit von Personen – offen ist.

Schlüsselwörter: Erkenntnis des Wahren und des Guten, freier Wille, Selbstbestimmung, Reflexivität, Personsein

Abstract

Discussions of the acceptability of animal experiments are based on a concordance of recognition of the specific meaning of each animal and its respective role in nature. A human being with his mental and intellectual abilities, plus his free will, has to respect nature as such. In particular, he is challenged with respecting a hierarchy of values in the protection of human life, under well-defined circumstances and including animal experiments. In this article, the ontological difference between animal and man will be elucidated as essential. It is clearly a human characteristic to be open to autonomy and reach of truth, which is intimately connected to personal responsibility when dealing with animals.

Keywords: knowledge of the good and true, free will, autonomy, reflexivity, personhood

Dr. Johannes Rosado
Schießstattstraße 19, A-5020 Salzburg
juan.rosado4@gmail.com

1964 erklärte die in Helsinki versammelte World Medical Association, dass die biomedizinische Forschung am Menschen¹ sich auf die feste Grundlage von sorgfältig durchgeführten Tierversuchen stützen solle.² Die Erklärung wurde, was unser Thema anbelangt, in den darauffolgenden Jahren unter Hinweis auf die bestehende Notwendigkeit, Tierversuche durchzuführen, bestätigt³. Auch in der 2001 grundlegend überarbeiteten Version der Deklaration sowie nachfolgender Revisionen heißt es: „Medizinische Forschung am Menschen muss den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen sowie auf einer gründlichen Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur, anderen relevanten Informationsquellen, ausreichenden Laborversuchen und, sofern angemessen, auf Tierversuchen basieren. Auf das Wohl der Versuchstiere muss Rücksicht genommen werden.“⁴

Seitdem vermehren sich auf dem Gebiet der Bioethik die Bemühungen um die argumentative Begründung dieser Forderung. Es geht dabei nicht nur um die Zulässigkeit von Tierversuchen, es wird bisweilen ausdrücklich postuliert, dass es sich unter Umständen um eine echt moralische Verpflichtung handeln kann, zwecks einer Verbesserung der ärztlichen Betreuung von Patienten auch die Tierversuche als Forschungsmethode in Betracht zu ziehen und (eben unter bestimmten Umständen) sich ihrer zu bedienen.⁵

Die Entscheidung über Erlaubtheit oder Nicht-Erlaubtheit von Tierversuchen hängt unter anderem von einer Reihe von Bedingungen ab. So ist zum Beispiel für die ethische Zulässigkeit erforderlich, dass die Anzahl von Tieren, die für Versuche herangezogen werden, so gering wie nur möglich gehalten wird; dass die Tiere, an denen Versuche gemacht werden, unter möglichst guten, ihren Bedürfnissen angepassten Bedingungen leben: dass sie durch gute und erfahrene Tierärzte betreut werden, dass das Personal, dem sie anvertraut sind, bereit ist, im Alltag und im Rahmen der Möglichkeiten mit den Tieren liebevoll umzuge-

hen, etc.; dass im Rahmen der Versuche das Leiden der Tiere nach Möglichkeit durch analgetische Behandlungen bzw. mit Hilfe der Anästhesie vermieden wird; dass überhaupt die Notwendigkeit, solche Versuche durchzuführen, im Ermessen einer befugten Instanz liegt, etc.

Wir können hier nicht des Näheren alle begleitenden Umstände analysieren, welche die Sittlichkeit eines Tierversuches bedingen und im Hinblick auf eine ethische Beurteilung ins Gewicht fallen. Hingegen wollen wir auf die fundamentalere Frage nach der Begründung der ethischen Zulässigkeit von Tierversuchen überhaupt eingehen.

1. Die ethische Zulässigkeit von Tierversuchen

Um es vorwegzunehmen; jede ernsthafte Begründung der ethischen Zulässigkeit von Tierversuchen basiert auf der Voraussetzung, dass sie strenggenommen aus biomedizinischen Gesichtspunkten erforderlich sind (etwa zur Entwicklung von neuen Therapieverfahren bzw. Medikamenten gegen neu auftretende Erkrankungen). Es handelt sich um eine Voraussetzung, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der bioethischen Forschung liegt. In dieser Frage haben ausschließlich Ärzte und Naturwissenschaftler das Wort.

Die Begründung der ethischen Erlaubtheit von Tierversuchen gestaltet sich vielschichtig. Es ist nämlich nicht leicht, über die Erlaubtheit von Tierversuchen nachzudenken, ohne zugleich die Frage nach dem Sinn und dem Zweck des Tieres und des Menschen im Ganzen der Schöpfung in die Überlegungen miteinzuschließen.⁶ Mehr noch: Die Erörterung der Frage nach der ethischen Erlaubtheit von Tierversuchen setzt die Übereinstimmung in der Erkenntnis voraus, dass sowohl dem Menschen als auch dem Tier von ihrem Dasein selbst her eine bestimmte Bedeutung, eine bestimmte Rolle im Ganzen der Schöpfung zukommt.⁷ Wäre es nicht so, dann ließe sich auch kein Grund angeben, weshalb bestimmte Tierexperimente aus rein ethischer Sicht erlaubt bzw. unerlaubt sind. Vielleicht ist hier der Hinweis am Platz, dass eine Erörterung, die das

Tier und den Menschen als Teile der Schöpfung ansieht und ihnen daher eine bestimmte Bedeutung oder Rolle im Ganzen zuerkennt, anders als vielleicht jemand meinen könnte, weder ausschließliches Gedankengut des christlichen Glaubens noch vordergründig Sache der religiösen Positionierung der Personen ist, die sich damit befassen.⁸ Um auf der Ebene der seinsmäßigen *Bedeutung* der Dinge argumentieren zu können, genügt vielmehr die Nutzung und Entfaltung der gedanklichen Mittel einer nicht atheistischen – und das heißt: nicht reduktionistischen, nicht die Wirklichkeit verkürzenden – Weltanschauung.⁹

Wenn nun die Dinge so liegen, dann ist es erforderlich, zur Lösung unserer Frage weit auszuholen. Die Begründung der ethischen Zulässigkeit von Tierversuchen deckt nur einen Teil der ganzen Frage nach dem Verhältnis ab, das zwischen dem Menschen und den Tieren herrscht, und diese ist wiederum nur ein Aspekt der ökologischen Frage, der Frage also nach dem Verhältnis Mensch/Umwelt. Das Verhältnis Mensch/Umwelt kann aber – wie eben angemerkt – erst dann erörtert werden, wenn Klarheit über den Sinn und über die Bedeutung des Menschen und seiner Umwelt im Ganzen der Schöpfung vorliegt.

Es ist hier wohl nicht möglich, dieses Verhältnis ausführlich zu beleuchten. Da wir aber trotzdem die Begründung der ethischen Erlaubtheit von Tierversuchen auf einen festen Boden bauen wollen, so scheint es angebracht, auch jene grundlegenden Einsichten zu nennen, die gleichsam die Stützen der Begründung darstellen. Wir nehmen also von den folgenden grundlegenden Überlegungen unseren Ausgang:

a) Der Mensch, das Tier und überhaupt alle Geschöpfe haben *Bedeutung*. Sie stehen nicht bloß im Ganzen des Seienden da, sie sind bedeutungsvoll, und zwar so, dass die ihnen zukommende Bedeutung von ihrem Dasein selbst herrührt. Bei genauerem Hinsehen stellt sich heraus, dass sie bedeutend sind, insofern sie die Rolle spielen, die ihnen im Ganzen der Schöp-

fung zukommt; insofern sie den göttlichen Schöpfungsplan, einmal durch ihr Dasein, verwirklichen (Wie schon oben erwähnt wurde, möchten diese Überlegungen – auch wenn sie das große Thema der Schöpfung miteinschließen – sich auf der Ebene dessen bewegen, was für die Vernunft durch die natürlichen Kräfte erkenntnismäßig erreichbar ist. Das Thema der Schöpfung – d. h. der göttlichen Erschaffung der Dinge – kann durchaus dazugezählt werden: Es ist dem menschlichen Verstand zugänglich, und nur mit einer ausdrücklich atheistischen Einstellung zum Ganzen des Seienden nicht vereinbar. Eine solche Einstellung ist aber, wie bereits erwähnt, *eo ipso* reduktionistisch).

b) Es gibt Unterschiede in der Bedeutung der Dinge. Dem Menschen kommt unter allen seienden Dingen eine besondere Bedeutung zu – eine größere Bedeutung, die in der geistigen Dimension seiner leiblich-personalen Verfassung begründet liegt. Dadurch, dass er geistige Fähigkeiten besitzt, nämlich einen für die Wirklichkeit alles Seienden offenen Verstand einerseits und einen freien, die Grenzen des Materiellen überschreitenden Willen andererseits – dadurch spielt er eine besondere Rolle im Ganzen des Seienden, dadurch nimmt er darin eine herausragende Stellung ein.

So wie aus der ersten Überlegung (von der Bedeutung alles Seienden) die Verpflichtung für die freien, venunftbegabten Geschöpfe abgeleitet werden kann, die Dinge unserer Umwelt in ihrem Sein zu achten, so folgt aus dieser zweiten Überlegung die Verpflichtung, in besonderem Maße das Leben der Menschen zu achten und zu schützen.

c) Die Unterschiede in der Bedeutung der Dinge, insbesondere aber die Unterschiede in der Bedeutung des Menschen und des Tieres begründen ein Verhältnis der seinsmäßigen Über- bzw. Unterordnung zwischen ihnen. Es gibt so etwas wie eine Ordnung, wie eine seinsmäßige „Solidarität“ unter den Dingen (unter den Geschöp-

fen). In gewisser Hinsicht verläuft das Leben der verschiedenen Geschöpfe niemals am Leben der anderen vorbei (die genannte Ordnung bzw. „Solidarität“ kommt zum Beispiel darin zum Ausdruck, dass das große Anliegen des Tierschutzes von Menschen – nicht von Tieren – vorangetrieben wird).

Indem die Tiere einen eigenen, autonomen Wert aufweisen, sind sie zugleich im Gefüge des ganzen Kosmos wesentlich und zweckmäßig mit dem Wohl des Menschen verknüpft. Dem Menschen andererseits eignet eine gewisse Herrschaft über die seienden Dinge, in dem Sinn nämlich, dass er die moralisch begründete Fähigkeit besitzt, sich ihrer zu einem guten Zweck zu bedienen.

In diesen drei Überlegungen, die hier nur ansatzweise dargelegt werden konnten, sind die Elemente zusammengefasst, welche der Argumentation für die ethische Erlaubtheit von Tierversuchen zugrunde liegen. Es genügt nämlich zur Begründung ihrer Angebrachtheit, nur noch zu bedenken, dass der Mensch die moralische Verpflichtung hat, das Leben seiner Mitmenschen zu schützen und die Mittel zur Vorbeugung und Behandlung der Krankheiten zu suchen, welche ihre Gesundheit gefährden. Unter bestimmten Bedingungen (siehe oben) können in diesem Zusammenhang Tierversuche aus bioethischer Sicht erlaubt sein.

2. Der Unterschied zwischen Tier und Mensch

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über die ethische Zulässigkeit von Tierversuchen spielt die Frage nach dem Unterschied zwischen Tier und Mensch eine vorrangige Rolle. Dass ein Unterschied besteht, ist wohl klar, aber: Genügt er, um die Zulässigkeit von Tierversuchen, wie oben dargelegt, zu begründen? Handelt es sich eigentlich um einen wesentlichen – und daher unüberbrückbaren – Unterschied, der eindeutig Person und Nicht-Person trennt, oder haben wir es bloß mit einem graduellen, also überbrückbaren Unterschied zu tun?

Die Frage nach dem Unterschied Tier/Mensch taucht zunächst im Umkreis der Frage nach unserer eigenen Identität als Menschen auf. Was bedeutet es für uns Menschen, Personen zu sein? Es muss wohl etwas Bestimmtes geben, worin das eigentümlich Menschliche – das, wodurch sich der Mensch von anderen Lebewesen unterscheidet – besteht. Was ist das aber? Was ist die Eigentümlichkeit des Menschen im Vergleich mit den Tieren, und wie ist sie ontologisch beschaffen? Grundet sie auf eine ebenfalls für den Menschen spezifische Seinsstruktur, auf ein eigenes ontologisches Fundament? Die entscheidende Frage ist aber folgende: Eröffnet dieses Eigentümliche des Menschen überhaupt eine neue Seinssphäre, impliziert es eine radikal neue (für den Menschen radikal eigentümliche) Seins- und Verhaltensweise, die für die nichtmenschlichen Lebewesen grundsätzlich unerreichbar ist?

Diesen Fragen wollen wir nun auf den Grund gehen, indem wir einige charakteristische Aspekte der menschlichen Handlungsweise beleuchten. In ihnen zeigt sich die erhabenere Seinsweise des Menschen gegenüber den Tieren, nämlich seine Personalität.

2.1 Die Grundlagen der Personalität

In den menschlichen Handlungen kommt der Wille als die Eigentümlichkeit der Person zum Ausdruck. Durch seinen freien Willen unterscheidet sich der Mensch von allen anderen Lebewesen. Die Freiheit des menschlichen Willens zeigt sich erstens in der Fähigkeit, sich selbst zum Guten zu bestimmen; das setzt aber auch zweitens die Erkenntnis der Wahrheit über das Gute voraus.

2.1.1 Die Ausrichtung des Menschen auf das Gute

Der Mensch besitzt die Fähigkeit, sich selbst mit seinem freien Willen auf das Gute auszurichten, das er mit seinem Verstand erfassen kann. Darin kommt etwas spezifisch Menschliches zum Ausdruck.

Das Tier kann wie der Mensch einfach nach

etwas streben, der Mensch allein kann darüber hinaus sich selbst (in seinem Handeln) bestimmen. Sich-Selbst-Bestimmen ist eine Handlung, die über das einfache Streben hinausgeht. Vom einfachen Streben kann nicht immer gesagt werden, dass es ein Sich-Selbst-Bestimmen des Strebenden bedeutet. Ein Lebewesen (zum Beispiel ein Tier) kann von einem Gegenstand des Strebens hingerissen werden. Im Fall des Tieres ist es nicht richtig, von Selbstbestimmung zu reden.

Die Selbstbestimmung im eigentlichen Sinn setzt eine besondere Komplexität in der Person voraus. Wer sich selbst bestimmt, der verhält sich (zustimmend oder verwerfend) zu seinem eigenen Streben, zu seinem einfachen Wollen. Das eigene Wollen zu wollen bzw. es zu verwerfen – darin liegt der eigentliche Akt des menschlichen freien Willens begründet. Darauf kommen wir später noch zurück.

Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung im Menschen äußert sich darin, dass er imstande ist, das Ziel seiner eigenen Handlungen zu bestimmen. Er kann das Gute wählen, auf das er sich selbst ausrichtet. Dies hängt mit der Autonomie, die dem Menschen gegenüber den Tieren eigentümlich ist, zusammen. ‚Autonomie‘ steht hier im Gegensatz zu ‚Determinismus‘. Der Determinismus postuliert bei der Interpretation der menschlichen Handlungen eine Art Aufsaugung des Subjektes durch den Gegenstand. Der Determinismus ist aber als Interpretation der menschlichen Handlungen immer etwas Sekundäres, das Erlebnis der eigenen Autonomie hingegen etwas Ursprüngliches und Grundsätzliches. Das spricht gegen den Determinismus und für die Freiheit der Person.

2.1.2 Das Vermögen, die Wahrheit über das Gute zu erfassen

Der Mensch, haben wir gesagt, ist imstande, sich selbst auf das Gute auszurichten. Dabei ist die Bereitschaft, auf das Gute auszugehen, d. h. das Gute anzustreben, Grundlage jeder Willensentscheidung. Der Mensch vermag sich selbst zu

bestimmen, indem er sich mit seinem freien Willen auf das Gute ausrichtet, das er mit seinem Verstand erkennt.

Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung setzt also die Erkenntnis des Guten, auf das sich die Person ausrichtet, voraus. Nun aber gehört zum vollen Begriff der Selbstbestimmung, dass das Gute *als solches* erkannt wird. Ein einfaches Wahrnehmen eines Gegenstandes, der sozusagen beiläufig gut ist (zum Beispiel das Wahrnehmen des Tieres, das seinem Instinkt folgend nach dem guten Gegenstand strebt, ohne aber dessen Gutheit eigentlich zu erkennen), reicht hier nicht aus.

Die Fähigkeit, sich selbst auf das Gute auszurichten – die Freiheit im eigentlichen Sinn –, setzt die Erkenntnis des Guten als Gutes voraus, und somit, dass die sich selbst bestimmende Person um die Übereinstimmung ihres Erkennens mit dem erkannten Gegenstand (das Gute *als Gutes*) weiß, d. h. dass sie die Wahrheit über das Gute erfasst. Die reflexive Struktur, die das Erfassen der Wahrheit über das Gute ermöglicht, ist eine Vorbedingung für die Freiheit der handelnden Person.

Das Vermögen, die Wahrheit über das Gute zu erfassen, und die damit zusammenhängende Fähigkeit zur Selbstbestimmung (menschliche Freiheit) begründen jene erhabeneren Seinsweise, durch welche sich der Mensch von den nicht-personalen Lebewesen (insbesondere von den Tieren) unterscheidet. Dem Menschen eignet ein besonderer Grad der Selbstzugehörigkeit: Als Person vermag er, *sich selbst* auf das Gute auszurichten. Kraft seiner Reflexionsfähigkeit vermag es der Mensch, die vorgegebenen Naturzwecke zu distanzieren⁹ und sich noch einmal zu ihnen affirmativ oder negativ zu verhalten, d. h. sie mit seinem freien Willen gutzuheißen bzw. zu verwerfen.

Bevor wir aber die Auswirkungen dieses Unterschieds behandeln, gehen wir auf einen Einwand ein, der unmittelbar den Unterschied zwischen Tier und Mensch betrifft.¹⁰ Wir haben festgestellt, dass die personale Seinsweise des Menschen auf seine Reflexionsfähigkeit gründet. Nun könnte je-

mand meinen, dass die für die Seinsweise der Person erforderliche Reflexionsfähigkeit auch bei den Tieren, die Selbsterkenntnis besitzen, anzutreffen sei. Wir müssen uns hier mit der Struktur der tierischen Selbsterkenntnis auseinandersetzen.

2.2 Die Erkenntniskräfte des Tieres

Es kann nicht übersehen werden, dass es bei den Tieren einen gewissen Grad von „Selbsterkenntnis“ gibt. Das gehört irgendwie zur täglichen Erfahrung, zumindest für jene, die ein Haustier besitzen oder häufig mit höheren Tieren zu tun haben. Wir geben unserem Haustier einen Namen und sind uns gewiss, dass es nach einiger Zeit – nach der nötigen Übungszeit – mit großer Selbstverständlichkeit auf unseren Ruf antworten wird. Das bedeutet, dass das Tier den verliehenen Namen erkennt und von sich selbst als dem auf diesen Namen bezogenen Lebewesen weiß.

Tiere (zumindest höhere Tierarten) vermögen es also, einen bestimmten Wahrnehmungsinhalt – darunter auch sich selbst – mit einem Namen in Beziehung zu bringen, d. h. sie vermögen es, ein Wort, das auf einen Gegenstand bezogen ist, so wahrzunehmen, dass es in der kognitiven Struktur des Tieres auf diesen Gegenstand bezogen bleibt. Deshalb können sie nicht nur den eigenen Namen, sondern auch den Namen anderer Dinge erkennen.

Daraus geht allerdings nicht hervor, dass sie das Vermögen besäßen, Begriffe – etwa den allgemeinen Begriff „Apfel“ – als solche zu erfassen oder gar zu bilden. Wir wissen nur, dass sie imstande sind, die Verknüpfung eines Wortes – besser: einer Folge von Lauten – mit einem bestimmten Gegenstand – etwa mit einem Apfel – in ihrem Erkenntnisvorgang aufrechtzuerhalten.

Höhere Tiere sind weiters imstande, die Zuträglichkeit bzw. die Schädlichkeit eines äußeren Gegenstandes für sie zu erfassen und ihr Verhalten dementsprechend auszurichten. Das Schaf erkennt die Gefahr, die der Wolf für es selbst bedeutet, der Hirsch merkt, dass das frische Wasser des Baches für ihn zuträglich ist. Das Schaf und

der Hirsch vermögen es offensichtlich, einerseits das äußere Ding als etwas Eigenes zu erkennen, andererseits die konkrete Bedeutung des äußeren Dinges für sie selbst zu erfassen. Wie kommt das zustande? Dieser Prozess hat zur Voraussetzung, dass das Tier eine gewisse Kenntnis von sich selbst („Eigenerkenntnis“) besitzt. Ohne dieses Wissen über sich selbst würde das Schaf unmöglich die (offensichtlich abträgliche, ja lebensgefährliche) praktische Bedeutung des Wolfes für sein eigenes Leben einschätzen können. „Einschätzen“ heißt hier nämlich: Das äußere Ding aus dem Blickwinkel des *eigenen* Lebens sehen, das äußere Ding unter dem Gesichtspunkt der Angebrachtheit für die *eigene* Natur betrachten. Dies geschieht instinktiv, d. h. ohne dass das Tier eigentlich den Begriff der eigenen Natur (noch der Natur des äußeren Dinges) erfassen würde. Die Einschätzung ist unmittelbare Folge der biopsychischen Ausstattung des Tieres. Durch sie erkennt das Schaf instinktiv – um bei unserem Beispiel zu bleiben –, dass es mit dem Wolf vor allem als dessen potentielle Nahrung zu tun hat, sodass ein sofortiges Fliehen ratsam erscheint.

Das Tier besitzt also eine gewisse Kenntnis seiner selbst, indem es sich selbst zum Maßstab und Bezugsobjekt macht, auf dessen Grundlage die praktische Bedeutung des äußeren Dinges eingeschätzt wird. Die praktische Bedeutung eines Dinges ist in diesem Fall immer die Bedeutung dieses Dinges ‚für mich‘, d. h. für das ‚für mich‘ des Tieres. Daher ist das Erfassen der Bedeutung der äußeren Dinge bis zu einem gewissen Grad ein Erfassen des eigenen ‚Ichs‘ des Tieres, gleichsam ein Erfassen der eigenen Subjektivität des Tieres. Mehr noch: Die einzelnen psychischen Akte des Erfassens, welche das Tier vollzieht, bleiben in seinem Gedächtnis eingespeichert; und so ermöglichen sie es auch, dass das Tier eine gewisse Kenntnis von der zeitlichen Kontinuität seines Lebens erlangt, dass es über seine Vergangenheit verfügen und sowohl die eigene Identität erleben als auch die Kontinuität des eigenen Lebens erfahren kann.¹²

Nun aber, dieses Wissen über sich selbst,

welches das Tier im Erfassen der äußeren Gegenstände und deren Bedeutung für die eigene Subjektivität erlangt, ist schon das höchste Maß an „Selbsterkenntnis“, welches ein Tier zu erlangen imstande ist. Die biopsychische Verfassung des Tieres erlaubt es nicht, dass es über die Grenzen der aufgezeigten Stufe von Eigenerkenntnis hinauswächst.

2.3 Reflexive Struktur des Menschen

Das Tier besitzt Eigenerkenntnis und Erleben der eigenen Subjektivität, aber nicht in der Weise wie beim Menschen. Der Mensch ist unter den „Tieren“ vielmehr das einzige Lebewesen, dem wahre Selbsterkenntnis, Selbstbewusstsein im eigentlichen Sinn zukommt; das einzige Lebewesen, von dem mit Fug und Recht behauptet wird, dass es seiner selbst ansichtig zu werden vermag, nämlich auf Grund der reflexiven Struktur seiner Subjektivität. Was bedeutet aber „reflexive Struktur der menschlichen Subjektivität“?

Denken wir an die Fähigkeit des Menschen, Begriffe mit dem Verstand zu erfassen. Das Tier, haben wir gesehen, vermag die Dinge in seinem Erkenntnisfeld auf ihre Bedeutung hin abzuschätzen, ihre Bedeutung zu erfassen. Doch dieses „Erfassen“ der Bedeutung der Dinge geschieht beim Tier immer aus dem unmittelbaren Bezug zum eigenen Organismus, zur eigenen biopsychischen Struktur. Die biopsychische Struktur des Tieres ist nur auf eine bestimmte, limitierte Anzahl von Handlungszielen ausgerichtet, sodass es sich hier nur jedesmal um den Wert oder die Bedeutung handeln kann, welche die Dinge als Mittel bzw. als Handlungsobjekt der biopsychischen Mechanismen des Tieres erhalten.

Anders als für den Menschen kann für das Tier nur eine begrenzte Anzahl von Elementen der Welt, in der es lebt, Sinn und Bedeutung haben; und mehr noch: Diese Elemente haben nur in ihrem Bezug zum Organismus des Tieres Bedeutung. Darin liegt ein deutlicher Unterschied zum Menschen. Das Tier vermag die Hitze zu erleben und den eigenen Durst oder den Hunger wahrzunehmen; es vermag, den Schatten als das zu erkennen, was

die Hitze erträglicher macht, das Wasser als das den Durst Löschende, den Apfel als das, was den Hunger stillt. So weit die Vorstellungsinhalte der tierischen Erfahrungswelt. Könnten wir sie in einer menschlichen (eigentlich tierischen) Sprache festhalten und wiedergeben, dann wären die entsprechenden Formulierungen etwa folgende: „... heiß...“ bzw. „...trinkbar...“ bzw. „...essbar...“. Die Beschränkung, die darin besteht, dass das Tier die Dinge ausschließlich unter dem Aspekt des Bezugs auf den eigenen Organismus (auf die eigene biopsychische Struktur) erkennen kann, hindert es daran, die reflexive Ebene der menschlichen Sprache zu erreichen. Die menschliche Sprache ist nämlich durch Objektivität gekennzeichnet. In ihr können die Dinge nach ihrem eigenen Sinngehalt – nach ihrer Bedeutung *an sich* – berücksichtigt werden. Die Elemente, die für das Tier etwa nur die Bedeutung „essbar“ hatten, können nun als Apfel, als an sich bedeutungsvolle Dinge (*das, was Apfel ist*) vorkommen, sie können überhaupt von nun an als das, was sie sind, erfasst werden.

Wir haben es also mit einer neuen kognitiven Ebene zu tun, auf welcher der Mensch die äußeren Dinge an sich und ihre eigentliche Bedeutung erkennen kann. Ein solches Erkennen der Dinge unserer Außenwelt (ungeachtet ihres Bezogenseins auf den eigenen Organismus) ist für uns Menschen deswegen möglich, weil wir durch den Verstand (Intellekt) das Vermögen besitzen, über die stofflich-biologischen Eigenschaften unseres Organismus hinweg – und in gewisser Hinsicht von ihnen unabhängig – uns auf die Dinge unserer Erfahrung einzulassen. Durch den Verstand vermögen wir es, uns als erkennende Subjekte mit den Dingen der Außenwelt zu befassen. Wir haben aber auch die Möglichkeit, gleichsam auf unsere eigene Subjektivität, auf unser eigenes Ich und auf unsere inneren Bewusstseinsvollzüge zurückzukehren, die Ausrichtung unseres Erkenntnisaktes um 180 Grad zu drehen und also uns selbst zum Gegenstand unseres eigenen Erkenntnisaktes zu machen.

Dies alles deutet auf eine neue Stufe des Selbst-

bewusstseins, mehr noch, auf eine wesentlich andere Art des Bewusstseins beim Menschen gegenüber dem Tier, und zwar nicht erst in dem Augenblick, in welchem der Mensch in der reflexiven Einstellung auf seine eigene Subjektivität eingeht, sondern schon in der gewöhnlichen Einstellung der Erfassung äußerer Gegenstände. Die Analyse der menschlichen Psyche zeigt, dass die Bewusstseinsakte, durch welche der Mensch mit seinem Verstand die Dinge erkennt, immer eine reflexive Komponente, immer zugleich einen reflexiven Aspekt aufweisen. So ist der Mensch, der etwas erkennt, zugleich in gewisser Hinsicht sich selbst gegenwärtig: nicht vordergründig (in der gewöhnlichen Einstellung), aber doch in hinreichendem Ausmaß, um nachträglich – wiederum mit dem Verstand – auf den Erkenntnisgegenstand, der er selbst ist, zurückkommen zu können. Wie sonst könnte der Mensch nachträglich – in der reflexiven Einstellung – der eigenen Subjektivität seine Aufmerksamkeit zuwenden, wenn er sich ihrer nicht schon vorher in besonderer Weise bewusst wäre?

Die Reflexionsfähigkeit des Menschen kommt in seiner Sprache deutlich zum Ausdruck. Diese ist nämlich nicht nur extensional, sondern darüber hinaus intensional.¹³ Extensionale Sätze beziehen sich (bloß beschreibend) auf materielle Dinge. Intensionale Sätze hingegen werden benutzt, nicht um über materielle Dinge zu sprechen, sondern über geistige Vorgänge. Intensionale Sätze haben die grammatische Eigentümlichkeit, dass sie alle die konsekutive Konjunktion „dass“ aufweisen können: ich, du, er, sie, wir, usw. glauben, hoffen, fürchten, wollen, beabsichtigen das oder jenes, wobei „das oder jenes“ nur ein Kürzel von einem weiteren Satz ist: „dass dies oder jenes sei“ oder „das, dass dies oder jenes so oder so sei“ usw. Bei einem jeden intensionalen Satz handelt es sich daher in Wirklichkeit um zwei Sätze, um zwei Aussagen oder Propositionen, die in einem Verhältnis der Über- bzw. Unterordnung zueinander stehen. Menschen können sich zu Propositionen verhalten, d. h. sie können propositionale Einstellungen

haben: „ich hoffe (1. Satz), dass dies oder jenes sei (2. Satz)“; „ich weiß, dass es sich mit dem und dem so und so verhält“, usw.

Tiere hingegen vermögen dies nicht. „Der Unterschied zwischen menschlicher und tierischer Sprache liegt zunächst darin, dass über ihre Ausdrucks- und Signalfunktion hinaus die menschliche Sprache eine propositionelle Komponente hat. ... Es könnte, was dahingestellt sein mag, durchaus sein, dass auch Tiere Begriffe bilden und manche primitive extensionale Sätze verstehen. Was sie auf jeden Fall nicht können, ist die reflexive Leistung zu vollbringen, die zu den intensionalen Sätzen erforderlich ist.“¹⁴

Bereits ein einfacher „Dass-Satz“ verweist auf die reflexive Struktur der menschlichen Subjektivität. Sie stellt für das Tier eine unerreichbare, letztlich unüberbrückbare (weil auf geistige Fähigkeiten gründende) Stufe dar. Ähnlich geschieht es mit den „Weil-Sätzen“, durch welche der Mensch die Ursache oder die Begründung für einen bestimmten Sachverhalt angeben kann. Das Tier vermag so etwas nicht. „Tiere gebrauchen zwar Mittel, um Zwecke zu erreichen. ... Aber Tiere können unmöglich den Grund dafür angeben, d. h. Rechenschaft darüber ablegen, weshalb sie dies oder jenes tun, dieses oder jenes Mittel gebrauchen“. Den Grund angeben: Hier steht „Grund“ für das griechische *lógos* und somit für *ratio*, Vernunft und Sprache. „Sofern das Tier sich nicht zu Propositionen verhalten kann, d. h. sofern es nicht propositionale Einstellungen haben kann, kann es nicht vernünftig leben im Sinne des *lógon échein* und des *lógon dídonai*, des Recht-haben- und des Rechenschaft-ablegen-Könnens; solange kann es insbesondere nicht leben in der Weise der Selbstbestimmung. Mag ihm evtl. (was Kant bestritten hätte) irgendeine Art Würde eignen, so jedenfalls nicht die Würde der Person“.¹⁵

Weil das Tier nicht die erforderliche reflexive Struktur besitzt, vermag es auch nicht, *in der Wahrheit* zu leben. Denn die Wahrheit besteht nicht bloß in der Übereinstimmung zwischen Urteil und Sach-

verhalt (Proposition), sondern eigentlich im Wissen um diese Übereinstimmung. Bei einem Urteil, bei einer Prognose über das Wetter zum Beispiel kann man erst dann von Wahrheitswert sprechen, wenn die Voraussage auf einem bestimmten Grund (*lógos, ratio*) beruht. Ein zufälliges Übereinstimmen von Urteil und Wirklichkeit genügt nicht für das Vorliegen von Wahrheit im eigentlichen Sinn (es genügt nicht, dass sich die Prognose bloß durch Zufall als zutreffend erweist). Für den vollen Wahrheitsbegriff ist die reflexive Erkenntnis der Übereinstimmung mit der Wirklichkeit erforderlich.

Das Tier vermag es also nicht, *in der Wahrheit* zu leben: Es fehlt ihm die dazu erforderliche Reflexivität. Deshalb kann es sich auch nicht wie der Mensch durch freie Handlungen ethisch verhalten. Der Freiheit der menschlichen Handlungen eignet nämlich dieselbe reflexive Struktur des Wahrheitsbegriffs: „Der Grund, weshalb die Tiere nicht frei sind in der selben Weise wie die Menschen, liegt darin begründet, dass sie zwar urteilen (abschätzen) können, was für sie schädlich oder nützlich ist; aber sie können auf dieses Urteil nicht zurückkommen, um es unter dem Aspekt des objektiv Guten eigens zu beurteilen, d. h. gutzuheißen oder zu verwerfen“.¹⁶ In der reflexiven Leistung, die darin besteht, das eigene Wollen zu wollen oder nicht zu wollen, es gutzuheißen oder zu verwerfen, gerade darin liegt das Wesen der menschlichen Freiheit begründet.

2.4 Praktische Folge des Unterschieds Tier/Mensch

Der Mensch ist offen für das Leben in der Weite der Wahrheit und der Selbstbestimmung, er ist offen für die Weite der Freiheit. Er vermag, das Ziel seiner eigenen Handlungen zu bestimmen, wodurch er sich aber vornehmlich selbst bestimmt, seine Autonomie behauptet.

Vom Menschen kann gesagt werden, dass er eine eigene Biographie hat, dass er auf Grund der Selbstbestimmung für sich selbst sein eigenes Lebensprojekt entwirft. Er hat eine eigene Zielset-

zung, die von ihm selbst stammt. In der Aufgabe, einen Entwurf für die eigenen Handlungen zu erstellen, ist er sich selbst überlassen: Er kann nicht jemand anderem diese Aufgabe übertragen, die eine unveräußerliche ist.

Auf Grund der Selbstbestimmung ist das Leben der Person also radikal unveräußerlich. Es darf daher auch kein Mensch einem anderen Menschen seine eigene Zielsetzung oktroyieren. Der Versuch, einem Menschen seine persönliche Zielsetzung aufzunötigen, verletzt grundsätzlich die Personwürde.¹⁷

Dies alles gilt grundsätzlich nicht vom Tier, welches die Dimension der Selbstbestimmung nicht aufweist. Während der Mensch durch seine Selbstbestimmung es vermag, die Naturzwecke zu distanzieren und sich noch einmal affirmativ oder negativ zu ihnen zu verhalten, bleibt das Tier an die Naturzwecke unmittelbar gebunden. Der Mensch herrscht kraft der Selbstbestimmung über sich selbst, und darin bekundet sich die ontologische Struktur seiner Selbstzugehörigkeit; beim Tier hingegen ist eine solche, für die Person grundlegende Seinsstruktur nicht anzutreffen. Weder vermag das Tier seinen Handlungen eine Zielsetzung zu geben, noch über sich selbst zu herrschen, weil es sich nicht selbst wie eine Person durch die Selbstbestimmung gehört.

Weil das Ziel, welches das Tier in seinen Vollzügen verfolgt, weder von ihm selbst stammt noch von ihm bewusst reflektiert wird, sondern in seiner Natur gleichsam eingeschrieben ist, gehört das Verfügen über es nicht zur Sphäre dessen, was Glück und Leid des Tieres verursacht bzw. begründet. Daher kann unter bestimmten Umständen (siehe oben) die Durchführung von Tierversuchen ethisch gerechtfertigt sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Mensch (einmal von seiner inneren Einstellung her) in Einklang mit dem Schöpfungsauftrag handelt, d. h. mit jener Zielsetzung, die – selbst in der Natur des Menschen eingeschrieben – von ihm sowohl verworfen als auch mit seinem freien Willen gutgeheißen werden kann.

Wir haben einige Aspekte jener Merkmale des Menschen, durch die er sich vom Tier unterscheidet, aufgezeigt. Der Unterschied ist nicht etwa von den aktuellen Fähigkeiten des Menschen abhängig, sondern basiert auf einer ontologischen Verfassung, die seiner Natur von Anfang seines Lebens an zugrunde liegt. Während die aktuellen Fähigkeiten variabel sind, ist die Grundlage der Persönlichkeit im Menschen permanent – auch wenn sie unter bestimmten Umständen (z. B. Krankheit) bzw. während bestimmter Lebensabschnitte (embryonales Stadium, Kindheit, hohes Alter, usw.) beeinträchtigt bzw. verborgen sein kann. Weil nun die Grundlage der Persönlichkeit im Menschen nicht immer auf den ersten Blick sichtbar ist, gilt auch hier, dass die Feststellung der biologischen Zugehörigkeit zur Spezies Mensch – d. h. die Tatsache, dass ein Individuum die *menschliche* Natur hat – Kriterium für die Achtung und für den Schutz seiner Würde als Person ist.

Referenzen

- 1 vgl. Moritz B, *Deklaration von Helsinki – Wegweiser oder Ballast? Imago Hominis* (2009); 16: 10-13
- 2 vgl. World Medical Association, *Deklaration von Helsinki*, 18. World Medical Assembly Helsinki, Finland, Juni 1964, I, Nr. 1
- 3 World Medical Association, *Deklaration von Helsinki – Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen* (Stand Oktober 2013), Link: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/DeklHelsinki2013.pdf
- 4 ebd. Nr. 21, vgl. Taupitz J., *Forschung am Menschen: Die neue Deklaration von Helsinki*, Dtsch Arztebl (2001); 98(38): A-2413/ B-2082/ C-1933, <http://www.aerzteblatt.de/archiv/28727/Forschung-am-Menschen-Die-neue-Deklaration-von-Helsinki>
- 5 Ein wichtiges Dokument in Zusammenhang mit dieser Forderung sind die “Principes directeurs internationaux pour la recherche biomédical implicant des animaux“, herausgegeben vom CIOMS (Conseil des Organisations Internationales des Sciences Medicales) im Jahre 1985.
- 6 Auch Papst Franziskus nimmt in seiner jüngsten Enzyklika *Laudato Si* auf diesen Gesamtzusammenhang Rücksicht, wenn er schreibt: „In der philosophischen

und theologischen Sicht der Schöpfung, die ich darzulegen versucht habe, wird klar, dass die menschliche Person mit der Besonderheit ihrer Vernunft und ihrer Wissenschaft nicht ein äußerer Faktor ist, der völlig ausgeschlossen werden darf. Obschon der Mensch in die Pflanzen- und Tierwelt eingreifen und sich ihrer bedienen kann, wenn es für sein Leben notwendig ist, lehrt der *Katechismus*, dass Tierversuche nur dann legitim sind, „wenn sie in vernünftigen Grenzen bleiben und dazu beitragen, menschliches Leben zu heilen und zu retten“. [106] Er erinnert mit Nachdruck daran, dass die menschliche Macht Grenzen hat: „Es widerspricht der Würde des Menschen, Tiere nutzlos leiden zu lassen und zu töten. [107] Jede Nutzung und jedes Experiment ‚verlangt Ehrfurcht vor der Unversehrtheit der Schöpfung‘. [108]“, Papst Franziskus, *Enzyklika Laudato Si‘. Über die Sorge für das gemeinsame Haus*, 24. Mai 2015, Nr. 130, http://w2.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20150524_enciclica-laudato-si.html

- 7 vgl. Ciccone L., *L'animale bene creato e bene per l'uomo. Aspetti bioetici della sperimentazione sull'animale*, *Medicina e Morale* (1989); 6: 1095-1106
- 8 Zum Vergleich können zahlreiche Texte des Thomas von Aquin angeführt werden: S.th.I, q.2, a.3; I, q.45, a.1 ff.; etc.
- 9 vgl. beispielsweise die Rede Papst Benedikts XVI. im Deutschen Bundestag am 22. September 2011 im Hinblick auf das Entstehen der ökologischen Bewegung in den 1970ern: „Jungen Menschen war bewußt geworden, daß irgend etwas in unserem Umgang mit der Natur nicht stimmt. Daß Materie nicht nur Material für unser Machen ist, sondern daß die Erde selbst ihre Würde in sich trägt und wir ihrer Weisung folgen müssen. (...) Die Bedeutung der Ökologie ist inzwischen unbestritten. Wir müssen auf die Sprache der Natur hören und entsprechend antworten. Ich möchte aber nachdrücklich einen Punkt noch ansprechen, der nach wie vor weitgehend ausgeklammert wird: Es gibt auch eine Ökologie des Menschen. Auch der Mensch hat eine Natur, die er achten muß und die er nicht beliebig manipulieren kann.“, <http://www.bundestag.de/kulturundgeschichte/geschichte/gastredner/benedict/rede/250244>
- 10 vgl. Spaemann R., *Sein und Gewordensein. Was erklärt die Evolutionstheorie?* in: Spaemann R. et al. (Hrsg.), *Evolutionstheorie und menschliches Selbstverständnis*, Weinheim (1984), S. 73-91, hier S. 87
- 11 vgl. Singer P., *Practical ethics*, Cambridge University Press, Cambridge (1979). Meiner Argumentation gegen den Einwand liegt Jacinto Choza, *Manual de An-*

tropologia Filosofica, Rialp, Madrid (1988), zugrunde.

- 12 Das Tier kann bereits angewandte Verhaltensmuster im Gedächtnis einspeichern und so für zukünftige Handlungen bereithalten; so entstehen die verschiedensten Möglichkeiten der Wissenserweiterung – und letztlich auch der Dressur von Tieren (mit den bekannten Erfolgen bei höheren Tierarten und bei jenen Haustieren, die sich durch ein besonders reiches affektives und kognitives Leben auszeichnen).
- 13 vgl. Inciarte F., *Die evolutionäre Erkenntnistheorie und der Unterschied Tier/Mensch*, Acta Philosophica (1992); 1(1), S. 26-36
- 14 ebd., S. 31
- 15 ebd., S. 35
- 16 ebd., S. 35
- 17 Diese Einsicht liegt Kants Formulierung des Grundgesetzes der praktischen Vernunft zugrunde: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“. Vgl. Kant I., *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: *I. Kants Gesammelte Schriften* (Herausgegeben von der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1902 ff.) Bd. 4, S. 429

Letzter Zugriff auf sämtliche Internetseiten am 11. August 2015.

Margit Spatzenegger

Arzneimittelentwicklung zwischen Menschen- und Tierschutz

Drug Development between Human and Animal Welfare

Zusammenfassung

Die Arzneistoffentwicklung ist mit der Herausforderung konfrontiert, sowohl dem Wohl des Patienten als auch dem Tierschutz gerecht zu werden. In diesem Artikel werden bereits etablierte Maßnahmen für den Tierschutz in der nicht-klinischen Forschung und Entwicklung von Arzneistoffen unter Einbeziehung der ethischen Perspektiven vorgestellt. Dabei werden Methoden zum Ersatz und zur Reduktion, zur Vermeidung von Schmerz und Leid und zur Verfeinerung von Tierversuchen beschrieben. Ambitionierte nationale Gesetzesinitiativen zum Tierschutz könnten allerdings Tierethik zu einer formalen prozeduralen Methode reduzieren, verbunden mit großem Zeit- und Ressourcenaufwand. Diese Entwicklungen gefährden den Fortbestand der durch hohe ethische und qualitative Standards charakterisierten Forschung und Arzneistoffentwicklung in Europa.

Schlüsselwörter: Tierschutz, Schutz des Menschen, nicht-klinische Forschung, europäische Gesetzgebung

Abstract

Today's drug developments face the challenge of protecting man while also promoting animal welfare. This article describes animal welfare practices in non-clinical drug development including initiatives to replace and reduce animal studies, the reduction of suffering, and the development of human-animal relationships through the refinement of methods. New legislative initiatives based on Directive 2010/63/EU may reduce animal ethics to a 'check-the-box' procedures. This approach would endanger future research and the development of drugs in Europe, which is currently distinguished by high-quality and high ethical standards.

Keywords: animal welfare, human protection, non-clinical research, European legislation

Mag. pharm. Dr. Margit Spatzenegger, Lic.
bioethics
Scheibenbergstrasse 38, Top 2/21, A-1180 Wien
Margit.Spatzenegger@gmx.net

Die Autorin ist Projektmanagerin in der nicht-klinischen Forschung und Entwicklung in der pharmazeutischen Industrie. Der Beitrag gibt ihre persönliche Meinung wieder.

„Arzneimittel gegen Ebola rettet infizierte Affen“¹ – so lautet der Titel eines Artikels in der Fachzeitschrift *Nature* vom August 2014. Die Nachricht über Versuche an Affen hätte wohl kaum positive Reaktionen hervorgerufen, würde nicht Ebola als globale gesundheitliche Bedrohung des Menschen angesehen. Tatsächlich, es scheint, dass die Angst vor dieser tödlichen Krankheit zu einem verstärkten öffentlichen Interesse am Prozess der Arzneistoffentwicklung geführt hat.

Bis vor wenigen Jahrzehnten galt als wichtigstes Prinzip der Arzneimittelforschung und -entwicklung der Hippokratische Eid: *Primum non nocere*. Ethische Richtlinien für die klinische Forschung wie der Nürnberg Codex, die Helsinki Deklaration oder der Belmont Report betonen die Beachtung der Menschenwürde und den Schutz der menschlichen Gesundheit als oberstes Gebot. Hinzu kommt, dass staatliche Behörden und internationale Richtlinien wie die ICH Guidelines (International Conference on Harmonisation) und ISO (International Organization for Standardization) Standards 10993 eine genaue Testung eines potentiellen Arzneistoffes oder Medizinproduktes hinsichtlich ihrer Toxizität und Wirksamkeit fordern, noch bevor dieses Produkt am Menschen getestet und als Arzneimittel/Medizinprodukt am Markt zugelassen wird.²

Der oben zitierte Titel verschleierte allerdings eine wichtige Tatsache, nämlich, dass eine erfolgreiche Entwicklung eines Arzneistoffes gegen Ebola und andere Krankheiten immer auf Kosten von Tieren erfolgt. Die Affen wurden mit Absicht infiziert und dann mit einem potentiellen Arzneistoff/Impfstoff behandelt, nicht um Affenleben, sondern um Menschenleben zu retten.

Eine Abschätzung des Risikos und der Wirksamkeit von Arzneistoffkandidaten gründet zunächst auf nicht-klinischen Sicherheits- und Wirksamkeitsstudien, die in Tieren durchgeführt werden. ICH M3 (R2) fasst die allgemeinen Prinzipien der Evaluierung der Arzneistoffsicherheit folgendermaßen zusammen: “The goals of the non-clinical safety evaluation generally include a char-

acterization of toxic effects with respect to target organs, dose dependence, relationship to exposure, and, when appropriate, potential reversibility. This information is used to estimate an initial safe starting dose and dose range for the human trials and to identify parameters for clinical monitoring for potential adverse effects”.³

Die derzeitige Arzneistoffentwicklung ist um vieles komplexer als dies für die vergleichsweise einfachen, bereits am Markt befindlichen Präparate der Fall war. Um ein neues Produkt zu entwickeln, sind durchschnittlich 12 Jahre und mehr nötig. Nur einer von 10.000 Arzneimittelkandidaten erreicht tatsächlich die Marktzulassung.⁴ Jüngste Fortschritte in der Wissenschaft, aber auch die staatlichen Behörden fordern immer mehr Daten und damit auch Tierstudien. Labortiere werden aber nicht nur für die Sicherheits- und Wirksamkeitstestung eines neuen Arzneistoffkandidaten benötigt, sondern auch für die Qualitätskontrolle und Freigabe des Produktes im Rahmen des Produktionsprozesses. Für regulatorisch vorgeschriebene Sicherheitsstudien von Arzneistoffen für Mensch und Tier werden ca. 4,4% der Labortiere verwendet. Für Testungen in der Qualitätskontrolle beträgt der Anteil an verwendeten Tieren 10,9% für humane Produkte und 4% für Veterinärarzneimittel.⁵ Ein Großteil der Tiere wird in der Grundlagenforschung zur Untersuchung biologischer Prozesse und zur Entwicklung von Modellen für Erkrankungen verwendet.

Der oben zitierte Titel führt aber auch die zunehmende Beachtung des Wohlergehens der Tiere und damit der Tierethik vor Augen. Seit W. M. S. Russell and R. L. Burch ihre Prinzipien der Vermeidung, Verbesserung und Verminderung von Tierversuchen (im englischen Sprachraum und in Fachkreisen als 3Rs “Replacement, Reduction and Refinement“ bezeichnet) 1959⁶ veröffentlicht haben, wurden unzählige Richtlinien zur Förderung des Wohlergehens der Tiere im Rahmen von Tierversuchen erlassen. Bei den 3Rs handelt es sich um Prinzipien, die die Vermeidung von Tierversuchen

durch alternative *in vitro* Methoden anstreben, die die Tierzahl durch Kombination verschiedener Studien und anderer Methoden reduzieren und schließlich durch Verfeinerung der Haltungsweise der Tiere das Wohlergehen der Tiere verbessern und damit möglichst viel Leid vermeiden.

Während der letzten 30 Jahre haben internationale pharmazeutische Konzerne und sogenannte Contract Research Organisations (CROs), externe Partnerfirmen, immer mehr ihre Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere vor und während eines Experiments wahrgenommen. So wurden interne Tierschutzgremien zur ethischen Bewertung von Tierversuchen gegründet und eigene Tierschutzbeauftragte angestellt.⁷ Weiters lassen sich viele Firmen freiwillig bei AAALAC (Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care), einer privaten NGO, die den Tierschutz fördert, akkreditieren.⁸ Die neue EU-Richtlinie 2010/63/EU, die 2013 in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde und die alte EU-Richtlinie 86/609/EEC ersetzt, hat zum Ziel, die bisherigen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu beseitigen.⁹ So regelt in Österreich seit Anfang 2013 das Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) Experimente an lebenden Tieren.¹⁰ Sowohl die EU-Richtlinie als auch das TVG 2012 verlangen eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts, in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind. Derzeit wird ein Kriterienkatalog entwickelt, um diese Schaden-Nutzen-Analyse zu objektivieren. Dieser muss ab 2016 ausgefüllt dem Projektantrag für Tierversuche beigelegt werden.

1. Die Notwendigkeit einer doppelten Arbeitsleistung

Arzneistoffentwicklung und pharmazeutische Industrie werden mit folgenden ethischen An-

forderungen konfrontiert: Sie sollen sowohl Patientenleben schützen als auch das Wohlergehen der Tiere fördern, die in Versuchen zum Schutz der Patienten verwendet werden. Diesem ethischen Konflikt kann nur in sinnvoller Weise begegnet werden, wenn alle beteiligten Interessensgruppen sich in zweifacher Weise dem Dilemma annähern: 1) durch eine vertiefte und detaillierte Wissensaneignung über den Prozess der Arzneistoffentwicklung und 2) durch eine ethische Reflexion über die Würde des Menschen und den intrinsischen/inhärenten Wert des Tieres. Diese doppelte Arbeit sollte auf allen Ebenen der Gesellschaft erfolgen:

1. *Auf philosophisch/ethischer Ebene:* Welche Methoden gibt es derzeit für die Testung von Arzneimitteln bezüglich ihrer Wirksamkeit und Toxizität? Welche Tests sind für den Menschen relevant? Sind alternative Methoden zu Tierversuchen vorhanden und auch validiert? Ist es moralisch gerechtfertigt, das Leid von Tieren, das durch nicht-klinische Studien verursacht wird, gegen den menschlichen Nutzen, der aus den Tierversuchen resultiert, abzuwägen? Wenn ja, wie soll diese Schaden-Nutzen-Analyse durchgeführt werden? Haben Mensch und Tier dieselbe oder eine andere moralische Bedeutung, wenn die menschliche Gesundheit auf dem Spiel steht? Ist es ethisch gerechtfertigt, Tierexperimente zu verbieten, auch wenn dies mit einem erhöhten Risiko einhergeht, Menschenleben zu gefährden?
2. *Auf rechtlicher Ebene:* Die neue EU-Richtlinie, die in vielen Teilen einer konsequentialistischen Sichtweise folgt, fordert eine Schaden-Nutzen-Analyse für jede Tierstudie. Allerdings wird die Methode der Analyse völlig den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten überlassen. Die Kriterien zur Bestimmung des Nutzens einer Studie sind nicht definiert und zum Großteil subjektiv. Es bleibt offen, welche Kriterien zur Bestimmung des Nutzens herangezogen werden sollen. Ist es sozialer, wissenschaftlicher, ökonomischer oder ein zur Bildung beitragender Nutzen?

Auch die EU-Kommission hat darauf hingewiesen, dass keine einzige Analysenmethode allen Projekten gerecht werden kann.¹¹

3. *Auf der praktischen Ebene:* Welche Initiativen unterstützen Wissenschaftler und pharmazeutische Industrie zum Wohlergehen der Tiere? Inwieweit werden die Regeln der 3Rs angewendet? Wird die detaillierte Evaluierung der Kriterien durch eine gut durchdachte Strategie für Projekte der Arzneistoffentwicklung ergänzt? Oder wird Tierethik auf eine rein mechanische "Check-the-Box" Methode reduziert, ohne die Verantwortung des einzelnen Forschers wahrzunehmen?

2. Antworten der pharmazeutischen Industrie auf den ethischen Konflikt

Das grundlegende ethische Dilemma der Arzneistoffentwicklung kann man bildlich mit der Situation eines Rettungsbootes und seiner Mannschaft vergleichen: Wer soll gerettet werden? Mensch oder Tier?

Während der letzten 10 Jahre haben die meisten internationalen pharmazeutischen Firmen das Wohlergehen der Tiere in ihren bioethischen Leitlinien und Berichten zur Nachhaltigkeit berücksichtigt. Unabhängige Tierschutzbeauftragte, meist Tierärzte, sichern dabei das Wohlergehen der Tiere sowohl während der Haltung als auch während des Versuchs. Interne Tierschutzgremien, auch Institutional Animal Care and Use Committee (IACUC) genannt, überprüfen alle Pläne zu Tierstudien. Mitglieder der Tierschutzgremien sind meist Tierärzte, Tierpfleger, Wissenschaftler verschiedener Forschungsgebiete, unabhängige Laien, und (Bio)Ethiker. Sowohl die Anlagen für die Tierhaltung als auch die Programme/Studien werden regelmäßig von den Behörden auditiert. Studien, die bei CROs durchgeführt werden, wie dies zunehmend der Fall ist, müssen ebenfalls ethisch evaluiert werden sowohl von den internen Tierschutzgremien des Auftraggebers als auch von jenen der CROs und der Behörden des jeweiligen

Landes, wo die Versuche durchgeführt werden.

Die meisten dieser oben beschriebenen Prozesse sind in das Qualitätssystem der Firmen als sogenannte SOPs (Standard Operation Procedures) integriert. Allerdings sollte der oben beschriebene Prozess immer von einer ethischen Reflexion begleitet werden. Dabei ist es wichtig, sich den philosophischen Vorentscheidungen der eigenen ethischen Perspektive bewusst zu werden, die die Evaluierung der auf dem Spiel stehenden Werte und damit ethische Entscheidungen beeinflussen. Dies und die ständige Auseinandersetzung mit dem Wohlergehen des Tieres und dem Patientenwohl sind notwendige Voraussetzungen für verantwortliche und personale ethische Entscheidungen. Diese sollen nicht nur auf Richtlinien gründen, sondern müssen auch von einer gelebten Beziehung zwischen Forscher/Tierpfleger und den Tieren getragen werden.

3. Perspektiven, Werte und praktische Umsetzung im Umgang mit Tieren

Im Folgenden wird anhand von praktischen Beispielen die Umsetzung ethischer Werte zum Wohlergehen der Tiere in der nicht-klinischen Forschung und Entwicklung beschrieben.¹²

3.1 Der Tierrechtsgedanke und der Wert des Lebens - Vermeidung und Verminderung

Warum bedeuten uns Tiere etwas? Ganz einfach, weil sie lebendige Wesen sind. Die Achtung vor dem Leben ist das Fundament jeder Ethik. Allerdings verbietet das Konzept des Tierrechtes, so wie T. Regan dies versteht, praktisch jede Verwendung von Tieren für die Forschung, weil diese so genannte "subjects-of-a-life"¹³ sind. Die Tötung eines Tieres hat zur Folge, dass es seiner Zukunft beraubt wird. Gemäß Regan's deontologischer Sichtweise haben Tiere ebenso wie Menschen ein Recht auf Leben, das nicht gegen menschliche Interessen abgewogen werden darf.¹⁴ Dieses Denken hat auch in die EU-Richtlinie Eingang gefunden. Diese versteht sich als ein wichtiger Schritt „zur Erreichung des letztendlichen Ziels“, „Verfahren mit lebenden

Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen...“.¹⁵

Der Wissenschaftler ist verpflichtet, zunächst nach alternativen Methoden zu suchen, die den Tierversuch ersetzen können. Dazu muss er den internen Tierschutzgremien und der Behörde den Nachweis eingehender Literaturrecherche erbringen. Dabei muss bedacht werden, dass für durchzuführende Toxizitätsprüfungen und Studien der Sicherheitspharmakologie die alternative Methode immer validiert sein muss, um von den Behörden anerkannt zu werden. Daher koordiniert unter anderen ECVAM (das Europäische Zentrum zur Validierung alternativer Methoden) die Validierung alternativer Ansätze in der Union. EURL ECVAM fasst alle bereits validierten alternativen Methoden in einer öffentlichen Datenbank zusammen.¹⁶

In vitro Zellkulturen, *in silico* Modelle, und viele andere Techniken werden bereits verwendet, um Tierstudien zu ersetzen. In vitro Methoden können beispielsweise größtenteils die Resorption, die Verteilung, den Metabolismus und die Ausscheidung im Menschen nach oraler Gabe eines Arzneistoffes voraussagen. Aktuelle FDA und EMA Guidelines empfehlen die in vitro Testung in humanen Lebermikrosomen, Hepatozyten, CaCo2 Zellen sowie in anderen Zellsystemen, um mögliche Interaktionen von Arzneistoffen vor Phase III klinischen Prüfungen zu prognostizieren.¹⁷ Die Voraussetzung für eine quantitative in vitro-in vivo Extrapolation ist dabei, dass der in vitro Metabolismus mit dem in vivo System vergleichbar ist. Genau hier stößt man aber derzeit auch an die Grenze der Anwendung dieser alternativen Systeme, da diese noch keinen intakten Organismus mit Blutkreislauf repräsentieren, sondern nur die akute Einwirkung des Arzneistoffkandidaten widerspiegeln. Daher muss ein potentieller Arzneistoffkandidat weiterhin auf seine Pharmakokinetik auch in Tieren getestet werden, noch bevor er in die klinische Entwicklung geht.

Wie die American Medical Association betont, verdanken wir den Experimenten mit Tieren praktisch jeden Fortschritt der medizinischen

Wissenschaft im 20. Jahrhundert, angefangen von der Einführung der Antibiotika bis zu Organtransplantationen. Wir leben länger und gesünder mit vergleichbar weniger Schmerzen und Behinderungen als in den Jahrhunderten zuvor. Oft ermöglicht dieser Fortschritt auf Kosten von Tieren auch menschliches Überleben.¹⁸ Trotzdem geben auch die stärksten Befürworter von Tierversuchen zu, dass vor allem Krankheitsmodelle in Mäusen oft nur begrenzte Relevanz für den Menschen haben. Beispielsweise werden Xenograftmodelle in der Maus verwendet, um die Wirksamkeit eines potentiellen Arzneistoffes gegen Krebs zu testen. In dieser Indikation ist allerdings die Erfolgsrate mit nur 29% in der klinischen Phase II und 34% in der klinischen Phase III sehr gering.¹⁹ Und doch basiert die Wissenschaft und auch der Fortschritt auf in vivo und in vitro Modellen, die so gut als möglich den menschlichen Organismus imitieren.

Um die Unterschiede zwischen in vitro Systemen und dem menschlichen Organismus zu überbrücken, unterstützen die Forschungsrahmenprogramme FP6 und FP7 der EU-Projekte mit humanen embryonalen Stammzellen.²⁰ Aus dieser Initiative ergibt sich allerdings ein neuer ethischer Konflikt: Darf das Streben, Tierversuche zu ersetzen, auch auf Kosten menschlicher Embryonen erfolgen?²¹ Aktuelle Entwicklungen weisen darauf hin, dass die meisten Tests auch mit induzierten pluripotenten Stammzellen durchgeführt werden können. Trotzdem werden noch immer Screening Tests, wie z. B. zur Kardiotoxizitätsprüfung, mit humanen embryonalen Stammzellen angeboten.²²

Erfolgversprechender sind derzeit Forschungsansätze, die die Komplexität des menschlichen Organismus durch sogenannte Tissues-on-a-chip/Organ-on-a-chip (Gewebe/Organ-auf-dem-Chip) reproduzieren sollen mit dem Ziel, schließlich einen ganzen menschlichen Organismus auf einem Chip (Human-on-a-chip) zu simulieren. Gewebe- und Blutzellen wurden mit modernen Mikrofabrikationstechniken aus der Computerindustrie sowie Tissue-Engineering Techniken bearbeitet.

Sowohl das zelluläre Milieu als auch die funktionellen Einheiten von Lunge, Herz, Blutgefäßen, Muskeln, Knochen, Leber, Nervensystem, Magen, Darm und Niere können nun künstlich hergestellt werden.²³ 2012 gelang es schließlich, einen Chip mit zwei Organen, nämlich Leber und Haut, herzustellen.²⁴ Allerdings sind diese Organsysteme weder validiert noch werden diese von den Behörden für die Arzneistofftestung akzeptiert. Auch die Forscher, die die Entwicklung dieser „Human-on-a-chip“ Systeme vorantreiben, geben zu bedenken, „dass es utopisch ist, zu erwarten, dass ein ‚Homunculus‘ (kleiner Mensch) auf einem Chip zum Beispiel jemals Bewusstseinsstörungen oder einen Herzinfarkt entwickeln wird, der einem Menschen ähnelt. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass der Begriff ‚Mensch/Human‘ in ‚Human-on-a-chip‘ nur die Bedeutung einer künstlichen Kopie bzw. eines Bildes hat. Die Einzigartigkeit des menschlichen Wesens bleibt unantastbar“ („it remains wishful thinking to expect such a ‚homunculus‘ (small man) on-a-chip to develop, for example, impaired consciousness or human-like myocardial infarction. One must always keep in mind that the term ‚human‘ in ‚human-on-a-chip‘ has the meaning of an artificial copy, effigy, or image. The uniqueness of a human being is inviolable“).²⁵

Da die Verfügbarkeit eines Human-on-a-chip noch weit von einer Verwirklichung entfernt ist, ist es derzeit ein wichtiges Ziel des Tierschutzes, sowohl Tierexperimente als auch die Anzahl der verwendeten Tiere in einem Versuch soweit als möglich zu reduzieren. Beispielsweise soll eine Wiederholung desselben Tierversuchs unbedingt vermieden werden.²⁶ Die Planung einer nicht-klinischen Studie erfordert, dass mit Hilfe einer statistischen Analyse die Anzahl der Tiere pro Behandlungsgruppe so berechnet wird, dass die Studie vernünftige und interpretierbare Ergebnisse liefert. Allerdings genügt es für den Forscher nicht, sich allein auf die Statistik zu berufen; denn jedes Tier – gleich dem Menschen – ist ein empfindsames Wesen, das Schmerz und Leid fühlt.

3.2 Die pathozentristische Sichtweise: Der Wert der Empfindsamkeit

Da die nicht-klinische Forschung weiterhin Labortiere erfordert, ist es eine der wichtigsten Aufgaben in der Sorge um das Wohlergehen der Tiere, Schmerz und Leid soweit als möglich zu verhindern. Die Vermeidung von Stress, Leid und Schmerz sollte im Zentrum jedes Trainings zum Zwecke des Wohlergehens der Tiere und jeder ethischen Überprüfung stehen. Zumindest hier sind sich Tierrechtsaktivisten und Forscher einig: Das Tier ist ein empfindsames Wesen, das Schmerz fühlt. Daher beschreiben auch alle Guidelines zum Wohlergehen der Tiere genau, welche Schmerzmittel und Anästhetika für welche Spezies verwendet werden müssen. Unter Artikel 13.3 in der Richtlinie 2010/63/EU wird gefordert, den „Tod ... als Endpunkt eines Verfahrens möglichst zu vermeiden und durch frühe und möglichst schmerzlose Endpunkte zu ersetzen“.²⁷

Obwohl Peter Singer den Tieren denselben moralischen Wert wie dem Menschen aufgrund des Schmerzempfindens zugesteht, macht er doch einen Unterschied in der moralischen Bewertung, je nachdem, ob es sich um höher entwickelte Tiere (wie Affe und Hund) oder um eine weniger entwickelte Tierspezies handelt (wie Ratten, Mäuse und Fische): Es gilt: Je ähnlicher das Tier in seiner evolutionären Entwicklung dem Menschen ist, umso höher sein moralischer Status.²⁸ Diese Unterscheidung findet sich auch in Gesetzen zum Schutz von Tieren in der Forschung wieder. So verbietet die EU-Richtlinie die Verwendung von Schimpansen in der Forschung und fordert eine strenge ethische Überprüfung sowie eine genaue Schaden-Nutzen-Analyse bei Verwendung von anderen nicht menschlichen Primaten in der Forschung. Hingegen ist es viel leichter, den Einsatz von Ratten, Mäusen und Fischen ethisch zu rechtfertigen.²⁹ Mehr und mehr werden auch Haustiere wie der Hund durch Minischweine in der Arzneimittelforschung ersetzt.

Zunehmend werden auch Testsysteme zur Vermeidung invasiver chirurgischer Eingriffe eta-

bliert. So erfordert die Entwicklung von Biopharmazeutikern oftmals die Verwendung von nicht-menschlichen Primaten (Makaken), um mögliche Wirkungen auf das Herz zu testen, da Affendaten von höchster Relevanz für den Menschen sind. Früher war für eine genaue EKG-Messung ein chirurgischer Eingriff notwendig. Dagegen ermöglichen neuere Methoden, die das so genannte JET™ System (Jacketed External Telemetry/ Ummantelte externe Telemetrie) verwenden, eine Bestimmung der EKG-Parameter ohne invasiven Eingriff. Vor jedem Experiment werden die Tiere an das Tragen der JET-Geräte, die in kleine Rucksäcke gepackt sind, gewöhnt. Diese Methode gewährleistet nicht nur eine völlig schmerzfreie Testung eines potentiellen Arzneistoffs, sondern führt auch zu einer signifikant besseren Qualität der Resultate.³⁰

Es stellt sich allerdings die Frage, ob tatsächlich eine Ratte weniger leidensfähig ist als ein Hund. Neue Forschungsergebnisse zeigen sogar bei manchen Weichtieren, dass diese Schmerz empfinden können.³¹ Daher sollte das Leiden jeder Tierspezies mittels früher und möglichst schmerzfreier Endpunkte/Abbruchkriterien (humane endpoints) vermieden werden. So wird im OECD Guidance Document on Humane endpoints dieser Endpunkt so definiert: "A humane endpoint can be defined as the earliest indicator in an animal experiment of severe pain, severe distress, suffering, or impending death".³²

Studienprotokolle für nicht klinische toxikologische und pharmakologische Untersuchungen in Tieren müssen daher immer Angaben zu den Abbruchkriterien enthalten. Zu den üblichen schmerzfreien Endpunkten zählen die Abnahme des Körpergewichts zu einem bestimmten Prozentsatz und ein definiertes maximales Tumolvolumen bei Xenograftmodellen in der Maus. Solche Maßnahmen erfordern ein intensives Training aller an einer solchen Studie beteiligten Personen wie beispielsweise der Studienleiter, die für den Studienaufbau, die Durchführung und die Interpretation der Ergebnisse verantwortlich sind; der unabhän-

gigen Tierärzte, die bei Auftreten von klinischen Symptomen beraten; und schließlich der Tierpfleger, die für die Tiere vor, während und nach dem Experiment sorgen und damit ein Naheverhältnis zu den Tieren entwickeln.³³

3.3 Das Konzept des Gedeihens: Der Wert der Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung

Die Regeln zur Verbesserung und Verfeinerung von Tierversuchen in den Guidelines for Accommodation and Care of Animals (ETS 123, 2007) beziehen sich auf allgemeine Prinzipien zur verbesserten Unterbringung der Tiere wie eine definierte Käfiggröße, Bewegungsfreiheit, soziale Kontakte, Spielzeug, sinnvolle Aktivität, Nahrung und Wasser, die nur für eine gewisse Zeit und in einem bestimmten Ausmaß entzogen werden dürfen.³⁴ Um die Haltung der Tiere zu bereichern, sind entsprechende Einstreu oder Schlafplätze mit Nestmaterial unabdingbar. In Europa ist die Gruppenhaltung von Tieren Pflicht. Ausnahmen müssen immer begründet werden. Beispiele für Einzelhaltung sind aggressives Verhalten der Tiere (z. B. männliche Kaninchen) oder spezielle Methoden (Metabolismuskäfige). So bieten CROs in Europa Gruppenhaltung für nicht-menschliche Primaten an mit einem Haltungsbereich über bis zu drei Stockwerken hoch. Wenn sich die Affen in verschiedenen Käfigen befinden, muss jederzeit ein visueller, akustischer oder auch Geruchskontakt zwischen den Tieren möglich sein. Erhöhte Sitzplätze oder Leitern ermöglichen den nichtmenschlichen Primaten ein breites Verhaltensspektrum, damit sie klettern und springen können. Um natürliche Fluchtreaktionen der Primaten zu gewährleisten und den Stress der in der Rangordnung geringeren Tiere zu reduzieren, sollten im oberen Bereich des Käfigs mehr als eine Sitzstange vorhanden sein. Ein Balkon bietet üblicherweise dem Tier auch einen Überblick über die benachbarten Käfige.³⁵ Bei manchen CROs findet man auch eigene Schwimmbäder für die nicht-menschlichen Primaten.

Die meisten der oben angeführten Anforderungen müssen bereits feststehen, noch bevor eine Studie beginnt. Auch stützen sich die besprochenen Verbesserungen auf eher theoretische Prinzipien. Die tägliche Sorge um die Tiere bedeutet aber mehr als eine deduktive Übung. Sie involviert viel mehr eine wachsende Beziehung zwischen Tierpfleger bzw. Veterinärmediziner und Tier.

R. L. Walker stellt in diesem Zusammenhang das Konzept eines guten Gedeihens von Tieren vor, das von einem umfassenderen Verständnis des Wohlergehens von Tieren ausgeht und vor allem die Mensch-Tier-Beziehung berücksichtigt.³⁶ Denn bei diesem Ansatz wird nicht nur an die Vermeidung sogenannter negativer Zustände wie Schmerz und Leid gedacht. Walker beschreibt den Zustand des Gedeihens folgendermaßen: „An animal flourishes when it lives a life that is good for it, both as a particular kind and as a specific individual, where notions of 'good for' are taken in part from a view of what is natural for it, and are assessed over its lifetime“.³⁷ Dieses qualitativ gute Tierleben ist nur durch eine intensive Betreuung durch Tierpfleger, Tierärzte und Forscher unter Berücksichtigung von Tugenden wie Klugheit, Geduld, Respekt, Sorge, Freundschaft, Mitleid, Gerechtigkeit und Verlässlichkeit möglich, wobei diese an die jeweils spezifische Situation angepasst werden sollen.³⁸

Als ein Beispiel der Ausübung von Geduld und Respekt gegenüber dem Wert des Tieres an sich sei hier die Beurteilung der sozialen Rangordnung bei nichtmenschlichen Primaten angeführt, das ein spezielles Training der Tierpfleger voraussetzt. Sobald die Tiere von den Züchtern angeliefert werden, wird ihnen erst einmal genügend Zeit gegeben, um sich an die neue Situation zu gewöhnen. Dabei ist für die Unterbringung und Haltung von nichtmenschlichen Primaten die Beurteilung der sozialen Rangordnung sehr bedeutend: Der Tierpfleger und Veterinärmediziner muss genau beobachten, welche Tiere aggressives oder auch unterwürfiges Verhalten zeigen. Dabei wird die hierarchische Struktur der Gruppe mit Hilfe der

Häufigkeit von unterwürfigem Verhalten gegenüber anderen Tieren festgestellt. Primaten, denen jegliches unterwürfige Verhalten fehlt, werden als Alpha-Tiere betrachtet.³⁹ Nach einer gewissen Zeit täglicher Beobachtung entwickelt sich eine Beziehung zwischen dem Tierpfleger und den einzelnen Tieren, und der Tierpfleger weiß, welche „seiner“ Tiere führend oder weniger dominant in der sozialen Rangordnung sind und welche speziellen Bedürfnisse die Tiere haben. Falls Tiere nicht miteinander auskommen, werden sie in verschiedenen Käfigen untergebracht.

Um die Haltung und Betreuung der Tiere zu verbessern, werden die Tiere mittels Verstärkung positiver Erlebnisse und Belohnung an die jeweilige Situation gewöhnt. Dies erhöht auch die Sicherheit der Tierpfleger und Forscher und vermindert die Furcht der Tiere vor unangenehmen Situationen. Nach und nach akzeptieren die Tiere den Tierpfleger. Zunächst fressen sie ihm eine Leckerei aus der Hand, dann erlauben sie dem Tierpfleger auch, dass er sie berührt, und schließlich darf er die Tiere bei der Durchführung eines Tests halten.⁴⁰ Diese intensive Zeit der Betreuung, die schließlich eine Atmosphäre des Vertrauens schafft, ist eine notwendige Voraussetzung, dass sich ein Affe freiwillig von seinem Betreuer zu einem Sitz bzw. zu einer Leiter führen lässt, sich dort niederlässt und den Arm zur Arzneistoffinjektion bzw. zur Blutentnahme von sich streckt. Dabei ist jede Blutentnahme durch ein Höchstvolumen pro definierter Zeitspanne und einer Obergrenze der Anzahl von Nadelstichen pro definiertem Zeitrahmen je nach Tierspezies limitiert, um Stress und Unbehagen zu vermeiden. Diese Art von Methode verlangt Training, Geduld und Bescheidenheit von Seiten des Tierpflegers/Forschers, wobei sehr oft der Tastsinn bei der Verbundenheit von Mensch und Tier eine große Rolle spielt.

Die tägliche Übung von Tugenden erlaubt auch einen mehr dynamischen und positiv ausgerichteten Tierschutz. Die derzeitigen Tierschutz Guidelines wie die neue EU-Richtlinie vermitteln ein

statisches Programm des Tierschutzes, das nur negative Situationen für das Tier vermeiden soll wie zum Beispiel Schmerz und Leid. Dies ist sicherlich die Grundlage des Tierschutzes. Allerdings berücksichtigt ein flexibleres Konzept des Tierschutzes, dass jedes Tier mit der gegebenen Umwelt in Beziehung tritt und sich den gegebenen Bedingungen auch anpassen kann.⁴¹ Eine gute Haltung bedeutet nicht nur eine angenehm temperierte Umgebung und dass sich die Tiere frei bewegen können,⁴² sondern auch, dass die Tiere unbehindert auf eine Veränderung reagieren können, zum Beispiel Schutz finden, wenn nötig.⁴³

3R Initiativen und tägliche Sorge um das Wohlergehen der Tiere sind in der Arzneistoffentwicklung unerlässlich. Sie werden aber ethisch sinnlos, wenn es nicht ein Gleichgewicht zwischen der ethischen Begründung des Entwicklungsprojektes als Ganzes und der detaillierten Prüfung der Durchführung einer Studie gibt.⁴⁴

4. Die ethische Herausforderung: Arzneistoffentwicklung als Habe oder als Gabe?

Der grundlegende ethische Konflikt in der Arzneistoffentwicklung ist die Frage: Wen retten? Mensch und/oder Tier? Der Mensch verdankt sein Leben und seine Gesundheit dem Tod von Tieren. Die Beobachtung, dass Leben dem Leben verschuldet ist, machte bereits Anaximander: „Die Dinge schulden einander ihr Dasein“.⁴⁵ Sowohl das Leben eines Menschen als auch eines Tieres ist als Geschenk zu sehen. Und diese Tatsache verlangt nach einer entsprechenden Reaktion.⁴⁶ Daher lautet die grundlegende Frage an die pharmazeutische Industrie: Worin besteht Deine Pflicht: In einer Arzneistoffentwicklung als *Gabe*, indem Du *gibst*, was Du Mensch und Tier schuldest? Oder siehst Du Deine Verantwortung vor allem in einer Arzneistoffentwicklung als *Habe* um Gewinnmaximierung zu erzielen? In ähnlicher Weise stellt sich die Frage auch an Tierrechtsaktivisten: Denkt Ihr auch an die *Gabe* der Würde und Unverletzlichkeit menschlichen Lebens zusätzlich zum inhärenten Wert des Tieres und

gibt damit, was Ihr Mensch und Tier schuldet? Oder denkt Ihr nur an das Wohlergehen der Tiere auf Kosten der menschlichen Gesundheit in ideologischen Gedankengängen, die sich selbst genug sind?

Dieser Ausgleich zwischen Gabe und Habe, dem Geben und Nehmen, ist von großer Bedeutung für alle Phasen der Arzneistoffentwicklung. Dabei sind vor allem folgende Fragen zu stellen:

4.1 Worauf zielt die Arzneimittelentwicklung?

Eine der wichtigsten strategischen Entscheidungen liegt in der Auswahl der Indikationen, für die ein Arzneimittel entwickelt werden soll. Viele pharmazeutische Firmen konzentrieren sich derzeit auf die Entwicklung so genannter „Blockbuster drugs“, das sind Produkte, die einen Gewinn von mehr als einer Milliarde Euro pro Jahr erzielen. Dies meist deshalb, weil sie zur Heilung von häufigen Erkrankungen in reichen Industrieländern beitragen.⁴⁷ Nur noch mit solchen Arzneimitteln kann die Industrie bis zum Ende des Patentschutzes ihre Renditen erreichen. Hingegen ist Forschung für die Behandlung von Krankheiten in Entwicklungsländern weniger attraktiv. Allerdings hat in den letzten Jahren die Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten (Orphan Drugs) durch die zunehmende Unterstützung durch EMA und FDA Aufschwung erfahren.⁴⁸

Entscheidend für die ethische Evaluierung ist auch, ob es sich bei dem Programm um ein Projekt zur Entwicklung von „Life-Style“ Arzneimitteln oder von lebensrettenden Medikamenten oder von Generika oder von Medikamenten für eine bisher unheilbare Erkrankung handelt. Diese wenigen Beispiele verdeutlichen, dass Tierethik und klinische Ethik eng mit der allgemeinen Strategie einer Firma verbunden sind: Geht es letztlich nur um Gewinnmaximierung auf Kosten von Mensch und Tier, oder geht es auch um Gesundheitsmaximierung?

Tierexperimente haben nur ihre Berechtigung, wenn es um den Schutz des menschlichen Lebens geht. Aber welcher Patientengruppe und welcher Indikation soll der Vorzug gegeben werden? Sollte

man nicht auch den ökonomischen Gewinn als einen gerechtfertigten Nutzen ansehen, wenn dies der Firma dann ermöglicht, auch Orphan Drugs für seltene Krankheiten zu entwickeln? In der von der EU-Richtlinie geforderten Schaden-Nutzen-Analyse soll nun auch die Wahrscheinlichkeit eines Nutzens oder Erfolgs einer Studie oder eines Projektes bewertet werden. Allerdings ist es mehr als fraglich, ob ein Forscher oder eine Firma ohne vom Erfolg eines Projektes überzeugt zu sein, überhaupt eine Studie oder ein Projekt initiieren würde. Wäre ein Erfolg immer garantiert, wäre auch keine Forschung nötig. Dieser enorme Mangel an Klarheit, wie denn nun der Nutzen eines Projektes zu bestimmen sei und die damit verbundene Subjektivität jeder ethischen Bewertung, stellt jeden auch noch so ambitionierten Versuch, den Nutzen durch eine einzige Methode für alle Projekte zu objektivieren, in Frage. Tierethiker und Rechtsexperten schlagen dabei algorithmische Darstellungen wie den Batson Cube oder andere formularische Berechnungen vor, wie dies im Working Document on Project Evaluation and Retrospective Assessment der EU Kommission beschrieben wird.⁴⁹ Diese analytischen Ansätze sind ein Versuch, subjektive Kriterien durch ein quantifizierbares System zu objektivieren.

4.2 Wie soll eine ethische Bewertung durchgeführt werden?

Die hohen Umsätze vieler Pharmaunternehmen sind heute oft darauf zurückzuführen, dass sie sich Produkte durch Übernahmen einverleiben.⁵⁰ Dabei sind die bestimmenden Faktoren solcher Übernahmen auch von ethischer Bedeutung: Ist die Qualität der Forschung und des Arzneistoffkandidaten ausschlaggebend oder sind es vielmehr die zu erwartenden Absatzzahlen auf dem Markt? Falls nur die Aktienwerte ausschlaggebend für die Übernahme eines Projektes sind, stellt dies oft eine große Herausforderung für jene dar, die in die Arzneistoffentwicklung involviert sind.

Arzneistoffentwicklung wird durch einen sehr engmaschigen Zeitplan und Zeitdruck bestimmt.

Um die vorgegebenen knappen Fristen einhalten zu können und sowohl wissenschaftlich sinnvolle als auch ethisch gerechtfertigte Studien planen zu können, ist eine gründliche Evaluierung der Toxizität und Wirksamkeit erforderlich. Sind diese Daten nicht oder nur mangelhaft vorhanden, müssen mehr Zeit und vor allem kreative Forschung investiert werden. Eine Tierstudie, die zwar alle Anforderungen der 3Rs zum Wohlergehen der Tiere erfüllt, aber ohne vernünftige wissenschaftliche Begründung für das ganze Programm durchgeführt wird, kann nicht ethisch gerechtfertigt werden. Daher ist es auch von entscheidender ethischer Bedeutung, ob der Investition in Kreativität und Zeit für Gesundheit und qualitativ gutes Leben von Mensch und Tier der Vorzug gegeben wird oder nur dem Marktwert der Firma.

Kriterien zur ethischen Analyse sollen dem Forscher helfen, fundierte und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Allerdings könnten jüngste Gesetzesinitiativen wie jene zur Schaden-Nutzen-Analyse dazu führen, solche Entscheidungen zu einem rein mechanischen Check-the-box Prozess zu reduzieren, der extrem Zeit- und Ressourcen aufwendig ist.⁵¹ Eine ethische Bewertung soll immer transparent sein. Zahlenmäßige Bewertungen ohne jeden interdisziplinären Dialog werden einer ganzheitlichen ethischen Perspektive nicht gerecht. Weiters kann eine statisch-ethische Evaluierung nicht den ständig zunehmenden Erkenntnissen in der Verhaltensforschung der Tiere Genüge leisten. Daher mögen interdisziplinäre Ethikkomitees besser den Anforderungen einer Evaluierung der Schaden-Nutzen-Analyse entsprechen. Dies wird in vielen EU-Mitgliedsstaaten so praktiziert.⁵² Was sich für die ethische Evaluierung von klinischen Studien seit langer Zeit bewährt hat, sollte auch zur Begutachtung von Tierstudien gut genug sein.

4.3 Wie und wo werden Arzneistoffprüfungen durchgeführt?

Interne Tierschutzgremien für Tierstudien, Tierschutzbeauftragte und behördliche Bewilli-

gungen sind seit in Krafttreten der neuen EU-Richtlinie in allen EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend. Allerdings führt die Eingliederung der rechtlichen Forderungen der EU-Direktive in die nationale Gesetzgebung zusammen mit der oben erwähnten Schaden-Nutzen-Analyse zu einem beträchtlichen Mehraufwand an Administration und Ressourcen. Dies betrifft nicht nur die Arzneistoffentwicklung, sondern vor allem auch die Grundlagenforschung, bei der die Wahrscheinlichkeit eines Nutzens noch viel schwieriger abzuschätzen ist. Dadurch wird sich der Trend, Forschung und Entwicklung in Ländern wie z. B. Asien mit geringeren ethischen Standards auszulagern fortsetzen. Da hohe Ethikstandards und qualitative Wissenschaft einander bedingen, wird die Verlagerung der Forschung auch zu einer geringeren Qualität der Medikamente auf lange Sicht führen. Als ein Beispiel für mögliche Konsequenzen sei hier der jüngste Fall eines Rückrufs von Generika angeführt, deren Bioequivalenzstudien, die in Indien durchgeführt wurden, zweifelhafte Ergebnisse zeigten.⁵³

Ambitionierte nationale Gesetzgebungen, die hohe Anforderungen an das Wohlergehen der Tiere, verbunden mit großem administrativen Aufwand stellen, ohne die praktischen Folgen zu beachten, sind auf lange Sicht kurzsichtig. Tierschutzbefürworter sollten darauf bestehen, dass Tierexperimente nur in Ländern mit hohen ethischen Standards durchgeführt werden. Nur die Europäischen Standards zum Wohlergehen der Tiere und eine fortdauernde Forschung in Europa werden dies garantieren können.

5. Schlussfolgerung

Die derzeitige Konzentration auf das Wohlergehen der Tiere im Rahmen der Arzneistoffentwicklung garantiert in Europa gute Arzneimittelqualität und hohe ethische Standards. Die Forderung allerdings, Tierstudien entgegen aller derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnis immer mehr zu reduzieren, wird höchstwahrscheinlich die Patientensicherheit gefährden. Dieser Trend sollte auch

im Zusammenhang mit jüngsten europäischen und österreichischen Gesetzesinitiativen gesehen werden, die den Beginn und das Ende des menschlichen Lebens betreffen. Der Tod als Endpunkt bei Tieren ist gesetzlich größtenteils verboten und das Experimentieren mit tierischen Embryonen wird immer mehr eingeschränkt. Euthanasie beim Menschen und der Verlust menschlicher Embryonen durch in vitro Methoden jedoch werden mehr und mehr legalisiert. Falls sich dieser Trend fortsetzt, werden wir uns in Zukunft möglicherweise wünschen, ein Hund und nicht ein Mensch zu sein.

Referenzen

- 1 Hayden E. C., *Ebola drug saves infected monkeys*, Nature News, 29. August 2014, <http://www.nature.com/news/ebola-drug-saves-infected-monkeys-1.15793>
- 2 International Conference on Harmonisation of Technical Requirements for Registration of Pharmaceuticals for Human Use (ICH), <http://www.ich.org>; U.S. Food and Drug Administration, *Use of International Standard ISO-10993, "Biological Evaluation of Medical Devices Part 1: Evaluation and Testing"*, <http://www.fda.gov/MedicalDevices/DeviceRegulationandGuidance/GuidanceDocuments/ucm080735.htm>
- 3 ICH-International Conference on Harmonisation of Technical Requirements for Registration of Pharmaceuticals for Human Use, *ICH Harmonised triplicate guideline Guidance on nonclinical safety studies for the conduct of human clinical trials and marketing authorization for pharmaceuticals M3(R2)*, Current Step 4 version dated 11 June 2009, S. 2, http://www.ich.org/fileadmin/Public_Web_Site/ICH_Products/Guidelines/Multidisciplinary/M3_R2/Step4/M3_R2_Guideline.pdf
- 4 Tonkens R., *An overview of the drug development process*, The Physician Executive (2005); 31(3): 48-52; California Biomedical Research Organisation, *Fact Sheet New Drug Development Process*, <http://www.ca-biomed.org/>
- 5 EMA-European Medicines Agency, *Guideline on regulatory acceptance of 3R (replacement, reduction, refinement) testing approaches*, Draft (2014), S. 5
- 6 Russell W. M. S., Burch R. L., *The Principles of Human Experimental Technique*, Methuen, London (1959)
- 7 FELASA-Federation of European Laboratory Animal Science Associations, *Principles and practice in ethical review of animal experiments across Europe. A report prepared by the FELASA Working Group on Ethical Evaluation of Animal Experiments* (2005), S. 1-36, hier S. 36,

- http://www.felasa.eu/media/uploads/Principles-practice-ethical-review_full%20report%20.pdf
- 8 Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care International, www.aalac.org
 - 9 The European Parliament and The Council of The European Union, *Directive 2010/63/EU of the European Parliament And of the Council of 22 September 2010 on the protection of animals used for scientific purposes*, Official Journal of the European Union (2010); L 276, S. 34
 - 10 Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012-TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012
 - 11 Anderson D. et al., *Project evaluation under Directive 2010/63/EU*, Presentation at the 9th World Congress, Prague (2014); ALTEX Proceedings (2014); 3(1): VII-3b-306
 - 12 siehe auch Spatzenegger M., *Drug Development: Animal Ethics vs. Protection of Man?*, *Imago Hominis* (2011); 18(4): 331-346
 - 13 Regan T., *The Case for Animal Rights*, University of California Press, Berkeley and Los Angeles (1983), S. 243-48
 - 14 LaFollette H., *Animal Experimentation in Biomedical Research*, in: Beauchamp T. L., Frey R. G. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Animal Ethics*, Oxford University Press, Oxford, New York (2011), S. 796
 - 15 The European Parliament and The Council of The European Union, siehe Ref. 9, S. 10
 - 16 European Union Reference Laboratory for alternatives to animal testing (EURL-ECVAM), <https://eurl-ecvam.jrc.ec.europa.eu/>
 - 17 EMA-European Medicines Agency, *Guideline on the investigation of drug interactions Final*, 21. Juni 2012; U.S. Department of Health and Human Services- Food and Drug Administration-Center for Drug Evaluation and Research (CDER), *Guidance for Industry-Drug interaction studies-study design, data analysis, implications for dosing, and labeling recommendations Draft Guidance*, February 2012
 - 18 American Medical Association, *Use of animals in Biomedical research: The Challenge and response*, American Medical Associations, Chicago (1992), S. 11
 - 19 Constant S. et al., *Colon Cancer: Current treatments and preclinical models for the discovery and development of new therapies*, in: El-Shemy H. (Hrsg.), *Drug Discovery*, InTech (2013), S. 435, <http://www.intechopen.com/books/drug-discovery/colon-cancer-current-treatments-and-preclinical-models-for-the-discovery-and-development-of-new-ther>
 - 20 European Commission, *Alternative Testing Strategies, Progress Report 2010, Replacing, reducing and refining use of animals in research*, AXLR8 Consortium, Germany (2010), S. 58, 84, 139
 - 21 siehe auch Spatzenegger M., siehe Ref. 12
 - 22 Eurofins Pharma Discovery Services, <https://www.eurofinspanlabs.com/Marketing/LP/Cardiomyocytes/index.html>
 - 23 Fitzpatrick S., *In vitro microphysiological systems: advancing regulatory science through innovation*, ALTEX Proceedings 3, 1/14, Prag 2014
 - 24 Marx U., *Human-on-a-chip - a paradigm shift from animal testing*, ALTEX Proceedings 3, 1/14, Prag 2014
 - 25 Marx U. et al., „Human-on-a-chip“ Developments: A translational cutting-edge alternative to systemic safety assessment and efficiency evaluation of substances in laboratory animals and man? ATLA (2012); 40: 235-257
 - 26 The European Parliament and The Council of The European Union, *Directive 2010/63/EU of the European Parliament And of the Council of 22 September 2010 on the protection of animals used for scientific purposes*, Official Journal of the European Union (2010); L 276: 48
 - 27 The European Parliament and The Council of The European Union siehe Ref. 9, S. 42
 - 28 Singer P., *Animal Liberation. The definitive classic of animal movement*, Harper Perennial, New York (2009), S. 19
 - 29 The European Parliament and The Council of The European Union, siehe Ref. 9, S. 40
 - 30 Derakhchan K. et al., *Detection of QTc interval prolongation using jacket telemetry in conscious non-human primates: comparison with implanted telemetry*, *Bt J Pharmacol* (2014); 171(2): 509-22
 - 31 Robyn J. et al., *Nociceptive Behavior and Physiology of Molluscs: Animal Welfare Implications*, *ILAR J* (2011); 52(2): 185-195
 - 32 Environment Directorate Organisation for Economic Co-operation and Development, *Guidance Document on the Recognition, Assessment, and Use of Clinical Signs as Humane Endpoints for Experimental Animals Used in Safety Evaluation*, ENV/JM/MONO OECD, Paris (2000), S. 10, <http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono%282000%297&doclanguage=en>
 - 33 ebd., S. 12
 - 34 Europarat, *European Convention for the Protection of vertebrate animals used for experimental and other scientific purposes*, ETS No. 123, Official Journal of the European Communities K (2007), Appendix A, S. 2525
 - 35 Müller W., *The new European housing regulations for nonhuman primates: Opportunities and challenges*, in: Weinbauer G. F. , Vogel F. (Hrsg.), *Critical contributions of primate models for biopharmaceutical drug development*, Waxmann, Münster/New York/München/Berlin (2008), S. 53-74
 - 36 Walker R. L., King N. M. P., *Animal care and use in biode-*

- fense and emerging infectious disease research: Framing the ethical and policy issues*, White Paper commissioned by Policy, Ethics, and Law Core of the Southeast Regional Center of Excellence for Emerging Infections and Biodefense (2010), <http://www.serceb.org/documents/Animalresearchethics.htm>
- 37 ebd., S. 76
- 38 ebd.
- 39 Müller W., siehe Ref. 35
- 40 ebd.
- 41 Ohl F. et al., *Animal welfare: At the interface between science and society*, *The Veterinary Journal* (2012); 192: 13-19
- 42 Blokhuis H. J. et al., *Animal welfare's impact on the food chain*, *Trends in Food Science Technology* (2008); 19: 79-87
- 43 Ohl F. et al., siehe Ref. 41
- 44 FELASA-Federation of European Laboratory Animal Science Associations, siehe Ref. 7, S. 8
- 45 siehe Gerl-Falkovitz H.-B., *Verzeihung des Unverzeihlichen? Ausflüge in Landschaften der Schuld und der Vergebung*, Verlag Text & Dialog, Dresden (2013), S. 62-69, hier S. 62
- 46 ebd.
- 47 Seeberger P. H., *Warum die reiche Pharmaindustrie krank ist und Hilfe braucht*, *GEO* 5 (2013); S. 50-51, hier S. 50
- 48 European Medicines Agency, *Orphan designation*, http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/regulation/general/general_content_000029.jsp
- 49 National Competent Authorities for the implementation of Directive 2010/63/EU on the protection of animals used for scientific purposes, *Working document on Project Evaluation and Retrospective Assessment*, Brüssel, 18.-19. September 2013, http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/Endorsed_PE-RA.pdf
- 50 Seeberger P. H., siehe Ref. 47, S. 51
- 51 Alzmann N. et al., *The Austrian catalogue of criteria to objectify the harm-benefit analysis within the evaluation of projects using living animals*, *ALTEX Proceedings* (2014); 3: 1/14, Prague 2014 and oral presentation on the 9th World Congress on Alternatives and Animal Use in the Life Sciences, Prague 2014
- 52 Guillen J. et al, *Approaches to animal research project evaluation in Europe after implementation of Directive 2010/63/EU*, *Lab Animal* (2015); 44(1): 23-31
- 53 Gopalakrishnan M., *EU health agency questions Indian company's research*, *DW-News*, 5. Dezember 2014, <http://www.dw.com/en/eu-health-agency-questions-indian-companys-research/a-18112673>

Letzter Zugriff auf sämtliche Internetseiten am 6. August 2015.

Martin Huth, Herwig Grimm

Tiere im Diskurs: Zur gegenwärtigen Debatte in der Tierethik

Discussing Animals: The Current Debate on Animal Ethics

Zusammenfassung

Die Tierethik der letzten Jahre war stark vom Antagonismus zwischen Peter Singers Präferenzutilitarismus und Tom Regans Tierrechtsansatz geprägt. Singer bindet Tiere durch die Kriterien Leidensfähigkeit und Selbstbewusstsein in ein Nutzensummenkalkül ein. Regan gelangt über seine Theorie zur Forderung nach Tierrechten, die Tiernutzung fast unlegitimierbar werden lässt. Beide Ansätze eint das Bemühen, menschliche Charakteristika bei Tieren auszumachen, um die moralische Gemeinschaft auszudehnen. Lebensweltliche Strukturen werden ausgeklammert, was zu z. T. uneinholbaren Forderungen führt. Eine Alternative bilden relationalistische Ansätze, die unsere Lebenswelt und normative Infrastruktur einbeziehen.

Schlüsselwörter: Tierethik, Peter Singer, Tom Regan, Relationalismus, normative Infrastruktur

Abstract

Animal ethics in the last several years has been largely characterized by the antagonism of Peter Singer's 'preference utilitarianism' and Tom Regan's animal rights approach. Singer integrates animals in a sum of utility by virtue of the criteria of their ability to suffer and their self-consciousness. Regan demands inalienable animal rights which makes animal use virtually unjustifiable. In both approaches, lifeworld significances and structures are bracketed out. This leads to counter-intuitive and, in part, unrealizable claims. Relational approaches build an alternative to integrate our lifeworld and normative infrastructure.

Keywords: animal ethics, Peter Singer, Tom Regan, relationalism, normative infrastructure

Univ.-Ass. Dr. Martin Huth
martin.huth@vetmeduni.ac.at

Univ.-Prof. Dr. Herwig Grimm
herwig.grimm@vetmeduni.ac.at

Messerli Forschungsinstitut
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

Einleitung: Tiere in der Moralphilosophie

Die moralphilosophische Auseinandersetzung mit Tieren ist bei weitem kein Novum des zeitgenössischen Diskurses. Die Frage nach moralischer Berücksichtigung findet sich schon bei den Vorsokratikern, wie das Beispiel der Pythagoreer zeigt. Von diesen antiken Wurzeln her gibt es eine vielfach gebrochene Kontinuität bis zur Etablierung der Tierethik als akademische Disziplin ab den 1970er Jahren sowie der seit wenigen Jahren sich im Gang befindlichen Etablierung der sogenannten *Human-Animal-Studies*.

Die Rede von einer vielfach gebrochenen Kontinuität meint zweierlei: Erstens gibt es natürlich historisch gesehen unterschiedlichste Positionen; erwähnt seien hier beispielhaft neben deontologischen und utilitaristischen Zugängen, auf die in der Folge noch näher eingegangen wird, tugendethische (Rosalind Hursthouse), mitleidsethische (Arthur Schopenhauer) oder auch kontraktualistische Tierethiken (Mark Rowlands). Zweitens taucht auch immer wieder die Frage auf, ob von Tieren überhaupt eine moralische Verpflichtung ausgehe, über die Ethik reflektieren könnte. Das prominenteste Beispiel hierfür ist wohl Descartes' Maschinentheorie. Descartes war bekanntlich Vertreter eines Dualismus von Körper (*res extensa*) und Vernunftseele (*res cogitans*), durch den die alte Definition des Menschen als *zoon logon echon* oder *animal rationale* auf die Spitze getrieben wird. Der Mensch unterscheidet sich durch seine Vernunftseele fundamental von allen anderen Lebewesen. Tiere wären dann bloße Körper, bloße Maschinen. Eine moralische Verpflichtung gegenüber einer Maschine, und sei sie noch so genial konstruiert, ist schwerlich denkbar – das Heulen des Tieres während der Vivisektion sei nur das Heulen einer kaputten Maschine ohne Schmerz und ohne Bewusstsein.¹ Dies ist eine Sichtweise, die uns in unserer Lebenswelt sehr fremd ist – und die immer wieder als Abstoßungspunkt innerhalb der Tierethik verwendet wird. Bernard Rollins Buchtitel *Putting the Horse before*

*Descartes: My Life's Work on Behalf of Animals*² mag hier als aktuelles Exempel dienen.

In eine ähnliche Ecke wird fallweise auch Immanuel Kant gedrängt, der tatsächlich von direkten moralischen Pflichten gegenüber Tieren absieht. Bekanntlich unterscheidet Kant Personen (alle vernunft- und moralfähigen Individuen) und Sachen – *tertium non datur!* Zugleich ist aber festzustellen, dass er es als eine *vollkommene* Pflicht gegen sich selbst ansieht, Tiere nicht unnötig grausam zu behandeln und nicht an ihnen zu verrohen.³ Wer Tiere nicht als ebenso schmerzempfindliche Lebewesen wie Menschen anerkennt, wird eher dazu geneigt sein, auch gegenüber Menschen seine Pflichten nicht hinreichend zu erfüllen. Dieser Gedanke taucht in der Philosophie, aber auch in der Psychologie (der sog. *violence link*) immer wieder auf. Es mag allerdings dem Verfechter einer weitgehendsten Berücksichtigung von Tieren in der Moral durchaus befremdlich erscheinen, diese Berücksichtigung nicht von den Tieren her zu begründen, sondern sie als „Pflichten gegen sich selbst“ zu interpretieren. Man wäre versucht, dies auch aus dem zeithistorischen Kontext heraus zu erklären. Doch muss hier auf einen Zeitgenossen Kants verwiesen werden, dessen moralphilosophische Grundlegung des Utilitarismus in ihrer Wirkmacht nicht zu unterschätzen ist. Jeremy Benthams Buch *An Introduction to the Principles of Moral and Legislation* von 1789 (Kants *Metaphysik der Sitten* datiert auf 1797) beinhaltet eine Fußnote, die oft als Gründungsakte der zeitgenössischen Tierethik betrachtet wird: “It may one day come to be recognised that the number of the legs, the villosity of the skin, or the termination of the os sacrum are reasons equally insufficient for abandoning a sensitive being to the same fate. What else is it that should trace the insuperable line? Is it the faculty of reason or perhaps the faculty of discourse? But a full-grown horse or dog is beyond comparison a more rational, as well as more conversable animal, than an infant of a day or a week or even a month old. But suppose they were otherwise, what would

it avail? The question is not, *Can they reason?*, nor *Can they talk?* but, *Can they suffer?*⁴

Statt Vernunft- bzw. Moralfähigkeit wie bei Kant ist hier die Leidensfähigkeit Kriterium moralischer Ansprüche (*Pathozentrismus*). Sie bedingt, dass jemand als Person mit ihren Interessen in ein Nutzen-summenkalkül einbezogen wird, das zur *greatest happiness for the greatest number* gereichen soll.

Bentham hat damit aber eben keine Entwicklung angestoßen, die linear bis zur Etablierung der Tierethik als akademischer Disziplin oder zu einer allgemeinen Einbeziehung der Tiere als moralisch relevant geführt hätte. Hierzu mag als heuristisches Beispiel ein Topos dienen, der sowohl in Dostojewskis *Schuld und Sühne* (entstanden 1865 – 1866) als auch im Narrativ um Friedrich Nietzsches Turiner Zusammenbruch 1889 zu finden ist. In beiden Fällen umarmt der Protagonist (einmal der Trinker Marmeladow, einmal Nietzsche) weinend ein geschlagenes Pferd.⁵ Die Berücksichtigung des Leidens der Tiere im Mitleid wird hier also mit geistigem Zusammenbruch und Wahnsinn assoziiert. Doch auch Bentham hat seine Überlegung „bloß“ als Fußnote formuliert. Insofern kann nun Henry Salts *Animal Rights, Considered in Relation to Social Progress*⁶ von 1892 als Pionierarbeit gelten. Eine Monographie, die sich schon im Titel um (einklagbare) Rechte für Tiere bemüht und mit sozialem Fortschritt in Verbindung bringt, muss historisch als Novum begriffen werden. Anders als im Utilitarismus geht es im Rechtsansatz darum, auf der Unverbrüchlichkeit dieser Rechte zu beharren, weil jede Abwägung mit der Möglichkeit einhergeht, im Abgleich der Interessen den Kürzeren zu ziehen – was bei Tieren bedeuten kann, dass sie für die Nahrungsaufnahme, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn oder zum Vergnügen der Zuschauer in Mitleidenschaft gezogen oder getötet werden könnten. An dieser Stelle ist noch auf ein weitgehend in Vergessenheit geratenes Buch von Wilhelm Dietler⁷ hinzuweisen, das schon in seinem Titel eine ähnliche Stoßrichtung wie bei Salt verrät: Gerechtigkeit gegen Thiere. Appell von 1787.⁸ Aller-

dings handelt es sich hier um einen polemischen bzw. pathetischen Text, der nur bedingt philosophische Qualität aufweist.

Die Ansätze von Bentham und Salt können aus heutiger Sicht als Vorreiter der Etablierung einer Tierethik, aber auch als grundlegend in ihrer Unterschiedlichkeit begriffen werden. Die letzten Jahrzehnte der Auseinandersetzung waren zu einem beträchtlichen Teil geprägt von Grabenkämpfen zwischen Peter Singers Utilitarismus und Tom Regans Tierrechtsansatz.

Der Pathozentrismus in der Tierethik

Als Initialzündung der zeitgenössischen akademischen Disziplin der Tierethik gilt Peter Singers *Animal Liberation* von 1975.⁹ Das Buch kann gemeinsam mit der 1979 erschienenen *Praktischen Ethik*¹⁰ in seiner Wirkmacht kaum überschätzt werden. Einige der darin enthaltenen Thesen sind regelrecht zu Slogans der Tierschutzbewegung geworden, aber auch im akademischen Bereich rege diskutiert worden. Man denke etwa an das berühmte *All animals are equal*, das auf menschliche und nichtmenschliche Tiere bezogen werden soll. Ganz im Geiste Jeremy Benthams will Singer damit einen (zumindest auf den ersten Blick so erscheinenden) Egalitarismus innerhalb der Abwägung von Präferenzen begründen.¹¹ Eine Bevorzugung des Menschen gegenüber Tieren aufgrund der Spezieszugehörigkeit ist für Singer ein naturalistischer Fehlschluss, der vom biologischen Faktum des Menschseins normative Geltungsansprüche ableite. Bekanntlich bezeichnet Singer eine solche Sichtweise als *Speziesismus*, eine Form der Diskriminierung, die mit Rassismus und Sexismus zu vergleichen sei.¹² Es sei erwähnt, dass dieser Begriff eigentlich von Richard Ryder geprägt, von Singer dann aber übernommen und populär gemacht wurde.

Singer argumentiert, dass Präferenzen sich dadurch konstituieren, dass ein Individuum Leiden oder Glück empfinden kann. Getreu dem utilitaristischen Grundsatz *the greatest happiness for the greatest number* sollen alle (leidensfähigen) Wesen

in einem übergreifenden Nutzensummenkalkül Berücksichtigung finden. Der auf den ersten Blick radikale Egalitarismus wird durch ein zweites, selektives Kriterium zu einem hierarchischen Pathozentrismus.¹³ Es wird eine moralisch relevante Grenze zwischen selbstbewussten Wesen (qua Personen) und bloß bewussten Wesen eingezogen, zumal sich die Qualität jeweiliger Interessen dadurch unterscheidet. Höher- und geringerwertige Interessen werden unterschieden.¹⁴ Sich in eine von John Locke ausgehende Tradition einreihend, rekurriert Singer somit auf einen bewusstseinstheoretischen Personenbegriff. Der Ausgangspunkt ist bei Locke die sog. diachrone Identität, die Fähigkeit, sich selbst als denselben über unterschiedliche Erfahrungen und zeitliche Intervalle hinweg anzusehen bzw. zu erkennen und damit Selbst-Bewusstsein zu haben. Es geht bei Singer in letzter Konsequenz darum, zukunftsbezogene Präferenzen zu haben, die auch mit einem Interesse am Überleben einhergehen.¹⁵ Außerdem wird zwischen vitalen (z. B. das Überleben) und bloß trivialen (z. B. die Präferenz für den Geschmack von Fleisch) Interessen unterschieden. Es geht also um eine *gleiche* Berücksichtigung aller Interessen von Individuen mit *gleichen* mentalen und emotionalen Kapazitäten – mit allen Konsequenzen, die von der bemerkenswerten Einbindung tierischer Individuen in ethische Abwägungen bis zum hypothetischen Ausschluss menschlicher (z. B. schwerstbehinderter) Individuen reichen können.¹⁶ Der Begriff der Person wird bei Singer ebenso wie bei Kant und vielen anderen als ein Anker der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Individuums aufgefasst. Er kann generell als Antwort auf die historisch vielfältigen Beispiele der Instrumentalisierung oder gar Tötung von Menschen (und Tieren) verstanden werden. Wie Roberto Esposito aber gezeigt hat, verbindet sich mit dem Personenbegriff eben der schon angedeutete selektive Anspruch, Personen von Nichtpersonen zu unterscheiden. Je nach Kriterium produziert die Kennzeichnung von Personen ineins diejenigen, die nicht oder weniger zählen. Dies könnte man als

Kehrseite der Reziprozität der Personen bezeichnen.¹⁷ Singer spricht in diesem Zusammenhang auch davon, dass leidverursachende oder terminale Versuche an Tieren immer an unsere Bereitschaft zu knüpfen seien, unter gleichen Umständen dieselben Versuche an einem Menschen mit gleichen mentalen Kapazitäten wie die des Tieres durchzuführen.¹⁸ Singer meint damit aber nicht, dass menschliche oder nichtmenschliche Individuen mit geringen mentalen Kapazitäten beliebig zu behandeln wären. Erstens muss ein legitimierbares Interesse für eine leidverursachende Behandlung sprechen. Zweitens kann es stellvertretende Interessen geben (etwa der Eltern an ihrem ungeborenen Kind). Drittens gilt für Nichtpersonen das *benefit of the doubt*-Argument. Da die Fähigkeit zu leiden gemeinsam mit hinreichenden mentalen Kapazitäten sich als graduell und nicht immer eindeutig erweist, sollte im Zweifel eher von einer höheren Schutzwürdigkeit ausgegangen werden. Die Exklusivität des Personenbegriffs soll damit zumindest abgeschwächt werden.¹⁹

Tierversuche und andere Formen der Tiernutzung sind im Präferenzutilitarismus nicht zwingend verbotswürdig, sondern nur mit der gleichen Berücksichtigung unter gleichen Voraussetzungen innerhalb eines Nutzensummenkalküls. Damit können die Interessen hinsichtlich des Nichtleidens (und einer gängigen Kritik zufolge: auch des Lebens) eines Individuums von Interessen einer Majorität oder kraft ihrer Höherwertigkeit überboten werden. Es kann also durchaus erlaubt oder gar geboten sein, an Tieren zu experimentieren, wenn der zu erwartende Nutzen groß und das tierliche Leiden zumindest im Verhältnis dazu gering ist.²⁰ Damit verbindet sich allerdings das in der Ethik vielfach diskutierte *Inkommensurabilitätsproblem*: Inwiefern lässt sich Leiden und Nutzen jeweils dergestalt quantifizieren und qualifizieren, dass eine bruchlose Kalkulation möglich wäre? Verschaffen mir die Mittel der Objektivierung leiblicher Zustände (etwa die Cortisolwertmessungen) tatsächlich auch die Möglichkeit einer Objektivierung

erlebter Zustände, sodass ich *Leiden messen kann*? Wieviele – und wie sehr – leidende oder getötete Tiere wiegen die Entwicklung welcher Arzneimittel und Therapien für wie viele und wie sehr leidende Menschen auf? Ist es, so werden Protagonisten des Tierrechtsansatzes fragen, überhaupt zu legitimieren, Tiere als Mittel für unsere Zwecke einzusetzen? Eine gängige Kritik am Utilitarismus nicht nur nach Singer bringt die Sorge zum Ausdruck, dass durch ein Nutzensummenkalkül so ziemlich jede auch noch so horrible Behandlung der Minderheit legitimierbar wäre.

Diesen nur angedeuteten Einwänden zum Trotz hat sich eine ganze Richtung innerhalb ethischer Auseinandersetzungen mit Tieren herausgebildet, die sich als *Welfarism* versteht und in ihren impliziten pathozentrischen und utilitaristischen Voraussetzung recht nahe an Singer ist. Die Bedingungen der Tiernutzung sollen für die Tiere so leidreduziert wie möglich gestaltet und dafür Kriterien angegeben werden. Dieser *Welfarism* setzt schon früher als mit Singer ein, die Naturwissenschaftler Russel und Burch publizierten schon 1959 *The Principles of Humane Experimental Technique* mit den bis heute diskutierten 3R-Prinzipien.²¹ Die drei R sind *reduction*, *refinement* sowie *replacement*. *Reduction* meint grundsätzlich die Minimierung der Zahl der Individuen, an denen Forschung durchgeführt wird. Mit *refinement* verbindet sich die Forderung nach einer bestmöglichen Haltung der Tiere. *Replacement* bedeutet die weitestgehende Vermeidung von Tiernutzung in der Forschung durch ein Ausweichen auf Tests etwa an Gewebekulturen oder durch Computersimulationen. Ebenfalls schon vor Singers *Animal Liberation* wurde 1965 das Konzept der *Five Freedoms* durch das *Farm Animal Welfare Committee* in England entwickelt. Sie umfassen die Freiheit von Hunger und Durst, von Unbehagen durch nicht angemessene Umgebung, von Schmerz und Verletzung, Angst und Stress sowie die positive Freiheit, natürliche Verhaltensweisen ausführen zu können. Die *drei R* sowie die *Five Freedoms* setzen voraus, dass die Nutzung von

Tieren legitim sei, doch die Haltungsbedingungen dem Tier anzupassen seien und nicht umgekehrt. Diese auf den ersten Blick triviale Forderung wird in ihrer Tragweite deutlich, wenn man an vielfältige Versuche denkt, Tiere im Hinblick auf ihre Verwendung zu züchten, zu manipulieren – sei es genetisch oder durch Enthornung und dgl. – oder Bedürfnisse von Tieren zu umgehen, indem die Bedingungen für ihr Aufkommen und ihre Erfüllung nicht gewährleistet werden. Eine solche Grundeinstellung spiegelt sich auch in der zeitgenössischen Gesetzgebung wider. Als Beispiel hierfür kann die *Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere* gelten.

Der Tierrechtsansatz

Peter Singers großer Gegenspieler im Diskurs ist Tom Regan, der den angedeuteten Schwächen des Präferenzutilitarismus durch eine deontologische Tierethik begegnen will. In seinem Ansatz, den er in *The Case for Animal Rights*²² Anfang der 1980er Jahre elaboriert hat, versucht er, eine unbedingte moralische Verpflichtung gegenüber Tieren zu begründen, die nicht bloß am Kriterium der Leidensfähigkeit hängen soll: „Die Ungerechtigkeit ist nicht der Schmerz, nicht das Leiden, nicht die schmerzliche Entbehrung. Das sind nur Komponenten des eigentlichen Unrechts. Sie machen es manchmal – häufig – viel schlimmer, aber sie stellen nicht das grundlegende Unrecht dar.“²³

Deontologische Moraltheorien zeichnen sich seit Kant dadurch aus, dass sie sich um absolute Moralkriterien bemühen (griech. *to deon* – die Pflicht). Bei Kant selbst kulminiert dies bekanntlich in den unterschiedlichen Formulierungen des Kategorischen Imperativs. Das Sittengesetz gebietet mir, so zu handeln, „daß ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden“.²⁴ Für unseren Zusammenhang ist nun der Zweite Imperativ von Belang: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich

als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“²⁵ Personen sind bei Kant alle Wesen, die autonom sind. Autonomie bedeutet nicht beliebige Selbstbestimmung, sondern moralische Selbstgesetzgebung (griech. *autos* – selbst; *nomos* – Gesetz). Personen haben nach Kant Würde, einen *absoluten* Wert. Keine Person darf für irgendeinen vermeintlich höheren Zweck instrumentalisiert bzw. geopfert werden, und wenn dies noch so nützliche Folgen für die Mehrheit hätte. Tom Regan führt innerhalb der Deontologie einschneidende Revisionen durch, um Tieren absoluten (inhärenten) Wert und in der Nachfolge Henry Salts *unverbrüchliche Rechte* zuzuschreiben. Geht es bei Kant um autonome Wesen, so handelt es sich bei Regan um Wesen, die dem sog. *subject-of-a-life*-Kriterium genügen: ”Individuals are subjects of a life if they are able to perceive and remember; if they have beliefs, desires, and preferences; if they are able to act intentionally in pursuit of their desires or goals; if they are sentient and have an emotional life; if they have a sense for future, including a sense of their own future; if they have a psychophysical identity over time; and if they have an individual experiential welfare that is logically independent of their utility for, and interests of, others”.²⁶

Subjekte eines Lebens sind immer auch als Selbstzweck anzusehen. Dazu seien mindestens alle Säugetiere ab dem Alter von einem Jahr zu zählen.²⁷ Wer Tiere zu Produktionseinheiten oder Anschauungsbeispielen, zu Datenlieferanten oder etwa auch als Kinderersatz im bloßen Eigeninteresse verzweckt, der leugnet ihre Subjektivität.²⁸ In eine ähnliche Kerbe schlägt übrigens auch Christine Korsgaard, die ebenfalls in Anlehnung an Kants Moralphilosophie die Ansicht vertritt, dass im Umgang mit Tieren nur erlaubt sei, wozu dieselben mutmaßlich ihre Zustimmung geben würden.²⁹

Nun stellt sich die Frage, woher wir wissen, wozu Tiere zustimmen würden. Für Regan ist hier schon die Auffassung von Tieren als Eigentum problematisch – kein Tier hat sich frei dazu entschieden, Besitz eines Menschen zu sein. Eine

solche Position wird zumeist als *Abolitionismus* bezeichnet und gilt als Gegenposition zum *Welfarism* (der aus dieser Perspektive „nur“ die Instrumentalisierung der Tiere angenehmer gestalten möchte). *Jegliche* Tierhaltung und erst recht Tiernutzung ist aus dieser Perspektive moralisch inakzeptabel. Für den Juristen Gary Francione ist schon der auf das Römische Recht zurückgehende Sachenstatus die unlegitimierbare Wurzel der Instrumentalisierung von Tieren als Nahrungsmittelquelle, Datenlieferanten oder auch Therapietier (bemerkenswert ist, dass juristisch Heim- oder Nutztiere ebenso wie Versuchstiere gemäß ihrer Verwendung bestimmt und betrachtet werden).³⁰ Tierversuche, auch im Hinblick auf die Entwicklung konkret in Aussicht stehender Therapien, die einer großen Zahl an Individuen mit hohem Krankheitswert zu Gute käme, sind nicht zu rechtfertigen: „Wie ich weiß, gibt es natürlich Leute, die beteuern, an die Rechte von Tieren zu glauben, und doch diese Ziele nicht anerkennen. Industrialisierte Landwirtschaft sei falsch, sagen sie – und verletze die Rechte der Tiere –, traditionelle Tierwirtschaft aber sei in Ordnung. Giftigkeitstests von Kosmetika an Tieren verletze deren Rechte, aber wichtige medizinische Forschung – z. B. Krebsforschung – nicht. (...) Ich glaubte immer, diese Argumentation zu verstehen. Aber jetzt nicht mehr.“³¹ Die menschlich-egozentrische bzw. anthropozentrische Perspektive soll zugunsten einer konsistenten neutralen Perspektive aufgegeben werden – mit allen, zuweilen für Menschen auch unangenehmen Konsequenzen. Andrew Knight etwa gelangt vor diesem Hintergrund in seinem Buch *The Costs and Benefits of Animal Experiments*³² zu der Forderung, eine Forschung zu etablieren, die gänzlich auf Tierversuche verzichten solle. Die Entwicklung neuer Methoden zur Medikamentenentwicklung würde eben auch andere Medikamente mit anderen Vor- und Nachteilen ermöglichen – es ginge also darum, Forschungsperspektiven zu verschieben, anders zu forschen und anderes zu entwickeln. Ob

und wie sich eine solche Methoden- und Perspektivverschiebung vor dem Hintergrund einer sedimentierten Forschungspraxis ins Werk setzen ließe, darüber ließe sich allerdings trefflich streiten.

Vom moralischen Individualismus zum Relationalismus

Und wenn jemand etwa aus rein vegetarischer Gesinnung zu einer Kuh Sie sagen würde (in richtiger Erwägung des Umstandes, dass man sich gegen ein Wesen, dem man du sagt, viel leichter rücksichtslos benimmt), so würde man ihn einen Gecken, wenn nicht einen Narren schelten; aber nicht wegen seiner tierfreundlichen Gesinnung, die man hoch human findet, sondern wegen ihrer unmittelbaren Übertragung in die Wirklichkeit.³³

(Robert Musil)

Viele unterschiedliche Bemühungen in der Tierethik, die moralische Berücksichtigung von Tieren zu begründen, lassen sich mit McReynolds unter den Begriff des *Extensionsmodells moralischer Verpflichtung* subsumieren;³⁴ der sich dem Tierrechtsansatz verpflichtende Gary Steiner spricht etwa explizit von der *Ausdehnung des Humanismus*.³⁵

Der Unterschiedlichkeit zwischen der präferenzutilitaristischen und der deontologischen Begründung zum Trotz machen sowohl Singer als auch Regan ethische Kriterien der moralischen Berücksichtigung des Menschen ausfindig, suchen diese relevanten Eigenschaften auch bei Tieren und analogisieren die moralischen Ansprüche. Der Kreis moralisch relevanter Individuen wird vom Menschen und seiner Charakteristika wie Rationalität oder Leidensfähigkeit aus erweitert.³⁶ Daraus resultieren handlungsleitende Normen – bei Singer die gleiche Berücksichtigung innerhalb eines Nutzensummenkriteriums, bei Regan unverbrüchliche Personenrechte. Dass diese Normen nicht eingehalten werden, wie der Fleischkonsum und die Praxis der Tierversuche zeigen, ist kein Argument gegen die Richtigkeit der Moralprinzipien – schließlich würde auch nie-

mand auf die Idee kommen, Menschenrechte für ungültig zu erklären, weil sie sehr oft nicht eingehalten wurden und werden.

Doch der Rekurs auf die Eigenschaften der Tiere „per se“ ohne die Beziehung, in der wir zu ihnen und zu uns selbst als Menschen stehen, führt zu ethischen Konsequenzen, die kontraintuitiv sind und sich gegen eine praktische Umsetzung sperren. Ich verweise auf die oben wiedergegebene Überlegung von Singer, dass wir Tiere nur dann einem Versuch unterziehen dürften, wenn wir gleichzeitig bereit wären, dasselbe mit einem Menschen mit gleichen mentalen Kapazitäten zu tun. Wäre das tatsächlich aus der Sicht der herrschenden moralischen Wirklichkeit, in der wir leben, dasselbe? Ein weiteres Beispiel ist Regans berühmt gewordenes Gedankenexperiment des *Lifeboat Case*: Angenommen, man wäre zu fünft auf einem Boot, das nur vier Personen tragen könnte. Zwischen vier Menschen und einem Hund müsse nun die Entscheidung getroffen werden, wer zu opfern sei (in Extremsituationen muss auch der Deontologe eine Abwägung zulassen). Grundsätzlich sei nun der Hund zu opfern, weil der Tod für ihn eine geringere Bedeutung habe als für durchschnittlich begabte Menschen. Doch wäre die Sachlage bei einem schwer beeinträchtigten Menschen anders, sodass es dann nicht nur erlaubt, sondern gar geboten wäre, diesen zu opfern und damit das Leben des Hundes zu retten.³⁷ Diese Handlungsweise müsste allerdings in unserer Lebenswelt gelinde gesagt problematisch erscheinen.

In den letzten Jahren findet sich nun eine Gegenbewegung zu diesem „moralischen Individualismus“, der bestimmte Eigenschaften von Individuen hypostasiert und die moralische Infrastruktur unterschlägt, in der wir handeln und von der her und auf die wir reflektieren. Autorinnen wie Cora Diamond oder Alice Cray versuchen, die Einbindung der Tiere in lebensweltliche Praktiken und normative Infrastrukturen in ihren Überlegungen mitzuberücksichtigen. Diamond macht in ihren Texten deutlich, dass die Bedeutung des Menschseins nicht reduziert werden kann auf das

bloße Faktum der Spezieszugehörigkeit oder den Besitz von spezifischen Eigenschaften. Ihr zufolge könne Singer vielleicht gute Argumente für eine schonende Behandlung von Tieren geben. Dabei aber kann er mit seinem vermeintlich neutralen, von lebensweltlichen Sinndimensionen abstrahierenden Ansatz aber z. B. nicht erklären, warum wir nicht Fleisch von menschlichen Unfallopfern essen sollten. Warum essen wir nicht unsere Toten, anstatt selbstbewussten Schweinen dafür den Garau zu machen? Damit will sie in einer Heuristik zeigen, dass in der moralischen Auseinandersetzung mehr auf dem Spiel steht als die Einhaltung abstrakter Kriterien, sondern eben lebensweltliche Bedeutsamkeiten und Beziehungen, in denen wir je schon stehen, wenn wir über moralische Probleme reflektieren.³⁸ Auch Alice Cray teilt diese Stoßrichtung und erläutert in ihrem Aufsatz mit dem für sich sprechenden Titel *Minding what already matters*, dass sich moralische Obligationen gegenüber Menschen und Tieren aus je herrschenden Praktiken heraus konstituieren.³⁹

Damit eröffnet sich die Möglichkeit, die Eingebundenheit von moralischen Akteuren, die Bedingtheit von Verantwortung in der Ethik der Mensch-Tier-Beziehung mit zu bedenken. Wir begegnen Tieren nicht außerhalb unserer Perspektive und der Praxis, in der wir jeweils schon stehen. Anstatt einen kritikwürdigen Anthropozentrismus zu geißeln, könnte nun von einer unhintergehbaren *Anthroporelationalität* gesprochen werden.⁴⁰ Judith Butler, um nur ein Beispiel zu nennen, behauptet die strenge Unmöglichkeit, neutralen, übermenschlichen Boden zu betreten, wie allerdings Singers Forderung explizit lautet.⁴¹ Ein immer vorausgesetztes menschliches Selbstverhältnis, das dem Menschlichen gleichsam notgedrungen eine Sonderrolle zukommen lässt, kann nicht einfach hinter uns gelassen werden – weder im Sinne eines sog. Posthumanismus noch im Sinne einer Vernunft, die das Menschliche selber übersteigt und dem Menschen „von oben her“ seinen Platz zuweisen würde.⁴² Diese Bedingtheit *spezifisch* mensch-

licher Verantwortung für Tiere ist ernst zu nehmen, nicht, um diese Verantwortung für weniger streng zu erklären, sondern um die Möglichkeiten praktischer Verantwortung innerhalb konkreter Sinndimensionen zu reflektieren.

Dazu passt auch eine gegenwärtige Konjunktur tugendethischer Ansätze in der Tierethik. War die Disziplin in den letzten Jahrzehnten nämlich an der Oberfläche in Grabenkämpfen zwischen Singer- und Reganbefürwortern erstarrt, so heißt dies nicht, dass nicht eben auch tugendethische Positionen entwickelt worden sind, die im momentanen Diskurs endlich stärker zum Tragen kommen. Die Stärke dieser Ansätze ist es, ganz im Sinne des schon angedeuteten Relationalismus, komplexe lebensweltliche Gegebenheiten und verschiedene Weisen und Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung in die Reflexion miteinzubeziehen.⁴³ Außerdem ist damit denkbar, verschiedene relevante Dimensionen des Umgangs mit Tieren zu bedenken, die mit dem Fokus auf das individuelle Tier ausgeklammert werden. Wer sich einer pluralismus-offenen, kontextoffenen und ergebnisoffenen⁴⁴ moralphilosophischen Reflexion nicht verschließt, wird die Violdimensionalität der Beziehung zu Tieren nicht außer Acht lassen, wie das Singer und Regan aufgrund der Reduktion auf moralrelevante Kapazitäten der jeweiligen Individuen tendenziell tun. So wird das Faktum einer soziohistorisch kontingenten Mensch-Tier-Beziehung⁴⁵ ebenso relevant wie der Zusammenhang von Tierethik und Umwelt- und Naturethik (hierfür ist ein Beispiel, dass Artenschutzargumente in einem gespannten Verhältnis zur individualistischen Tierethik stehen, bedenkt man etwa, dass Hauskatzen für das Aussterben von 33 Vogelarten verantwortlich gemacht werden). Es werden Zusammenhänge und Abwägungen zwischen der Wichtigkeit der Erprobung von Medikamenten für Menschen, der Rolle der Forschungsfreiheit überhaupt, dem gesellschaftlichen Interesse am Tierschutz, ökonomische Möglichkeiten (und Grenzen) usw. erst möglich, wenn das jeweilige Individuum nicht alleiniger Fokus der ethischen

Reflexion ist. Es kann also bedacht werden, dass auch und gerade das Thema der Tierversuche an den Kreuzungspunkten von Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft, Gesellschaft, (Gesundheits-) Politik, Ökonomie vielfache Dimensionen des Sinns aufweist, die in einem reduktionistischen bzw. individualistischen Ansatz verdeckt bleiben, was zu den genannten kontraintuitiven und zum Teil utopischen Forderungen führt. Alice Cary macht demgegenüber stark, dass eine moralische Obligation gegenüber Tieren sich aus herrschenden Praktiken ableite, die die Bedeutung von Tieren mit ihren ethischen Implikationen konstituiere, anstatt ein Tier an sich vor dem Hintergrund einer unbefragten (metaphysischen) Natur als Norm zu konstruieren.⁴⁶ Das soll die Verdienste von Singer und Regan keinesfalls nichtig machen, doch muss auch die Grenze der von ihnen entwickelten Positionen kenntlich gemacht werden. Mit der Leidensfähigkeit und der individuellen Zwecksetzung sind sicherlich Momente herausgestrichen, die wir Tieren zuerkennen und als moralisch relevant einstufen würden. Aber starke, entkontextualisierte Kriterien laufen ins Leere, wenn ihre Umsetzung sich gegen Intuitionen und wohlherwogene Urteile sperrt.

Schlussbemerkung

Der hier vertretenen Sichtweise könnte vorgeworfen werden, sie rekonstruiere und rechtfertige nur den gesellschaftlichen Status quo. Ein in den letzten Jahren intensiv debattiertes Beispiel hierfür wäre etwa Melanie Joys Theorie des *Carnism*. Joy vertritt die Position, dass wir uns in einer historischen Situation befinden, in der durch eine implizite *Ideologie* die einen zu Nahrung, die anderen zu Kleidung, die dritten zu Familienmitgliedern werden.⁴⁷ Dies blockiere die Empathie und damit das *Movens* moralischer Verantwortung für die, die uns nicht nahe erscheinen, obwohl sie uns aus kognitionsbiologischer Sicht genauso nahe sind wie Hund und Katze. Die Ungleichbehandlung ist somit unlegitimierbar und erscheint nachgerade inkonsistent bzw. gar „schizophren“.

Doch von wo aus kann Joy das eigentlich sagen? Moralische Probleme werden nur in der Begegnung mit Tieren innerhalb einer schon etablierten Praxis auffällig bzw. relevant, sodass etablierte Praktiken und Normalitäten vorausgesetzt sind. Immer wieder kommt es dazu, dass etablierte Moralvorstellungen auffällig werden bzw. als überholt erscheinen, was ein intersubjektives Aushandeln, d. h. eine Neuorientierung nötig werden lässt. Joys Verdienst liegt in ihrer Darlegung, dass tatsächlich unterschiedliche Perspektiven auf Tiere eine unterschiedliche Behandlung nach sich ziehen, die in ihrer Unterschiedlichkeit fragwürdig werden kann. Doch ist die Frage, wie weit wir uns von der Welt, in der wir leben, distanzieren können, die doch eigentlich als Boden und Horizont⁴⁸ von Denken und Handeln fungiert und eine grundlegende moralische Orientierung unserer Praxis (hier: des Umgangs mit Tieren) bildet. Wir glauben nicht, dass ein Standpunkt außerhalb „normaler“ Umgangsweisen mit Tieren eingenommen werden kann, von dem aus eine radikale Kritik der Lebenswelt möglich ist, die dann auch noch praktisch eingelöst werden kann.

Referenzen

- 1 Descartes R., *Tractatus de Homine et de Formatione Foetus*, Amsterdam (1692)
- 2 Rollin B., *Putting the Horse before Descartes. My Life's Work on Behalf of Animals*, Philadelphia (2011)
- 3 Kant I., *Die Metaphysik der Sitten*, Frankfurt am Main (1977), S. A 104-109
- 4 Bentham J., *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, Oxford (1996), S. 283
- 5 Dostojewski F., *Schuld und Sühne*, Frankfurt am Main (1981); Gerhardt V., *Friedrich Nietzsche*, München (2009)
- 6 Salt H., *Animal Rights, Considered in Relation to Social Progress*, London (1892)
- 7 An dieser Stelle sei Frank Brosow für seine Hinweise zu Wilhelm Dietler sehr herzlich gedankt.
- 8 Dietler W., *Gerechtigkeit gegen Thiere. Appell von 1787*, Bad Nauheim (1997)
- 9 Singer P., *Animal Liberation*, New York (1975) Noch früher erschienen ist: Godlovitch S. (Hrsg.), *Animals, Men, and Morals: An Enquiry into the Maltreatment of*

- Non-Humans, New York (1972)
- 10 Singer P., *Practical Ethics*, New York ([1979] 2011)
- 11 ebd., S. 25
- 12 Singer P., siehe Ref. 9 (1975), S. 6
- 13 ebd., S. 21 f.
- 14 Bei Bentham ist es egal, ob es Kegeln oder Poesie ist, gezählt wird ausschließlich die Quantität der Lust. Allerdings findet sich schon bei seinem Schüler John Stuart Mill eine qualitative Gradualisierung, die sich in der Behauptung widerspiegelt, dass es besser sei, ein unzufriedener Mensch als ein zufriedenes Schwein zu sein. Mill J. S., *Der Utilitarismus/Utilitarianism*. Stuttgart (2007), S. 33
- 15 Singer P., siehe Ref. 10, Kap. 4
- 16 ebd.
- 17 Esposito R., *Person und menschliches Leben*, Zürich (2010), S. 39; vergleichbar: Agamben G., *Das Offene. Der Mensch und das Tier*, Frankfurt am Main (2002)
- 18 ebd.
- 19 ebd., S. 100 f.
- 20 ebd., S. 58 f.
- 21 Russell W. M. S., Burch R. L., *The Principles of Humane Experimental Technique*, Methuen (1959)
- 22 Regan T., *The Case for Animal Rights*, Berkeley/Los Angeles ([1983] 2004)
- 23 Regan T., *In Sachen Rechte der Tiere*, in: Singer P., *Verteidigt die Tiere. Überlegungen für eine neue Menschlichkeit*, Wien (1986), S. 28-47, S. 29
- 24 Kant I., *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Frankfurt am Main (1977), S. 402
- 25 ebd., S. 409
- 26 Regan T., siehe Ref. 22, S. 264
- 27 ebd.
- 28 vgl. Nussbaum M., *Frontiers of justice. Disability, nationality, species membership*, Cambridge (2006)
- 29 Korsgaard C., *Interacting with animals: A Kantian account*, in: Beauchamp T., Frey R. G. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Animal Ethics*, Oxford (2011), S. 91-118, S. 110
- 30 Francione G., *Animals as Persons. Essays on the Abolition of animal exploitation*, New York (2008), S. 12
- 31 Regan T., siehe Ref. 23, S. 28
- 32 Knight A., *The Costs and Benefits of Animal Experiments*, Basingstoke (2011)
- 33 Musil R., *Der Mann ohne Eigenschaften*, Reinbek bei Hamburg (2001), S. 305
- 34 Mc Reynolds P., *Overlapping Horizons of Meaning: A Deweyan Approach to the Moral Standing of Nonhuman Animals*, in: McKenna E., Light A. (Hrsg.), *Animal Pragmatism. Rethinking Human-Nonhuman Animals*, Indianapolis (2004), S. 63-85, S. 64
- 35 Steiner G., *Tierrechte und die Grenzen des Postmodernismus: Der Fall Derrida*, *Alte Ethik* (2010); 27: 3-10, hier S. 10
- 36 vgl. Grimm H., *Benthams Erben und ihre Probleme – Zur Selbstreflexion einer Ethik der Mensch-Tier-Beziehung*, in: Zichy M., Ostheimer J., Grimm H. (Hrsg.), *Was ist ein moralisches Problem. Zur Frage des Gegenstandes angewandter Ethik*, Freiburg im Breisgau (2012), S. 436-475, S. 454 ff.
- 37 Regan T., siehe Ref. 22, S. 285 f., S. 324 f.
- 38 Diamond C., *Menschen Tiere und Begriffe. Aufsätze zur Moralphilosophie*, Frankfurt am Main (2012), S. 86 f
- 39 Crary A., *Minding what already matters. A Critique of Moral Individualism*, *Philosophical Topics* (2010); 38(1): 17-49
- 40 Huth M., *Negative Integrität. Das Konzept der Leiblichkeit in der Mensch-Tier-Beziehung*, *Tierethik* (2013); 5(1): 108-128, hier S. 120
- 41 Butler J., *Gefährdetes Leben*, Frankfurt am Main (2006), S. 36; vgl. Singer P., siehe Ref. 10, S. 90 f.
- 42 Schnell M. W., *'Human-Animal-Studies' – Anmerkungen im Zeitalter des Sozialkonstruktivismus*, *Journal Phänomenologie* (2013); 40: 60-64, hier S. 61
- 43 Hursthouse R., *Ethics, Humans, and other Animals*, London/New York (2000), S. 148 f.
- 44 Hursthouse R., *Virtue Ethics and the Treatment of Animals*, *The Oxford Handbook of Animal Ethics* (2011), S. 124
- 45 Donaldson S., Kymlicka W., *Zoopolis. A Political Theory of Animal Rights*, Oxford (2011), S. 5
- 46 Crary A., siehe Ref. 39
- 47 Joy M., *Why we love dogs, eat pigs and wear cows. An introduction to carnism*, Berkeley (2011)
- 48 Husserl E., *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie*, Dordrecht/Den Haag (1954), S. 127

Frank Brosow, Elsa Romfeld

Ethische Kriterien zur Rechtfertigung von Tierversuchen in der Medizin

Ethical Criteria for the Justification of Animal Experimentation in Medical Research

Zusammenfassung

Die Anwendung ethischer Kriterien auf Probleme transdisziplinärer Moralitätsdiskurse ist angemessen, sofern sie konsistent ist, den Diskursteilnehmern ethische Orientierung liefert und die Komplexität der Problemstellung bewahrt. Bei der ethischen Rechtfertigung von Tierversuchen in der biomedizinischen Forschung erzeugt die einseitige Berücksichtigung kontraktualistischer, kantischer oder utilitaristischer Ansätze Schwierigkeiten hinsichtlich der inneren Konsistenz, Konflikte mit moralischen Intuitionen oder problematische Simplifizierungen im Zuge einer reduktionistischen Betrachtungsweise. Ein sachgerechter ethischer Rechtfertigungsdiskurs erfordert einen Perspektivenpluralismus, der verschiedene ethische Kriterien zu einer multikriteriellen Theorie der Moral verbindet.

Schlüsselwörter: Tierversuche, biomedizinische Forschung, Tierethik, Speziesismus

Abstract

The application of ethical criteria on problems of transdisciplinary discourses on morality is adequate as long as it is self-consistent, provides ethical orientation for participants and maintains the complexity of the problem. In the justification of animal testings in biomedical research the unilateral consideration of contractualist, kantian or utilitarian approaches leads to difficulties regarding the consistence of the theory, conflicts with moral intuitions or problematic simplifications in the course of a reductionistic view. An appropriate ethical justification discourse requires pluralism of perspectives which combines different ethical criteria to a multicriterial theory of morale.

Keywords: animal testing, biomedical research, animal ethics, speciesism

Dr. Frank Brosow
Philosophisches Seminar der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 18, D-55099 Mainz
brosow@uni-mainz.de

Elsa Romfeld, M.A.
Fachgebiet Geschichte, Theorie & Ethik d. Medizin
Universitätsmedizin Mannheim
Ludolf-Krehl-Straße 7-11, D-68167 Mannheim
Elsa.Romfeld@medma.uni-heidelberg.de

1. Perspektivenpluralismus als Merkmal philosophischer Reflexion

Eine verbreitete Erwartungshaltung gegenüber philosophischen Beiträgen zu ethischen Anwendungsfragen im Rahmen interdisziplinärer Diskurse lässt sich so beschreiben, dass der Leser zu erfahren hofft, was ‚die‘ Philosophie zu der jeweils diskutierten Frage beizutragen hat. Wie wirtschaftliche, politische, medizinische oder religiöse Erwägungen unter dem Strich für oder gegen eine bestimmte Praxis sprechen, so erwartet man, dass sich auch die philosophisch-ethischen Erwägungen am Ende auf ein positives oder negatives Votum reduzieren lassen. Im Fall widerstreitender Voten sollen sodann mit den in einer Demokratie üblichen Mitteln zur Kompromissfindung all die genannten Dimensionen des Themas gegeneinander abgewogen werden, wobei sich das Votum der philosophischen Ethik in einigen Fällen nicht-ethischen Sachzwängen unterordnen muss, während es diese in anderen Fällen ggf. aufzuwiegen vermag.

Obwohl es Philosophen gibt, die sich in eben dieser Weise erfolgreich am Prozess der demokratischen Meinungsbildung über ethische Anwendungsfragen beteiligen, erscheint uns diese Vorgehensweise problematisch. Denn nur in Ausnahmefällen wird ein Votum, das ein einzelner Vertreter der philosophischen Ethik in einem bestimmten Anwendungsdiskurs abgibt, dem Votum ‚der‘ philosophischen Ethik in dieser Sache entsprechen. Es ist ein Wesensmerkmal der Philosophie, dass sie weder eine homogene Methodik verfolgt, noch zu homogenen Ergebnissen gelangt. Der Pluralismus¹ an Methoden und Perspektiven ist für das Fach und intradisziplinär betrachtet insbesondere für diejenigen Disziplinen, die sich mit normativen Fragen beschäftigen, derart konstitutiv, dass ihn abzubilden überall dort ein Gebot der intellektuellen Redlichkeit sein muss, wo sich Philosophen nach außen hin nicht als Einzelpersonen, sondern als Vertreter ihres Fachs über ein ethisches Problem äußern.

Der eigentliche Beitrag, den die philosophische Ethik im Rahmen interdisziplinärer An-

wendungsdiskurse zu leisten vermag, besteht unserer Auffassung nach daher nicht so sehr in der begründeten Stellungnahme für oder gegen eine bestimmte gesellschaftliche Praxis, sondern im Aufzeigen der mannigfaltigen Perspektiven, Kriterien und Argumente, deren Kenntnis eine wichtige Orientierungsfunktion² innerhalb dieser Diskurse erfüllt und deren Reflexion die Voraussetzung dafür bildet, eine ethisch wertende Stellungnahme als wohl begründet bezeichnen zu können. Ziel der ethischen Rechtfertigung in diesem Sinne ist es nicht, den aus nichtethischen Erwägungen gewonnenen Pro- und Contra-Einstellungen gegenüber der diskutierten Praxis ein weiteres Votum hinzuzufügen. Vielmehr soll die Diskussion als solche um eine zusätzliche Ebene der Reflexion erweitert werden, deren Einnahme den Modus der Entscheidung über das in Frage stehende Problem insgesamt zu einem ethisch reflektierten macht. Dadurch wird eine ihrem Inhalt nach ethisch gerechtfertigte Entscheidung zwar noch nicht garantiert, jedoch ermöglicht und vorbereitet. Der Akt der Entscheidung über ethische Anwendungsfragen selbst gehört aus unserer Sicht nicht zur philosophischen Ethik als wissenschaftliche Disziplin, sondern in den Bereich individuellen und institutionellen Handelns; er kann daher nur Gegenstand, nicht jedoch zugleich Teil oder Ergebnis der philosophisch-ethischen Reflexion sein.

2. Worüber wir sprechen und was wir voraussetzen

Im Folgenden soll es um ethische³ Kriterien zur Rechtfertigung von Tierversuchen⁴ in der biomedizinischen Forschung gehen. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Unterschied besteht zwischen der ethischen *Rechtfertigung* und dem Nachweis der moralischen *Unbedenklichkeit* solcher Versuche.⁵ Was einer ethischen Rechtfertigung bedarf, ist niemals moralisch unbedenklich, sofern eine Debatte nicht lediglich symbolisch, aus pseudolegitimatorischen Gründen, geführt wird. Vielmehr wird durch den Versuch einer ethischen

Rechtfertigung von mit tierischem Leid verbundenen Versuchen bereits anerkannt, dass es sich hier um ein ethisches Problem handelt: Mit Leid verbundene Tierversuche sind im Falle des Scheiterns jeder ethischen Rechtfertigung moralisch zu verurteilen, ohne dass ihre moralische Unrechtmäßigkeit durch eine zusätzliche, positive Argumentation erst noch erwiesen werden müsste.

Ethischen Argumenten zur Rechtfertigung von Tierversuchen stehen neben ethischen Gegenargumenten zusätzlich nichtethische Argumente entgegen. Im Fall von Tierversuchen in der klinischen Forschung sowie der biomedizinischen Grundlagenforschung, also der tiereperimentellen Exploration an der Schnittstelle von Biologie und Medizin zur Entwicklung neuer Medikamente und Therapien zum Wohle der Gesellschaft, zielen diese Argumente häufig auf das kritische Hinterfragen der Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Versuche. In der Tat sind diese Punkte entscheidend. Da das den Tieren in den Versuchen zugefügte *Leid* real und greifbar, der durch den Einsatz dieser Mittel angestrebte *Nutzen* für zukünftige Patienten zum Zeitpunkt der Versuche hingegen hypothetisch und der *Zusammenhang* zwischen beidem nicht immer ersichtlich ist, ist die Diskussion über alle drei dieser Faktoren unverzichtbar.

Wenn sich in einem konkreten Fall zeigen lässt, dass mindestens eine alternative Methode ebenso gut oder besser geeignet ist, eine neue Therapie zu erproben, dann ist es nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich geboten, diese Alternative zu ergreifen und das entsprechende Tierexperiment zu unterlassen. So gilt bei der Zulassung von Forschungsanträgen in Deutschland grundsätzlich das ‚3R-Prinzip‘ (Replacement, Reduction, Refinement), das die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken optimieren helfen soll, indem man, wo möglich, auf den Tierversuch ganz verzichtet, die Zahl der Tiere vermindert und Leiden und Schäden von Versuchstieren durch schonendere, weniger belastende Versuche vermeidet.⁶ Natürlich kann man dennoch die Notwendigkeit

von Tierversuchen prinzipiell infrage stellen und beispielsweise unterstellen, dass man sich, etwa aufgrund einschlägiger Lobby-Interessen, nicht ausreichend um Alternativen bemüht. In ähnlich grundlegender Weise lässt sich gegen die Nützlichkeit von Tierversuchen argumentieren. Wer die Aussagekraft derartiger Versuche generell für zu gering hält, etwa weil er die Übertragbarkeit von Versuchsergebnissen von Tieren auf den Menschen per se negiert, muss deren Nützlichkeit bestreiten, unabhängig davon, ob es sinnvolle Alternativen gibt oder nicht.

Ob Tierversuche, deren Durchführung das Wohl oder Leben der Versuchstiere in negativer Weise beeinflusst, *ohne* dass ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit als gewährleistet gelten können, überhaupt einer ethischen Rechtfertigung fähig sind, erscheint fraglich. Nützlichkeit und Notwendigkeit (im Sinne von Alternativlosigkeit) werden damit zu entscheidenden Faktoren innerhalb des ethischen Diskurses. Der *Nachweis* der Nützlichkeit und Alternativlosigkeit konkreter Versuche ist jedoch nicht Gegenstand einer genuin *ethischen* Diskussion.⁷ Um in dieser Frage im Einzelfall zu einer Entscheidung zu gelangen, ist es unverzichtbar, dass sich die Diskussionsteilnehmer kritisch und umfassend über die fachwissenschaftlichen Fakten und Verfahrensweisen wie Zahl und Art der verwendeten Tiere, erzielte Erfolge, Haltungsbedingungen, Art und Ablauf von Versuchen etc. informieren.⁸ Da dies dem Laien in der Regel nicht möglich ist, lässt sich die fachgerechte Beurteilung der Nützlichkeit und Notwendigkeit von Tierversuchen nicht durch demokratische Abstimmungsverfahren ersetzen, sondern setzt einen Expertendiskurs voraus, der dem ethischen Diskurs vorausgehen oder ihn begleiten muss.

Im Folgenden sei um der ethischen Analyse willen zugestanden, dass es zumindest einige Fälle von Tierversuchen gibt, die tatsächlich notwendig und geeignet sind, Therapien und Medikamente, die für den Menschen in einem nicht unerheblichen Maße nützlich sein können, zu entwickeln

und zu erproben. Unser Fokus wird auf der Frage liegen, ob es ethische Kriterien gibt, anhand derer die Durchführung *dieser* Tierversuche abzulehnen oder zu befürworten ist.

3. Kriterien der philosophisch-ethischen Rechtfertigung

Schaut man sich im breiten Angebot der Kriterien zur philosophisch-ethischen Rechtfertigung gesellschaftlicher Praktiken um, so fällt zunächst auf, wie schwer sich einige der gewohnten ethischen Kriterien auf Probleme der Tierethik im Allgemeinen und die Problematik von Tierversuchen im Besonderen anwenden lassen. Besonders stechen hier diejenigen Theorietraditionen hervor, welche davon ausgehen, dass die *moralische Gemeinschaft* derjenigen, die moralische Rechte haben und denen gegenüber moralische Verpflichtungen bestehen können, mit der Gruppe der moralischen Akteure zusammenfällt.

3.1 Kontraktualismus und Kantianismus

So sieht etwa der Kontraktualismus die Moral als einen künstlich von Menschen geschaffenen Kooperationsvertrag, dessen wechselseitige Befolgung grundlegende Interessen schützt, die jeder Akteur aufgrund seiner Eigenschaft als vernünftiger und kooperationsfähiger Akteur notwendig haben muss, so dass die Errichtung von Sanktionsmechanismen, durch welche diese Interessen geschützt werden, im Eigeninteresse jedes Einzelnen liegt.⁹ Moralische Forderungen, die nicht vom Eigeninteresse des Handelnden konstituiert werden oder die auf Sanktionsmechanismen beruhen, welche durch die Autorität des Vertrages nicht legitimiert sind, werden als ungerechtfertigt zurückgewiesen.¹⁰ Da Tiere in diesem Kooperationsvertrag keine Vertragspartner sein können, sind sie dem kontraktualistischen Ansatz nach nicht Teil der moralischen Gemeinschaft.

Ähnlich ist der Stand der Tiere in der kantischen Ethik. Aufgrund seiner praktischen Vernunft existiert der Mensch nach Kant als

Selbstzweck. Er verfügt über die Fähigkeit zur Autonomie, d. h. zur Erkenntnis und zur selbst auferlegten Einhaltung des Moralgesetzes, aus der sich wiederum seine Würde ableitet. Unter Würde versteht Kant die Eigenschaft der Nichtersetzbarkeit. Eine Würde hat, an wessen Stelle nichts Anderes gesetzt werden kann.¹¹ Weil sich diese Unersetzbarkeit jedoch aus der Autonomie und damit aus der praktischen Vernunft ableitet, über die Tiere nicht verfügen, sind Tiere auch für Kant nicht Teil der moralischen Gemeinschaft.

Da Kontraktualismus und Kantianismus darin übereinstimmen, dass nur derjenige Objekt moralischer Handlungen sein kann, der selbst moralischer Akteur ist, während als moralische Akteure nur diejenigen gelten, die über Vernunft (in einem anspruchsvollen Sinne) verfügen, lassen sich Tiere in beiden ethischen Traditionen allenfalls indirekt berücksichtigen. Im Kontraktualismus geschieht dies etwa durch das freiwillige Bekenntnis Einzelner zu einer von tierfreundlichen Idealen getragenen Quasi-Moral, das die Idealisten untereinander, nicht jedoch Außenstehenden gegenüber zu moralischen Sanktionen gegenüber nichtidealistischem Verhalten berechtigt.¹² Im Kantianismus wird Grausamkeit gegenüber Tieren als Verstoß gegen unsere selbstbezogene moralische Pflicht zur charakterlichen Vervollkommnung interpretiert.¹³ Während also der Kontraktualismus nichts Problematisches darin sehen kann, wenn jemand zuhause seinen Hund quält, solange niemand mit tierfreundlichen Neigungen davon erfährt, stellt der Kantianismus das Ertränken junger Katzen zum Zeitvertreib moralisch auf dieselbe Stufe, auf die heute nach Meinung einiger auch das Spielen gewaltverherrlichender Videospiele gehört.

In beiden Lagern finden sich jedoch einzelne Denker, die versuchen, den klassischen Ansatz der jeweiligen Theorietradition so zu verändern, dass auch Tiere zur moralischen Gemeinschaft gerechnet werden müssen. Im Fall des Kontraktualismus argumentiert etwa Mark Rowlands dafür, den aus John Rawls Theorie der Gerechtigkeit bekannten

„Schleier des Nichtwissens“ dahingehend zu erweitern, dass die Subjekte, die über die möglichen Regeln einer gerechten Gesellschaft reflektieren, nicht nur ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, ihr Geschlecht, ihr Alter, ihre soziale Herkunft und weitere subjektiv kontingente Faktoren ausblenden sollen, sondern ebenso ihre Spezieszugehörigkeit.¹⁴ In Anknüpfung an deontologische Ethiken schlägt Tom Regan vor, statt von einer vernunftkonstituierten Würde von einem inhärenten Wert bestimmter Wesen zu reden, welcher analog zur Würde die Selbstzweckhaftigkeit dieser Wesen begründen soll und immer dann vorliegt, wenn sich ein Wesen als Subjekt seines eigenen Lebens erfährt.¹⁵

Vorstöße dieser Art werden von vielen Teilnehmern am Diskurs über Tierrechte als ein Schritt in die richtige Richtung empfunden. Philosophisch betrachtet sind sie jedoch höchst problematisch. Ihre Strategie lässt sich grob so umreißen: Anhänger einer bestimmten Moralkonzeption stellen fest, dass die Anwendung der normativen Kriterien eines von ihnen präferierten und philosophiehistorisch erfolgreichen Ansatzes in bestimmten Bereichen zu Ergebnissen führt, die ihren moralischen Intuitionen widersprechen. Bei dem Versuch, die Theorie so abzuändern, dass sie gemessen an ihren Intuitionen befriedigendere Ergebnisse hervorbringt, wird die Theorie so stark verändert, dass ihre ursprüngliche Moralkonzeption in der neuen Version der Theorie nicht mehr wiederzuerkennen ist. Es sind vor allem zwei Fragen, auf die Reformen dieser Art eine Antwort schuldig bleiben:

1. Warum sollte ein Anhänger des Kontraktualismus bzw. Kantianismus, der das in diesen Ansätzen verfochtene Konzept von Moralität für zutreffend hält, die Einbeziehung der Tiere in die moralische Gemeinschaft für normativ geboten halten?¹⁶ Für einen Kontraktualisten basiert Moral auf durch Eigeninteresse motivierter, wechselseitiger Kooperation, für einen Kantianer gründet sie in der Vernunftfähigkeit des Akteurs und der von seinen Handlungen Betroffenen. Direkte mo-

ralische Pflichten gegenüber Wesen zu postulieren, die weder zur Kooperation fähig sind noch über praktische Vernunft verfügen, ist keine rein kosmetische Anpassung dieser Theorien an die besonderen Bedingungen eines konkreten Anwendungsbereichs, was an sich schon problematisch genug wäre. Vielmehr kommt es dem Eingeständnis gleich, dass die dem jeweiligen Ansatz zugrundeliegende Moralkonzeption defizitär ist.

2. Wenn die ursprüngliche Moralkonzeption des jeweiligen Ansatzes von den Reformisten partiell oder vollständig aufgegeben wird, so lässt sich die normative Begründung dieser klassischen Moralkonzeptionen auf die neu geschaffenen Theorien nicht mehr anwenden. Die zweite offene Frage lautet daher, was in den reformistischen Theorien an die Stelle dieser normativen Begründungen tritt und ob die neue Begründung ähnlich plausibel und potenziell wirkmächtig ist. Der Kontraktualismus beansprucht, eine Minimalmoral zu liefern, die den einzelnen Menschen zu nichts verpflichtet, was seinem langfristigen Eigeninteresse zuwiderläuft. Der Kantianismus setzt beim Begriff des unbedingten Sollens an und leitet aus diesem durch eine streng formale Methodik objektive moralische Pflichten ab, wobei der Rückgriff auf empirisch kontingente Fakten als verunreinigender Irrweg auf der Suche nach der objektiven Grundlage der Moral verworfen wird.¹⁷ Es erscheint schwer vorstellbar, wie die zur Begründung dieser Theorietraditionen vorgetragenen Argumente Theorien stützen sollen, die zwar an den zentralen Ideen eines Gesellschaftsvertrages bzw. objektiver moralischer Pflichten festhalten, gleichzeitig jedoch die Tiere einzubeziehen versuchen, die uneigennützig in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden sollen bzw. deren unterstelltes, rein sinnliches Erleben ihrer eigenen Subjektivität angeblich objektive moralische Pflichten ihnen gegenüber konstituiert. Es ist offensichtlich, dass hier neue, in sich konsistente normative Begründungen benötigt werden, denen bei näherer Betrachtung dann nicht mehr der Charakter einer kontraktualistischen oder kantischen Argumentati-

on zugesprochen werden kann, da sich das zugrundegelegte Moralkonzept fundamental von der kontraktualistischen bzw. kantischen Konzeption von Moralität unterscheidet.

Kontraktualistische und kantische Kriterien für sich genommen scheinen somit für das Projekt einer ethischen Rechtfertigung von Tierversuchen, deren Nützlichkeit und Alternativlosigkeit als erwiesen gelten kann, ungeeignet zu sein.

3.2 Utilitarismus

Während der Kontraktualismus die auf das Eigeninteresse bezogene *Klugheit* und der Kantianismus die *Vernunft* ins Zentrum ethischer Überlegungen rückt, geht der Utilitarismus davon aus, dass es der Nutzen im Sinne eines Erzeugens von *Freude* bzw. des Vermeidens von *Leid* empfindungsfähiger Wesen ist, dem in der Ethik unser Hauptinteresse gelten sollte.¹⁸ Die prominenteste Theorie dieser Art stellt, mindestens in Bezug auf die Tierethik, der von Peter Singer entwickelte Präferenzutilitarismus dar.

Das Hauptkriterium des Singer'schen Präferenzutilitarismus ist das Prinzip der gleichen Interessenabwägung.¹⁹ Voraussetzung dafür, Interessen haben zu können, ist für Singer die Fähigkeit zu leiden und sich zu freuen: „Wenn ein Wesen leidet, kann es keine moralische Rechtfertigung dafür geben, sich zu weigern, dieses Leiden zu berücksichtigen.“²⁰ ‚Berücksichtigung‘ heißt, dass das Leid in das utilitaristische Nutzenkalkül eingehen muss. Bedeutsame Interessen dürfen niemals kleineren Interessen geopfert werden. Dabei mögen Unterschiede hinsichtlich der Komplexität des Nervensystems und der intellektuellen Fähigkeiten verschiedener Lebewesen Auswirkungen auf die Intensität ihrer Leidenserfahrungen haben. Bei der Würdigung dieser Unterschiede ist nach Singer jedoch über Speziesgrenzen hinweg nach den konkreten mentalen Fähigkeiten der Individuen zu fragen. Der Mehrheit der Vertreter einiger Tierarten spricht Singer aufgrund ihrer intellektuellen Fähigkeiten den Status von Personen zu, wäh-

rend er z. B. Säuglinge und geistig schwer behinderte Menschen nicht als Personen gelten lässt.²¹

Insbesondere auf deutschem Boden hat bereits die bloße Diskussion dieser Theorie einen schweren Stand.²² Dies beruht weniger auf Singers tierethischer Position, dort ist er insbesondere Tierschützern ein willkommener Vordenker, als vielmehr auf seiner Haltung gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen, Infantizid und Sterbehilfe. Auf all diesen Gebieten widerspricht der Präferenzutilitarismus sowohl in seinen Ergebnissen als auch in der Art und Weise seiner Argumentation in den Augen vieler seiner Gegner grundlegenden moralischen Intuitionen. Singer selbst hält dies jedoch für unproblematisch. In Abgrenzung zu anderen Autoren wie etwa John Rawls, die dem ‚Überlegungsgleichgewicht‘, verstanden als eine weitestgehende Übereinstimmung der Ergebnisse einer moralphilosophischen Theorie mit unseren Alltagsintuitionen, im moralphilosophischen Diskurs Bedeutung zumessen, meint Singer, moralische Intuitionen seien nichts weiter als unzureichend reflektierte Spontanurteile.²³ Diese Spontanurteile verhalten sich zu den Argumenten, die sich aus der korrekten Anwendung einer guten philosophischen Theorie ergeben, wie sich in der Mathematik grobe Schätzungen zu einer genauen Berechnung verhalten. Im Falle eines Konfliktes von Intuitionen mit subtilen, theoriegeleiteten Überlegungen muss man sich daher nicht etwa um einen Kompromiss bemühen, sondern Erstere zugunsten Letzterer vollständig zurückstellen.

In der Anwendung des Präferenzutilitarismus auf die Problematik der Tierversuche zeigt sich diese kompromisslose Haltung Singers insbesondere dort, wo er implizit oder explizit das Argument der Austauschbarkeit anwendet. Generell lässt sich dem Utilitarismus vorwerfen, dass er moralische Subjekte bzw. Objekte lediglich als austauschbare Träger von Interessen behandelt. Von Wert ist letztlich nur die Befriedigung von Interessen. Um wessen Interesse es dabei geht, darf keinen Unterschied machen. Gerade in diesem objektiven Universalismus sieht Singer die Stärke utilitaristischer

Theorien.²⁴ Er schlägt daher vor, nur solche Tierversuche als moralisch gerechtfertigt zu betrachten, die wir bereitwillig auch an Mitgliedern unserer eigenen Spezies durchführen würden, sofern diese den üblicherweise bei derartigen Experimenten eingesetzten Versuchstieren hinsichtlich ihrer mentalen Fähigkeiten gleichen.²⁵

Die hinter dieser Argumentationsweise stehende Behauptung ist: Wenn auf den ersten Blick ungleiche Fälle unter Rückgriff auf (ausschließlich) diejenigen Kriterien, welche die utilitaristische Theorie bereitstellt, als gleichartig erscheinen, so sind sie gleichartig. Wer meint, es liege ein ethisch relevanter Unterschied darin, ob wir ein Experiment statt an einem Hund an einem verwaisten Säugling mit vergleichbaren mentalen Fähigkeiten durchführen, täuscht sich.

Bei näherer Betrachtung haben wir es hier jedoch nicht mit einem Argument, sondern vielmehr mit einem Postulat zu tun, das ein Bekenntnis zum Präferenzutilitarismus nicht etwa nur zum Ziel, sondern bereits zur Voraussetzung hat. Um es mit den Worten von Bernard Williams zu sagen: „Das einzige theoretische Rüstzeug, das man dem entgegenzusetzen braucht, ist die Entschlossenheit, sich nicht einschüchtern zu lassen.“²⁶ So lässt sich mit demselben Recht behaupten, nicht etwa erst der Austausch eines Versuchstieres gegen einen menschlichen Säugling mit analogen mentalen Fähigkeiten, sondern bereits der Austausch des Versuchstieres gegen ein anderes Tier derselben Art könne einen Unterschied für die moralische Beurteilung der Situation machen. Wenn die den Versuch durchführende Person keinen Unterschied zwischen der Durchführung eines schmerzhaften Experiments an einem ihr unbekanntem Hund²⁷ und seiner Durchführung an ihrem eigenen Haustier sieht, so liegt es keineswegs auf der Hand, dass diese Person für ihre moralische Objektivität zu loben ist.

Der Fehler, der Singer hier unterläuft, lässt sich unter Rückgriff auf G. E. Moores Theorie des ‚organischen Ganzen‘ erklären. Substitutionen, so könnte man sagen, sind nur dort legitim, wo

zwei Gegenstände jeweils für sich als ‚organisches Ganzes‘ betrachtet denselben Wert haben. Von Bedeutung ist dabei für Moore, dass der Wert eines solchen ‚organischen Ganzen‘ nicht immer mit der Summe der Werte seiner Teile übereinstimmt.²⁸ So mag die Tatsache, dass ein Hund nicht irgendein Hund ist, sondern das Haustier des Versuchsleiters, für sich betrachtet moralisch neutral sein. In Verbindung mit der Zufügung von Leid durch den Versuchsleiter mag sich dennoch ergeben, dass selbst unter der Voraussetzung, dass die Konsequenzen beider Handlungen hinsichtlich ihrer Nutzenbilanz identisch sind, ein größerer (oder auch geringerer) Unwert darin liegt, den eigenen Hund diesem Leiden auszusetzen als einen anderen. Ob dies so ist oder nicht, lässt sich nur durch Rückgriff auf eben jene Intuitionen entscheiden, die Singer in seiner Theorie als irrelevant auszublen- den versucht.

Wie oben angesprochen, liegt der eigentliche Beitrag, den die philosophische Ethik zu moralischen Anwendungsdiskursen leisten kann, gerade nicht in einer reduktionistischen Simplifizierung der jeweils diskutierten Problemstellung zum Zweck ihrer leichteren Handhabbarkeit in der Praxis, sondern im Aufzeigen und Gewichten aller Perspektiven, aus denen man das Problem sinnvollerweise betrachten und für oder gegen einen bestimmten Lösungsweg argumentieren kann. In seinem kompromisslosen Absolutheitsanspruch, der grundlegende moralische Intuitionen ebenso wie alternative ethische Kriterien gezielt ausblendet, wird der Singer'sche Präferenzutilitarismus für sich betrachtet eben dieser Funktion nicht gerecht. Trotz seines aus Sicht der Tierethik vielversprechenden Ansatzes erweist sich Singers Theorie im Ganzen als mangelhaft, da sie an den bekannten Problemen des Utilitarismus krankt.²⁹

3.3 Gefühls- und Tugendethiken

Anders als der betont nüchtern und intellektualistisch auftretende Utilitarismus, in dem es um die Quantifizierung, Maximierung und Fol-

genberechnung von Interessensbefriedigungen geht, legen andere ethische Theorietraditionen den Schwerpunkt nicht auf die Konsequenzen einer Handlung, sondern auf die einer Handlung zugrundeliegenden Motive, Haltungen und Charaktereigenschaften sowie auf die Einstellungen, mit denen wir diesen im Prozess der moralischen Beurteilung begegnen.

So meint im Lager der Gefühlsethik etwa Schopenhauer, es liege auf der Hand, dass nur das Mitleid die Bezeichnung als wahrhaft moralische Triebfeder verdient.³⁰ Die Philosophen der britischen Moral Sense Tradition,³¹ die ebenfalls den Gefühlsethiken zuzurechnen ist, würden Mitleid hingegen in vielen Fällen zwar als moralische Tugend gelten lassen, kennen daneben jedoch zahlreiche andere Tugenden, zu denen auch die (teilweise nach kontraktualistischen Vorstellungen konzipierte) Gerechtigkeit gehört. Von den Anfängen der Tugendethik in der griechischen Antike, insbesondere bei Aristoteles, unterscheidet die Moral Sense Philosophen, dass sie nicht von in der Natur angelegten, objektiven Zwecken und Zielen der Lebewesen ausgehen, die es zu erkennen und zu verwirklichen gilt, sondern Moralität als etwas von Menschen auf natürliche Weise (durch einen ‚moralischen Sinn‘) Konstituiertes – jedoch nicht willkürlich Konstruiertes – auffassen.³²

Trotz der gegenwärtigen Renaissance insbesondere neoaristotelischer Versionen der Tugendethik haftet der Redeweise von Tugenden etwas Altbackenes und Unmodernes an. Dies hat nur teilweise mit dem altertümlichen Begriff selbst zu tun. Entscheidender ist, dass Ethik in den aktuellen Diskussionen in der Regel als auf Veränderung bzw. Rechtfertigung politischer Strukturen, gesellschaftlicher Institutionen und juristischer Regelungen ausgerichtet verstanden wird.³³ Hat man sich bereits entschieden, dass das Ziel ethischer Überlegungen in der Formulierung rechtsverbindlicher Konventionen liegt, so findet die Diskussion gleichsam von selbst zu einem Vokabular der Regeln, Gesetze, Rechte und Pflichten,

wie es von ‚modernen‘, etwa kontraktualistischen und kantischen Moraltheorien bereitgestellt wird, deren normative Maßstäbe es dementsprechend leicht haben, in die Diskussion einzugehen. Auch der Utilitarismus ist noch relativ einfach in diese Diskurse integrierbar, da sein Mantra vom größten Glück der größten Zahl eine hohe Kompatibilität mit dem demokratischen Mehrheitsprinzip aufweist sowie den ökonomischen Denkstrukturen einer auf Kosten-Nutzen-Kalküle ausgerichteten, neoliberalen Marktwirtschaft in die Hände spielt.

Die Tugendethik in ihren antiken und neuzeitlichen Versionen steht hingegen quer zur aktuellen Mode, Moral entweder als etwas streng Subjektives und damit als Privatsache zu betrachten oder auf die Ebene institutionellen Handelns zu verlagern. Sie sieht einen Unterschied zwischen der Frage, was moralisch gerechtfertigt oder lobenswert ist und derjenigen, was als allgemeines Gesetz gelten sollte. Zwei Menschen, die beide wegen ihrer Tugendhaftigkeit gelobt werden, werden ihr zufolge nicht stets dasselbe tun, sondern können auf gänzlich unterschiedliche Weise richtig handeln. Damit stellt sie den einzelnen Menschen und dessen moralische Qualität gerade dort ins Zentrum ihrer kritischen Betrachtung, wo sich dieser Mensch nur zu gern auf die Rolle eines Rädchens in der übermächtigen Maschinerie der Systemzwänge zurückziehen und auf die distanzierte, moralische Bewertung der Details eben dieses übermächtigen Systems beschränken möchte. Statt Moral immer mehr auf die Ebene der Rahmenbedingungen zu verlagern, verortet die Tugendethik Ursprung und Kern der Moral im Charakter des agierenden Individuums und dessen intersubjektiver Bewertung.

Gerade weil Tugend- und Gefühlsethiken der derzeitigen Art und Weise der Politisierung ethischer Fragestellungen entgegenstehen, liegt in einem Hinweis auf diese Ansätze zum gegenwärtigen Zeitpunkt vielleicht der wertvollste Beitrag, den die philosophische Ethik zum aktuellen Diskurs über Tierversuche leisten kann. Gleichzeitig frustrieren diese ethischen Ansätze mehr als alle

anderen die weit verbreitete Erwartung, die Diskussion bis zu einem Punkt vorantreiben zu können, an dem Tierversuche gleichsam im Modus der Unbedenklichkeit vollzogen werden können, weil über alle ethischen Fragen bereits gesprochen wurde und man sich nun nur noch an geltendes Recht und die von der eigenen Wissenschaft formulierten Richtlinien und Sorgfaltskriterien halten muss. Stattdessen betonen sie das individuelle Moment eines jeden Einzelfalls und geben die Verantwortung an den Akteur zurück.

Im offenen Gegensatz zur utilitaristischen Sichtweise, dass scheinbar ungleiche Fälle sich als gleich erweisen können, wenn man nur bereit ist, alle mit dem utilitaristischen Ansatz nicht kompatiblen Unterscheidungskriterien aufzugeben, zeigen uns Tugend- und Gefühlsethiken, dass scheinbar gleiche Handlungen durchaus ungleich bewertet werden können, wenn man die Haltungen und Motive beachtet, unter deren Einfluss die Handlung ausgeführt wird. So kann gerade der Umstand, dass ein Experiment statt in einer Haltung des Bedauerns angesichts der Entscheidung für das kleinere zweier Übel in dem erwähnten Modus der Unbedenklichkeit durchgeführt wird, aus einer potenziell ethisch gerechtfertigten Handlung eine moralisch bedenkliche machen.³⁴ Sicher muss man nicht soweit gehen, das gute Gewissen mit Albert Schweitzer als eine „Erfindung des Teufels“³⁵ zu brandmarken. Bereinigt von übertriebenem Pathos und christlicher Mystik liegt jedoch eine gewisse Weisheit in seiner Einsicht, dass sich geistige Macht nicht darin zeigt, dass wir „kalt nach ein für allemal festgelegten Prinzipien entscheiden“, sondern darin, dass wir „in jedem einzelnen Falle um unsere Humanität kämpfen.“³⁶

Die Betonung und Schulung der Urteilsfähigkeit gegenüber konkreten Einzelfällen zulaufen einer Berufung auf starre Entscheidungsprinzipien entstammt, wie bereits erwähnt, der aristotelischen Tugendethik. Welche Folgen aus diesem Ansatz im Bereich der Tierethik zu ziehen sind, ist innerhalb der Tugendethik umstritten. So

schreibt etwa Philippa Foot in Bezug auf ihre Theorie der natürlichen Normativität, nach der Laster als natürliche Defekte betrachtet werden, ihr „Vorschlag einer allen Lebewesen gemeinsamen Form der Qualifizierung“ habe keinerlei „Implikationen für die Art und Weise [...], wie wir Tiere und auch Pflanzen behandeln sollten“.³⁷ Thomas Hoffmann hingegen vertritt die Ansicht, aus der Einsicht in das, was Elizabeth Anscombe ‚aristotelische Notwendigkeiten‘ nennt, folge, dass nicht nur Menschen als Menschen, sondern etwa auch Katzen als Katzen zu behandeln sind,³⁸ woraus sich durchaus weitreichende Konsequenzen für den Umgang mit Versuchstieren ergeben könnten.

Weniger prominent als die aristotelische Variante, aber nicht minder interessant sind die Ansätze der angelsächsischen Tugendethik aus dem Umfeld der Moral Sense Theorie. So schlägt etwa David Hume eine Brücke zwischen Tugend- und Gefühlsethik, indem er die aristotelische *phronēsis* (Klugheit) durch eine Form emotionaler Empfindsamkeit ersetzt.³⁹ Von einem festen und allgemeinen Standpunkt der Betrachtung aus stellt sich Hume zufolge bei jedem verständigen, erfahrenen Urteilenden gegenüber dem, was Moore das ‚organische Ganze‘ einer moralisch relevanten Handlungssituation nennen würde, ein moralisches Gefühl der Billigung bzw. Missbilligung ein. Anders als die von Moore stark gemachten, kognitiven Intuitionen beruht dieses Gefühl auf der ‚Sympathie‘, d. h. dem Mitgefühl, mit dem allgemeinen Nutzen oder Schaden, der sich erfahrungsgemäß ergibt, wenn ein Akteur in Situationen der betrachteten Art in dem beobachteten Maße von denjenigen Motiven beherrscht wird, die seinem Handeln im konkreten Fall zugrunde liegen. Beurteilt wird hier also nicht die Einzelhandlung mit ihren konkreten Folgen, sondern wiederum der allgemeine Charakter des Handelnden. Dabei meint Hume zu beobachten, dass Menschen zu allen Zeiten und in allen Kulturen von dem angesprochenen, unparteiischen Standpunkt der Betrachtung aus diejenigen Charaktereigenschaften billigen bzw. missbilligen,

welche die allgemeine Tendenz haben, für ihren Träger und sein Umfeld unter den jeweils gegebenen Umständen angenehm oder nützlich bzw. unangenehm oder schädlich zu sein.⁴⁰ Auf diesem gleichermaßen natürlichen wie intersubjektivierbaren Gefühl der Billigung bzw. Missbilligung beruht Hume zufolge die normative Redeweise von Tugend und Laster.⁴¹

Ansätze wie dieser unterscheiden sich von den in 3.1 und 3.2 angesprochenen Theorien insbesondere dadurch, dass sie gezielt bei der Beschreibung und Erklärung dessen ansetzen, was Menschen schon vor der Auseinandersetzung mit ethischen Theorien für lobens- und tadelnswert halten. Jene Theorien argumentieren in etwa wie folgt: ‚Wenn wir Moral so verstehen, wie es sich aus Theorie X ergibt, so folgt, dass wir so und so über Moral denken, urteilen und reden sollten. Warum sollten wir Moral so verstehen wie Theorie X? Weil Theorie X aus philosophischer Perspektive die richtige Sichtweise auf das Thema liefert.‘ Dass man ein ethisches Problem gemäß der jeweiligen Theorie behandeln sollte, erschließt sich also nur für diejenigen, die 1. die philosophische Sichtweise für die entscheidende und 2. innerhalb des philosophischen Theorieangebots keine andere Theorie für plausibler halten.

Humes Ansatz geht hingegen einen anderen Weg. Er fragt sich: ‚Wie reden und urteilen Menschen ganz unabhängig von der Philosophie über Moral? Was meinen Menschen, wenn sie über Moral reden? Auf welchen allgemeinen Prinzipien des Denkens und Fühlens beruht diese Redeweise? Und wie würden wir über konkrete Fälle urteilen, wenn uns bei der Anwendung dieser Prinzipien keine subjektiven Fehler unterlaufen und wenn wir alle relevanten Fakten bedenken (auf die uns ggf. erst philosophische Überlegungen hinweisen können)?‘ Die Philosophie beansprucht in diesem Fall keine Führungsrolle, sondern fungiert lediglich als Korrektiv bei der Anwendung eines nicht von ihr selbst konstruierten, sondern bereits in der Praxis des menschlichen Urteilens vorgefundenen Konzeptes von Moralität.

4. Kritische Würdigung

Die hier diskutierte Liste ethischer Kriterien kann und will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ziel war es lediglich herauszustellen, dass drei wesentliche Qualitätsmerkmale ethischer Theorien darin bestehen, 1. konsistent und konsequent eine bestimmte Perspektive auf ethische Probleme zu entfalten, 2. bei deren Diskussion in nichtreduktionistischer Weise der Komplexität dieser Probleme Rechnung zu tragen und 3. mit grundlegenden vorthoretischen Intuitionen bezüglich dieser Probleme weitestgehend übereinzustimmen bzw. sich auf diese korrigierend und erkenntniserweiternd auszuwirken, statt sich kompromisslos über sie hinwegzusetzen. Wie sich gezeigt hat, scheitern im ethischen Diskurs über Tierversuche die verbreiteten kontraktualistischen und kantischen Kriterien entweder am ersten oder dritten, präferenzutilitaristische Kriterien am zweiten und dritten dieser Qualitätsmerkmale.

Die Anwendung eines im weitesten Sinne sentimentalistisch-tugendethischen Moralverständnisses auf das Problem der ethischen Rechtfertigung von Tierversuchen bewahrt hingegen vor vorschnellen Pauschalisierungen und bringt überdies weitere Vorteile mit sich: Die Ergebnisse einer solchen Theorie müssen nicht erst nachträglich mit unseren moralischen Intuitionen in Übereinstimmung gebracht werden, da sie aus eben diesen hervorgehen. Gleichzeitig lässt sich all das, was andere ethische Theorien mit Recht als beachtenswerte Faktoren moralischer Urteilsbildung hervorheben, in die Theorie integrieren. Statt einen Absolutheitsanspruch anzumelden, bleibt eine multikriterielle Theorie dieser Art offen für sekundäre ethische Prinzipien und bewahrt auf diese Weise den für die philosophische Ethik typischen Perspektivenpluralismus.

Das Verständnis moralischer Urteile als Ausdruck bestimmter Gefühle macht zudem plausibel, warum wir viele ethische Fragen *nicht* mit einem klaren ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ beantworten können, wie es ein intellektualistisches Verständnis von Richtigkeit

im Sinne von Wahrheit nahelegen würde. Versteht man moralische Urteile als wahrheitswertfähige Urteile über Tatsachen, die entweder gegeben oder nicht gegeben sind, so kann eine Handlung nur entweder geboten, verboten oder keines von beidem (und damit erlaubt) sein. Versteht man moralische Urteile hingegen als Ausdruck bestimmter Gefühle und Einstellungen, so können moralische Verbindlichkeiten unterschiedliche Stärkegrade besitzen. Als tugendhaft offenbart sich dann nicht, wer etwas Bestimmtes tut, sondern wer das, was er tut, unter dem Einfluss einer komplexen Mischung teils einander ergänzender, teils einander widersprechender Gefühle tut, die der Komplexität moralischer Probleme auf angemessene Weise Rechnung tragen.

Wenn also derselbe (nützliche und alternativlose) Tierversuch von einem Forscher bereitwillig durchgeführt, von einem anderen hingegen abgelehnt wird, so ist keineswegs sicher, dass einer von beiden etwas richtig und der andere etwas falsch macht. Entscheidend ist, aus welchen Überlegungen und emotionalen Antrieben heraus die beiden Forscher zu ihrer Einschätzung kommen. Mit Blick auf ihr Motivationsgefüge kann sich durchaus herausstellen, dass beide Entscheidungen moralisch gerechtfertigt – oder auch fragwürdig sind. Die Haltung, also das jeweilige Wie und Warum, ist entscheidend.

Verschiedene ethische Kriterien wie das der Nutzenmaximierung, das Instrumentalisierungsverbot, das Würdeprinzip oder der Vorwurf des Speziesismus erscheinen vor dem Hintergrund dieser Betrachtungsweise zwar weiterhin als relevant, jedoch gleichzeitig als von nur beschränkter Tragweite.

So kann man durchaus anerkennen, dass die Nützlichkeit ein zentraler Aspekt moralisch wertvollen Handelns ist, ohne gleichzeitig zu behaupten, dass der moralische Wert einer Handlung proportional zu ihrer Nützlichkeit steigt.⁴² Dass es besser ist, zwei Menschen statt nur einen zu retten, erscheint völlig plausibel. Doch ist ein Arzt, der 1.000 Patienten rettet, tatsächlich mehr zu loben

als ein anderer, der ‚nur‘ 999 gerettet hat? Der hehre Zweck, der ggf. mit Tierversuchen erzielt werden kann, heiligt nicht immer alle Mittel, die zu seinem Erreichen notwendig sind; dennoch lässt sich in manchen Fällen sagen, dass bestimmte Zwecke die Anwendung bestimmter Mittel rechtfertigen, ohne sie damit als moralisch unbedenklich zu erklären. Entscheidend ist hier mitunter nicht nur das Ausmaß des angestrebten Nutzens oder des in Kauf genommenen Leidens, sondern nicht selten auch die genaue Art des Nutzens bzw. Leidens.

Die Instrumentalisierung von Tieren (oder auch Menschen) ist oft, nicht jedoch in allen Fällen, moralisch verwerflich. Es kommt darauf an, zu welchem Zweck und unter Einsatz welcher Mittel instrumentalisiert wird. Kaum jemand außerhalb der kantischen Theorietradition hätte ein Problem damit, wenn ein Forscher sein rein wissenschaftliches Forschungsziel, die Reaktion von Menschen oder Tieren auf Freundlichkeit zu studieren, durch entsprechende Experimente zu erreichen versucht, auch wenn klar wäre, dass die Versuchsobjekte dem Forscher dabei ausschließlich als Mittel für dessen eigene Zwecke dienen. Es ist oft nicht die Instrumentalisierung, die wir missbilligen, sondern die vorgestellte Schädigung, die aus der Haltung der allgemeinen Bereitschaft zur Selbst- und Fremdinstrumentalisierung erwachsen kann.

In manchen Fällen mag sich des Weiteren zeigen, dass es für die moralische Bewertung keinen Unterschied macht, ob ein Tierversuch an einem bestimmten Tier oder an einem anderen durchgeführt wird, ob man das Tier gegen ein Exemplar derselben Art oder einer anderen Art austauscht oder gar gegen einen Menschen. In anderen Fällen macht es sehr wohl einen Unterschied, und dieser Unterschied spiegelt sich nicht notwendigerweise in den mentalen Fähigkeiten der betroffenen Individuen wider. Unter Würde versteht selbst Kant letztlich die Eigenschaft, durch nichts anderes (der gleichen oder anderer Art) ersetzbar zu sein. Erkennt man statt einer objektivistisch postulierten, metaphysischen Tatsache das intersubjektiv nach-

empfindbare *Gefühl* der Unersetzbarkeit als Würde konstituierend an, so wird verständlich, warum wir von einem Forscher nicht erwarten, dass er die schmerzhaften Experimente, die er im Dienste der Medizin an seinen Versuchstieren durchführt, mit derselben Bereitschaft auch an seinem eigenen Haustier oder an den letzten Vertretern einer aussterbenden Tierart wiederholen möge.

Schließlich mag es auch in manchen Fällen falsch sein, ein Wesen allein deshalb besser zu behandeln als ein anderes, weil es unserer eigenen oder einer uns lieb gewordenen Spezies angehört oder uns auf eine andere Weise besonders ähnlich ist oder nahe steht. In vielen Fällen ist genau dies aber ethisch völlig unproblematisch, ja manchmal sogar gefordert, ohne dass uns dies zu Speziesisten oder Egoisten macht. Wenn ein Feuerwehrmann zur Demonstration seiner Unvoreingenommenheit aus einem brennenden Zoo bewusst das verwaiste Gorillababy statt ein behindertes Waisenkind rettete, so erschien das vielen von uns als moralisch fragwürdig. Wenn jemand andererseits aus seiner brennenden Wohnung zuerst den geliebten Familienhund ins Freie schafft, bevor er nachsieht, ob er in der Wohnung seines Nachbarn jemandem helfen kann, so haben wir für ihn mehr Verständnis als für denjenigen, der Hund und Nachbar in dem brennenden Haus lässt, um zunächst sein Auto oder den teuren Fernseher aus der Gefahrenzone zu bringen.

Ziel gesamtgesellschaftlicher, ethischer Diskurse sollte es sein, die Gefühle und Einstellungen, die wir in uns selbst und anderen gegenüber konkreten Einzelfällen dieser Art beobachten, ernst zu nehmen, ihren Ursprung zu ergründen und sie auf ihre Angemessenheit hin zu hinterfragen, statt die durch sie ausgedrückten Unterschiede zu leugnen oder zu nivellieren, weil sie von derjenigen ethischen Theorie, an deren Verbreitung wir ein persönliches, politisches, religiöses, wissenschaftliches oder gar wirtschaftliches Interesse haben, nicht erfasst oder als irrelevant dargestellt werden. Die Liste der ethischen Kriterien, die für die Kritik und Rechtfertigung von Tierversuchen

in der biomedizinischen Forschung relevant sind, ist prinzipiell offen zu halten. Insbesondere darf sie nicht auf diejenigen Kriterien begrenzt werden, deren vermeintlicher Vorzug statt in der Bereicherung in der reduktionistischen Simplifizierung des ethischen Diskurses, in ihrer politischen oder praktischen Durchsetzbarkeit oder in ihrer Subsumentierbarkeit unter ein bestimmtes, kognitiv-intellektualistisches Prinzip besteht.

5. Fazit: Was folgt aus alledem?

Wer dieser Argumentationsweise folgt, wird zu dem Schluss gelangen, dass im Falle nützlicher und alternativloser Tierversuche weder eine allgemeine Ächtung noch eine allgemeine Unbedenklichkeit dieser Versuche philosophisch zu rechtfertigen ist.⁴³ Blickt man auf konkrete Einzelfälle, so ist diesen sicherlich öfter ihre moralische Legitimität abzuspüren, als es eine isolierte Anwendung konsequent kontraktualistischer oder kantischer Kriterien nahelegt. Andererseits mag die ethische Rechtfertigung jedoch auch in einigen derjenigen Fällen gelingen, die den Substitutionstest des Singer'schen Präferenzutilitarismus nicht bestehen. Entscheidend für die ethische Rechtfertigung von Tierversuchen ist neben dem ‚Was‘ und dem ‚Wozu‘ insbesondere das ‚Wie‘.

Aufgabe des philosophischen Ethikers im interdisziplinären Diskurs ist es, Mediziner, Forscher und Politiker angesichts solch komplexer Problemstellungen nicht allein zu lassen, sondern ihnen bei der Suche, Anwendung und Gewichtung ethischer Unterscheidungskriterien zur Seite zu stehen. Umgekehrt zählt es zu den Tugenden der Mediziner und Forscher, Emotionslosigkeit und Abgeklärtheit nicht als Zeichen wissenschaftlicher Qualität zu missdeuten, sondern sich für die emotionalen Impulse der Situation und die kognitiven Impulse der philosophischen Ethik offen zu zeigen, sich mit den von letzterer bereitgestellten Kriterien ebenso gründlich wie kritisch auseinanderzusetzen und nach der intersubjektiven Diskussion aller Positionen und Gegenpositionen⁴⁴ kontextsensibel

Entscheidungen über konkrete Fälle zu treffen, die der Komplexität des jeweils zugrundeliegenden Problems Rechnung tragen. Wer aus dieser Haltung heraus agiert, wird dennoch mitunter Entscheidungen treffen, die einer Minderheit oder gar Mehrheit der Diskussionspartner falsch erscheinen. Es wird ihm jedoch stets möglich sein, sich wirkungsvoll gegen den Vorwurf zu verteidigen, sein Entscheidungsprozess als solcher entbehre der ethischen Rechtfertigung.

Referenzen

- 1 Das Plädoyer für einen Pluralismus an Perspektiven und Methoden ist scharf zu unterscheiden von subjektivistischen und relativistischen Thesen, nach denen sich die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit einer gesellschaftlichen Praxis auf die Frage nach den subjektiven Überzeugungen des Individuums oder den kulturellen Wertvorstellungen einer Gesellschaft reduzieren lässt. Ebenso ist die Redeweise von einer ‚Praxis‘ hier nicht im Sinne eines Pragmatismus zu verstehen, der die Angemessenheit der Anwendung einer wissenschaftlichen Methode und die Wahrheit der Antwort auf eine (ethische) Frage für vollständig vom Kontext der Fragestellung abhängig erklärt. Ein Verständnis von (Angewandter) Ethik als einer Disziplin, die je nach Kontext unterschiedliche normative Maßstäbe anwendet (z. B. Kantianismus für Menschen, Utilitarismus für Tiere), lässt sich nur unter Einnahme einer sehr speziellen, gleichwohl derzeit modernen pragmatistischen Weltsicht rechtfertigen. Der gemeinte Pluralismus beruht vielmehr auf der Überzeugung, dass verschiedene Betrachtungsweisen unterschiedliche Perspektiven auf ein Problem eröffnen, die gemeinsam eine vollständigere Antwort auf die Frage nach der Wahrheit oder Angemessenheit einer philosophischen These liefern, als es jeder einzelne Ansatz für sich genommen vermag. Auch subjektivistische, relativistische und pragmatistische Ansätze leisten ihren Beitrag zum Verständnis philosophischer Probleme und des Spektrums an möglichen Lösungsvorschlägen, sind jedoch in ihre Schranken zu weisen, wo sie im Rahmen eines Absolutheitsanspruchs das die übrigen Ansätze verbindende, allgemeine Konzept intersubjektiver Wahrheit und Angemessenheit als solches negieren.
- 2 Zur traditionellen Orientierungsfunktion der Philosophie im Allgemeinen wie der Ethik im Speziellen siehe auch Luckner A., *Klugheit*, de Gruyter, Berlin/New York (2005), insbesondere Kapitel 1.
- 3 Die *Moral* eines Menschen oder einer Gesellschaft ergibt sich daraus, welche Verhaltensweisen einem Individuum oder einer Gruppe von Individuen faktisch als richtig oder falsch gelten. Unter *Ethik* verstehen wir die (deskriptive oder normative) Wissenschaft von der *Moral*.
- 4 Zur genauen Definition von ‚Tierversuchen‘ siehe das Tierschutzgesetz (Deutschland) §7.
- 5 So bezeichnet etwa Günter Patzig Fälle, in denen „ein deutlicher Zusammenhang zwischen den Ergebnissen des Tierversuchs und der auf andere Weise nicht erreichbaren Verminderung menschlichen Leidens auf längere Sicht aufgewiesen werden kann“, 1986 noch als „moralisch unbedenklich“, im Wiederabdruck desselben Aufsatzes 2008 hingegen nur noch als „moralisch erlaubt“. Vgl. Patzig G., *Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten*, in: Gesellschaft Gesundheit und Forschung e. V. (Hrsg.), *Ethik und Tierversuche*, Frankfurt a. M. (1986), S. 17-30, hier S. 28; bzw. in: Wolf U. (Hrsg.), *Texte zur Tierethik*, Reclam, Stuttgart (2008), S. 250-268, hier S. 266; orig: Hardegg W., Preiser G. (Hrsg.), *Tierversuche und medizinische Ethik. Beiträge zu einem Heidelberger Symposium*, Olms-Verlag, Hildesheim (1986), S. 70-84
- 6 vgl. Russell W. M. S., Burch R. L., *The Principles of Humane Experimental Technique*, Methuen, London (1959). In Deutschland sollen zum Wintersemester 2016/17 an den Universitäten in Gießen und Frankfurt zwei neue Professuren entstehen, welche Möglichkeiten zur Linderung des Leids von Versuchstieren bzw. Möglichkeiten der Substitution von Tierversuchen durch Experimente an dreidimensionalen Zellkulturen erforschen. Nach Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist Hessen damit das dritte Bundesland mit einem universitären Zentrum für tierversuchsfreie Verfahren (vgl. FAZ, 14.8.2015).
- 7 Gleichwohl betont Ursula Wolf, dass im Bereich medizinischer Tierversuche nur dann ein echter *moralischer* Konflikt gegeben wäre, wenn es auf Seiten der Menschen ein moralisches „Recht auf Gesundheit oder Freiheit von Krankheiten“ gäbe, was nach Wolf nicht der Fall ist. Vgl. Wolf U., *Das Tier in der Moral*, Klostermann, Frankfurt a. M. (1990), S. 107 ff. Da demzufolge im Falle medizinischer Forschung kein echter moralischer Notstand vorliegt, ist die Redeweise von einer ‚Notwendigkeit‘ von Tierversuchen generell problematisch.
- 8 vgl. hierzu etwa O’Donoghue P. N. (Hrsg.), *The Ethics of Animal Experimentation*, EBRA/FELASA, London (1998)

- 9 Das Grundkonzept des Kontraktualismus geht in der Neuzeit auf Thomas Hobbes (1588 - 1679) zurück. Für eine moderne Variante vgl. etwa Hoerster N., *Ethik und Interesse*, Reclam, Stuttgart (2003), zu deren Anwendung auf die Tierethik vgl. Hoerster N., *Haben Tiere eine Würde? Grundfragen der Tierethik*, Beck, München (2004).
- 10 vgl. Stemmer P., *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, de Gruyter, Berlin/New York (2000), S. 107 ff.
- 11 vgl. AA IV 434 (*Grundlegung*, Zweiter Abschnitt). Kant wird nach der Akademieausgabe (AA) zitiert: Kant I., *Gesammelte Schriften*, hrsg. v. d. Preußischen/ Deutschen/ Göttinger/ Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin, S. 1900 ff.
- 12 vgl. Stemmer P., *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, de Gruyter, Berlin/New York (2000), §11
- 13 vgl. AA VI 443 (*Metaphysik der Sitten*, Tugendlehre)
- 14 vgl. Rowlands M., *Gerechtigkeit für alle*, in: Wolf U., siehe Ref. 5, S. 92-104. So argumentieren teilweise auch Tom Regan und Richard Ryder, der Erfinder des Ausdrucks ‚Speziesismus‘. Vgl. Ryder R., *Some basic objections to animal experiments*, in: O'Donoghue P. N., siehe Ref. 8, S. 51-56, hier S. 52
- 15 vgl. Regan T., *Wie man Rechte für Tiere begründet*, in: Wolf U., siehe Ref. 5, S. 33-39
- 16 vgl. Carruthers P., *Kontraktualismus und Tiere*, in: Wolf U., siehe Ref. 5, S. 78-91; hier S. 83
- 17 vgl. AA IV 389 (*Grundlegung*, Vorrede)
- 18 Eine Alternative zum utilitaristischen Prinzip der Nutzenmaximierung stellt Richard Ryders ‚Painism‘ dar, dem es nicht um die Minimierung des Gesamtleidens geht, sondern um die Minimierung des Leidens desjenigen Individuums, das jeweils am meisten unter einer Praxis leidet. Vgl. Ryder R., *Some basic objections to animal experiments*, in: O'Donoghue P. N., siehe Ref. 8, S. 51-56. Gegenüber den Theorien von Regan und Singer ist dieser Ansatz in der gegenwärtigen Diskussion insbesondere im deutschsprachigen Raum unterrepräsentiert.
- 19 vgl. Singer P., *Praktische Ethik*, 2. Auflage, Reclam, Stuttgart (1994), S. 39
- 20 ebd., S. 85
- 21 vgl. Singer P., siehe Ref. 19, S. 156. Der Personenstatus bzw. das Personenkriterium spielt bei Singer eine große Rolle. Vgl. Singer P., siehe Ref. 19, S. 145 ff. Singer betont ausdrücklich, dass er „die Absicht verfolge, den Status der Tiere zu heben, nicht aber, den der Menschen zu senken“. Singer P., siehe Ref. 19, S. 109. Gleichwohl ist die Angst vor ‚schiefen Ebenen‘ bei seinen Gegnern weit verbreitet. Vgl. hierzu kritisch Frey R. G., *Die Ethik der Suche nach dem Nutzen. Tierversuche und Medizin*, in: Wolf U., siehe Ref. 5, S. 236-249, hier S. 247
- 22 vgl. Singer P., siehe Ref. 19, Anhang zur zweiten Auflage
- 23 vgl. Singer P., *Ethics and Intuitions*, *The Journal of Ethics* (2005); 9: 331-351
- 24 vgl. Singer P., siehe Ref. 19, S. 29
- 25 vgl. Singer P., siehe Ref. 19, S. 97
- 26 Williams B., *Der Begriff der Moral*, Reclam, Stuttgart (1986), S. 99. Nach Williams sollten wir nicht nur danach fragen, ob wir mit den Antworten übereinstimmen, zu denen der Utilitarismus führt, sondern ob wir die Art und Weise akzeptieren, wie ethische Fragen von ihm behandelt werden. Vgl. Williams B., *Kritik des Utilitarismus*, Klostermann, Frankfurt a. M. (1979), S. 40
- 27 In Deutschland wurden in den letzten Jahren jährlich etwa 2500 Hunde für wissenschaftliche Versuche verwendet bzw. verbraucht. Vgl. Statista, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/2410/umfrage/tierversuche---anzahl-der-fuer-wissenschaftliche-versuche-verwendeten-tiere-seit-2007/> (letzter Zugriff am 30. Juli 2015)
- 28 vgl. Moore G. E., *Principia Ethica*, §§18-22. Moore interessiert sich für diese Thematik nicht im Zusammenhang mit Tierethik.
- 29 vgl. Williams B., siehe Ref. 27; Höffe O., *Einführung in die utilitaristische Ethik*, A. Francke Verlag, Tübingen/Basel (2003); dagegen Gesang B., *Eine Verteidigung des Utilitarismus*, Reclam, Stuttgart (2003)
- 30 vgl. Schopenhauer A., *Preisschrift über die Grundlage der Moral*, §15; in: ders., *Die beiden Grundprobleme der Ethik*, Diogenes, Zürich (1977)
- 31 Zu dieser Tradition gehören insbesondere Anthony Ashley-Cooper, der 3. Earl of Shaftesbury (1671 - 1713), Francis Hutcheson (1694 - 1746), David Hume (1711 - 1776) und Adam Smith (1723 - 1790). Ihre Erklärungen über Ursprung, Beschaffenheit und Funktionsweise des ‚Moralischen Sinns‘ sind dabei durchaus heterogen.
- 32 Einige, jedoch nicht alle Vertreter dieser frühneuzeitlichen Theorietradition verbinden diesen Ansatz noch mit einer religiösen Begründung.
- 33 So kritisiert etwa Michael Stocker an der modernen Ethik die unzureichende Berücksichtigung der Beziehung zwischen Motiven und Werten, die er darauf zurückführt, dass das Hauptinteresse moderner Moralphilosophen im Bereich der Gesetzgebung liege. Vgl. Stocker M., *Die Schizophrenie moderner ethischer*

- Theorien, in Rippe K. P., Schaber P. (Hrsg.), *Tugendethik*, Reclam, Stuttgart (1998), S. 19-41, hier S. 37
- 34 Dies ist insbesondere beim Übergang von Einzelfällen zur allgemeinen Praxis relevant. Richard Ryder betont, dass die Anwendung von Tierversuchen eine verrohende Wirkung auf die Experimentatoren haben kann. Vgl. Ryder R., *Some basic objections to animal experiments*, in: O'Donoghue P. N., siehe Ref. 8, S. 51-56
- 35 Schweitzer A., *Die Ehrfurcht vor dem Leben*, Beck, München (1997), S. 40. Im Unterschied zu Singer, der einen pathozentrischen Ansatz verfolgt (siehe 3.2), vertritt Albert Schweitzer in der Ethik einen Biozentrismus. Für eine Würdigung des Ansatzes von Schweitzer spricht sich beispielsweise Thurnherr aus. Vgl. Thurnherr U., *Tierethik*, in: Pieper A., Thurnherr U. (Hrsg.), *Angewandte Ethik*, Beck, München (1998), S. 56-77; hier S. 75 f.
- 36 Schweitzer A., *Die Ehrfurcht vor dem Leben*, Beck, München (1997), S. 44
- 37 Foot P., *Die Natur des Guten*, Suhrkamp, Frankfurt a. M. (2004), S. 152
- 38 vgl. Hoffmann T., *Praktische Normativität und aristotelische Notwendigkeiten*, in: Brosow F., Rosenhagen T. R. (Hrsg.), *Moderne Theorien Praktischer Normativität. Zur Wirklichkeit und Wirkungsweise des praktischen Sollens*, mentis, Münster (2013), S. 141-163, hier S. 157
- 39 Zur Interpretation der Hume'schen Moraltheorie als multikriterielle Theorie der Moral und ihrem Verhältnis zur Tugendethik sowie zur Moral Sense Tradition vgl. Brosow F., *Die Tugend eines gemäßigten Skeptikers. Hume über 'favourite principles' in der Moralphilosophie*, in: Brosow F., Klemme H. F. (Hrsg.), *David Hume nach dreihundert Jahren. Historische Kontexte und systematische Perspektiven*, mentis, Münster (2014), S. 168-202.
- 40 Eine explizite Anwendung des Hume'schen Ansatzes auf den Bereich der Tierethik steht im derzeitigen Diskurs noch aus, bereitet jedoch keinerlei systematische Schwierigkeiten, sofern man bereit ist, zum Umfeld des Akteurs auch diejenigen Tiere zu zählen, auf die sich sein Verhalten auswirkt.
- 41 vgl. Hume D., *Über Moral (Traktat über die menschliche Natur, Buch 3)*, m. e. Kommentar hrsg. v. Pauer-Studer H., Suhrkamp, Frankfurt a. M. (2007); Brosow F., *Hume*, Reclam, Stuttgart (2011); Brosow F., *David Humes intersubjektivistisch-naturalistisches Verständnis von Normativität*, mentis, Münster (2014)
- 42 Der moralische Wert einer Handlung steigt diesem Ansatz nach nur dann mit der Nützlichkeit, wenn sich kognitiv feststellbare Unterschiede in der Nützlichkeit auch in spürbaren Unterschieden auf der Ebene der moralisch relevanten Gefühle niederschlagen.
- 43 vgl. dagegen Wolf J.-C., *Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere*, 2. Auflage, Fischer, Erlangen (2005), S. 102. Wolf spricht sich für die moralische Unzulässigkeit aller aggressiven Tierversuche aus, da diese stets Grundbedürfnisse bedrohen oder verletzen und die für derartige Fälle notwendige Zustimmung des Betroffenen im Fall der Tiere weder vorliegt noch eingeholt werden kann.
- 44 Eine gute Übersicht bieten die Kapitel zur Tierethik in Nida-Rümelin J. (Hrsg.), *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, Kröner, Stuttgart (2005), sowie Wolf U., siehe Ref. 5 und Schmitz F. (Hrsg.) *Tierethik. Grundlagentexte*, Suhrkamp, Frankfurt a. M. (2014).

Kind mit Verkühlung beim vertretenden Allgemeinarzt

Child with the Common Cold with the Family Physician

Eine Mutter sucht mit ihrer 13-jährigen Tochter einen praktischen Arzt auf. Das Kind sei seit 2 Tagen verkühlt, habe erhöhte Temperatur und sei müde. Andere Beschwerden oder Auffälligkeiten werden nicht genannt.

Der Arzt kennt weder Kind noch Mutter, da diese vertretungsweise und zum ersten Mal zu ihm kommen, weil deren Hausärztin auf Urlaub ist. Das Kind wird klinisch umfassend untersucht. Auffällig ist ein geröteter Rachen und abrinrender Schleim an der Rachenhinterwand. Das linke Trommelfell ist randständig leicht gerötet. Das Kind ist afebril. Beim Auskultieren der Lunge finden sich keine pathologischen Geräusche, jedoch fällt dem Untersucher auf, dass das Mädchen sehr mager ist. Die Rippen treten stark vor, sodass er kaum das Stethoskop flächig auflegen kann. Auf die Frage, ob dies schon länger so sei, bejaht dies die Mutter. Ein Gewichtsverlust in letzterer Zeit sei ihr nicht aufgefallen.

Der Arzt verordnet Inhalationen, schleimlösende Mittel und bestellt das Kind zwei Tage später (Freitag) zur Kontrolle, um zu sehen, ob eventuell doch wegen des Ohres oder sonstiger Verschlechterung ein Antibiotikum benötigt würde. Bei dieser Kontrolle, zu der das Kind mit seiner Großmutter kommt, ist das Trommelfell gebessert, der Rachen nicht mehr verschleimt, und auch die Lunge weiterhin frei. Es werden daher keine Antibiotika gegeben. Die von der Großmutter bei dem Kind beklagte Müdigkeit wird als Folge der Verkühlung und der zarten Konstitution des Kindes gedeutet.

Am folgenden Montag ruft die Großmutter aufgeregt und vorwurfsvoll den Arzt an und berichtet ihm, dass ihr das Kind am Wochenende zu müde und nicht gut vorgekommen war. Deshalb habe sie

der Mutter gegenüber auf eine Spitalsaufnahme gedrängt, zu der es in der Folge gekommen war. Das Kind wurde in einem Universitätskrankenhaus aufgenommen. Im Rahmen der Blutabnahme bei der Aufnahme habe man einen Blutzuckerwert über 400mg% festgestellt, obwohl das Kind bei der Aufnahme im Bewusstsein nach wie vor unbeeinträchtigt war. Die Ärzte dort hätten ihr gesagt, dass durch diese Zuckerentgleisung die Gefahr eines Hirnödems mit einem bleibenden Gehirnschaden bestehe. Eigentlich hätte nach Meinung der Spitalsärzte der Kollege in der Praxis schnell reagieren müssen. Sie bedeutet dem Arzt, dass dieser an einer möglichen Schädigung des Enkelkindes schuld sei, weil er nicht sofort eine Einweisung veranlasst habe. Sie überlegt, ob sie den Arzt nicht anzeigen sollte.

Der Hausarzt erkundigte sich daraufhin in der Klinik nach dem Kind und erfuhr von dem behandelnden Oberarzt, dass es dem Kind gut geht. Es handle sich um einen juvenilen Diabetes Typ I. Angesprochen auf die geäußerten Vorwürfe meint der Oberarzt: Das sei natürlich Blödsinn und von einem unerfahrenen jungen Kollegen in Ausbildung geäußert worden. Der praktische Arzt meint daraufhin, die Ärzte sollten ihre Aussage vor den Verwandten korrigieren, was aber nicht geschehen ist.

Hingegen erhielt der Hausarzt einige Wochen später einen Brief von der Patientenanwaltschaft, in dem er aufgefordert wird, zu den Vorwürfen der Eltern des Kindes, er hätte fahrlässig gehandelt und die Gesundheit des Kindes gefährdet, Stellung zu nehmen. Der Hausarzt erkundigte sich nochmals in der Klinik nach dem Zustand des Kindes und erfuhr, dass es keine Komplikationen gegeben hätte.

Daraufhin verfasste der praktische Arzt einen Antwortbrief an die Patientenanwaltschaft,

in dem er den Hergang genau schilderte und darauf hinwies, dass zum gegebenen Zeitpunkt auf Grund der Anamnese (kein Gewichtsverlust in letzter Zeit, Halsinfekt) eine Blutzuckerbestimmung nicht zwingend indiziert war. Abgesehen davon habe das Kind keinen Schaden erlitten. Die Patientenanwaltschaft hat daraufhin noch ein Gutachten von einem Kinderarzt eingeholt. Dieser bestätigte, dass das Kind keinen Schaden erlitten hat. Seiner Meinung nach hätte der praktische Arzt jedoch das Kind an einen Kinderarzt überweisen sollen, denn dieser hätte sicher gleich an die Diagnose Diabetes gedacht. Kinder sollten daher generell nur von Kinderärzten behandelt werden und nicht vom praktischen Arzt.

Der Patientenanwalt erklärte daraufhin den Eltern, dass dem praktischen Arzt kein gravierender Fehler unterlaufen sei, zumal das Kind keinen Schaden erlitten habe. Es sei den Eltern aber unbenommen, trotzdem Anzeige zu erstatten.

Das haben die Eltern dann auch tatsächlich gemacht. Der praktische Arzt wurde daraufhin von der Polizei verhört und nach einigen Wochen des Bangens wurde das Verfahren eingestellt.

Bei einem Bezirksärztetreffen hat der praktische Arzt die Hausärztin der Familie getroffen. Sie erzählt, dass diese Familie immer schon eine Neigung zur Kritik an den Ärzten gehabt hat. Sie überlegt jetzt, ob sie nicht diesen Patienten nahelegen sollte, sich einen anderen Hausarzt zu suchen. Beide Ärzte sind sich einig, dass auch das Verhalten der Klinikärzte nicht korrekt war.

Titus Gaudernak

Kommentar zum Fall

Commentary on the Case

Klar ist, dass die Hausärztin nicht für Handlungen des sie vertretenden Allgemeinarztes, der ein Jus practicandi hat, haftet. Dementsprechend richteten sich auch alle Vorwürfe gegen den Vertretungsarzt. Die Schwerpunkte des Falles fokussieren sich auf das prinzipielle Arzt-Patientenverhältnis, auf die Fragestellung „was ist ein Fehler“, „was ist ein Schaden“ und „wofür haftet eigentlich ein Arzt“. Zwischen Arzt und Patient entsteht dadurch ein *Behandlungsvertrag*, dass der Patient – bei Minderjährigen mit seinem Berechtigten – den Arzt aufsucht und mit ihm direkten Kontakt aufnimmt. Die Besonderheit des Behandlungsvertrages besteht darin, dass der Arzt dem Patienten keinen Erfolg, aber eine Behandlung nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften (eine *lege artis* Behandlung) schuldet.

Ein bewusstes oder unbewusstes, unbegründetes oder nicht begründbares Abweichen von der „Regel“ wird als *Fehlbehandlung* bezeichnet. Der Oberste Gerichtshof definiert dazu: Jedes Fehlverhalten, das zu einer Schädigung führt, ist ein *Behandlungsfehler* (ein juristischer Begriff). Liegt keine Schädigung vor, dann ist auch kein Behandlungsfehler anzunehmen.

Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass es gar nicht einfach ist zu definieren, was ein Fehler und was ein Schaden ist. Aus der Erfahrung des Gerichtssachverständigen kann ein *Fehler folgendermaßen* definiert werden: ein Abweichen von der gebotenen Sorgfalt, die ein durchschnittlich ausgebildeter Arzt dem Patienten schuldet. Da eine Behandlung in verschiedenen Schritten erfolgt, sind auch in den einzelnen Behandlungsabschnitten Fehler möglich. Genannt sei als Beispiel ein Anamnesefehler. Im gegenständlichen Fall wurde die Anamneseerhebung gemein-

sam mit der Mutter korrekt durchgeführt. Wird die Diagnose nicht korrekt erhoben, dann könnte ein Diagnosefehler vorliegen.

Der Vertretungsarzt erhebt bei der klinischen Untersuchung einen geröteten Rachen, abrinneenden Schleim, eine leichte Trommelfellrötung und eine ungewöhnliche Magerkeit. Er diagnostiziert offensichtlich eine banale Erkältung und bestellt das Kind zwei Tage später zur Kontrolle und kann feststellen, dass eine Besserung eingetreten ist. Ob das Kind bereits mit einer Krankengeschichte in der Ordination dokumentiert war, wird nicht erwähnt, wäre aber möglicherweise eine wichtige Anamneseergänzung (Dokumentationspflicht des Arztes). Die von der Großmutter geklagte Müdigkeit wird als Folge der Verkühlung und der zarten Konstitution des Kindes gedeutet. Tatsächlich aber war das Kind zu diesem Zeitpunkt ein Diabetiker und hatte wahrscheinlich auch bereits erhöhte Blutzuckerwerte. Lag also in diesem Fall ein Diagnosefehler, eine fehlerhafte Diagnose vor? Wichtig ist, dass ganz allgemein Behandlungsfehler, aber im speziellen Fall jetzt der Diagnosefehler, prinzipiell *ex ante* und nicht *ex post* zu betrachten sind (im Nachhinein weiß man immer alles besser).

Der Praktische Arzt hat aufgrund seiner umfassenden klinischen Untersuchung eine korrekte Diagnose gestellt und eine Behandlung eingeleitet, die die vorherrschenden Symptome der offensichtlich akuten Erkältung auch deutlich gebessert hat.

Die Frage, ob nicht der Arzt aber doch fahrlässig gehandelt hätte, machte es notwendig, die Begriffe „*Fahrlässigkeit und Sorgfaltswidrigkeit*“ zu diskutieren, zudem ja im Ärztegesetz auch die Sorgfaltspflicht des Arztes verankert ist. Man kann zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterscheiden

und die leichte Fahrlässigkeit als eine Handlung, die gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passieren kann, einstufen und die grobe Fahrlässigkeit, als eine Handlung, die einem sorgfältig handelnden Menschen nie passiert. Eine grobe Sorgfaltswidrigkeit liegt also dann vor, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte Erkenntnisse verstößt und einen Fehler begeht, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, da er einem Arzt einfach nicht unterlaufen darf.

Die Patientenanwaltschaft erklärt dann den Eltern auf Basis eines fachärztlichen Gutachtens, dass dem Praktischen Arzt kein gravierender Fehler unterlaufen sei, zumal das Kind keinen Schaden erlitten habe.

Als nächstes soll hier der Begriff des „Schadens (juristisch: Schade)“ beleuchtet werden. Dabei kann ABGB §1293 und ABGB §1325 zitiert werden: Jeder Nachteil, der jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist, ist ein *Schade*, und der Schädiger haftet für Heilungskosten, Verdienstentgang und Schmerzensgeld.

Nachdem die Eltern aber offensichtlich in der Annahme, dass ein strafbarer Tatbestand vorliege, auch bei der Polizei Anzeige erstattet haben, ist auch die Frage zu diskutieren, wofür ein Arzt eigentlich haftet. Vereinfacht müssen für die Haftung des Arztes wesentliche Kriterien vorliegen:

- Ein *Verschulden* in Form einer Fehlbehandlung, einer Fahrlässigkeit oder Sorgfaltspflichtverletzung.
- Ein *Schaden*, der durch die Behandlung oder durch die Unterlassung einer gebotenen Maßnahme entstanden ist.
- Es muss eine *Kausalität* vorliegen.

Unter Kausalität ist zu verstehen, dass die Handlung oder Unterlassung nicht weggedacht werden kann, ohne dass nicht auch der Schaden entfallen würde.

Umgelegt auf den gegenständlichen Fall ist in Übereinstimmung mit der Tatsache, dass das Verfahren eingestellt wurde, festzustellen, dass kein

Schaden durch die möglicherweise zu benennende Sorgfaltswidrigkeit des Praktischen Arztes entstanden ist. Der Arzt haftet natürlich nicht dafür, dass das Kind Diabetiker ist.

Man kann sich auch die Frage stellen, „welche Wissenskriterien und Ausbildungskriterien an einen Arzt anzulegen sind“, da ja zweifellos Ärzte an einer Universitätsklinik einen anderen Kenntnisstand über bestimmte Krankheitsbilder haben als ein niedergelassener Praktischer Arzt.

Erfahrungsgemäß werden an Ärzte hohe Anforderungen gestellt, es werden ihnen außergewöhnlicher Fleiß und außergewöhnliche Kenntnisse unterstellt. Trotzdem ist für die Beurteilung des Wissens, das ein Arzt haben müsste, ein durchschnittlich ausgebildeter Arzt in der jeweiligen Fachrichtung heranzuziehen. Die Fragestellung für die Beurteilung lautet daher: „Wie würde ein durchschnittlich ausgebildeter Arzt in dieser Situation entscheiden bzw. zu entscheiden haben?“

Zu der im Gutachten des Kinderarztes gemachten Äußerung: „Kinder sollten generell nur von Kinderärzten behandelt werden und nicht vom Praktischen Arzt“, muss auf die Gefahr der „Überpezialisierung“ hingewiesen werden.

Ob ein praktizierender niedergelassener Arzt Patienten ablehnen kann, wie es im letzten Absatz anklingt, kann prinzipiell bejaht werden, wenn es sich nicht um einen Notfall mit Behandlungspflicht handelt. Allerdings würde eine solche Maßnahme gerade im ländlichen Bereich unter Umständen negative Auswirkungen haben.

Insgesamt zeigt sich an diesem Fall, dass Mediziner zunehmend mehr in juristische Probleme involviert sind, wobei die Verständigung zwischen Juristen und Medizinern oft schwierig sein kann.

Prim. em. Univ. Doz. Dr. Titus Gaudernak
FA für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie
gerichtlich zertifizierter SV am Landesgericht für
ZRS Wien
Franz Josefs Kai 65, A-1010 Wien
titus.gaudernak@chello.at

Reproduktionsindustrie: Internationaler Vorstoß für weltweites Verbot von Leihmutterschaft

Das tragische Erdbeben in Nepal zeigt auch die Ausmaße des florierenden Fortpflanzungstourismus: Israel ließ kurze Zeit nach dem Beben rund 40 Babys, die von Leihmüttern geboren worden waren, evakuieren, mehr als 100 Leihmütter sind noch mit zukünftigen israelischen Staatsbürgern schwanger. In der Mehrzahl der Fälle stammen die Kinder von einem israelischen Vater und einer westlichen Eizellspenderin ab. Die in Nepal zwecks Schwangerschaft angemieteten Frauen sind indische Gastarbeiterinnen, da Leihmutterschaft für Nepalesinnen verboten ist, berichtet *Bioedge*. Zahlreiche Bürgerbewegungen in Europa und den USA machen nun Druck auf die UNO und den Europarat, um ein sofortiges internationales Verbot von Leihmutterschaft durchzusetzen. Ihr Argument: Leihmutterschaft verstößt gegen die Menschenrechte von Frauen und Kindern.

Die EU-weite Petition *No maternity traffic* geht von der *International Union for the Abolition of Surrogacy* aus – einer Dachorganisation von europäischen Initiativen zum Schutz der Rechte von Kindern und Frauen. Rund 68.900 Bürger haben die Petition bereits unterzeichnet. Sie fordern darin den Europarat in Straßburg auf, Leihmutterschaft zu verbieten.

In Frankreich haben sich prominente Feministinnen, Politiker und Menschenrechtsaktivisten sowie namhafte Personen aus Wissenschaft und Kultur der internationalen Plattform *Stop Surrogacy Now* angeschlossen und in einer in der Tageszeitung *Libération* veröffentlichten Deklaration gegen Leihmutterschaft protestiert.

Ausbeutung der Frau, Zwangsverhältnisse, sowie medizinische Risiken stellen Gefahren für die so genannten Leihmütter dar, heißt es in dem Manifest, das detailliert die wissenschaftlich belegten gesundheitlichen Schäden für Frau und Kind durch den Prozess der Leihmutterschaft auflistet. Ausdrücklich geht die Petition auch auf die psychischen Probleme ein: Eine Leihmutterschaft unterdrücke vorsätzlich das sogenannte Bonding (d. i. die Phase der Bindungsentwicklung zwischen Mutter und Kind während der Schwangerschaft). Wenn Leihmutterschaft legal ist, würden diese daraus bekannten möglichen Schäden institutionalisiert, so die Befürworter des Verbots. Ebenso komme es zu einem Handel mit Kindern. „Niemand, ob heterosexuell, homosexuell oder als freiwilliger Single, hat ein Recht auf ein Kind“, betont das Manifest.

Das Anmieten von ärmeren Frauen durch Reichere als Gebärmütter stellt eine neue Form der Kolonialisie-

rung und Ausbeutung dar. Eine indische Leihmutter bekomme etwa zwischen 1.000 und 4.000 Euro bezahlt, die Agenturen verlangen von den Baby-Bestellern mitunter das Fünffache. Die Frauen werden pro (gesunder) Lebendgeburt bezahlt, das meiste Geschäft machen jedoch die Vermittlungsagenturen.

Die *Indische Industriellenvereinigung* (CII) schätzt einen jährlichen Umsatz von rund 2,3 Milliarden US-Dollar (rund 1,5 Milliarden Euro). 50 Prozent der Auftraggeber stammen aus dem Westen, rund 25.000 Babys werden in Indien jährlich von Leihmüttern geboren, berichtet *Lancet*. Seit Dezember 2013 ist nach einem Erlass des *Indischen Handelsministeriums* zudem die Einfuhr von tiefgefrorenen Embryonen aus dem Ausland erlaubt.

Libération, 11. Mai 2015 (online)

Lancet (2012); 380(9854):1633-1634

Public Health: Debatte über Nutzen neuer Krebsmedikamente versus hohe Kosten

Die Kosten von Krebsmedikamenten steigen massiv, ob die hohen Kosten mit dem Nutzen für den Patienten immer gerechtfertigt sind, stellt das *Memorial Sloan Kettering Cancer Center* nun in Frage. Ab nun können Ärzte, Versicherungen und Pharmafirmen mithilfe des vom Forschungszentrum entwickelten Webtools *DrugAbacus* die Kosten von mehr als 50 Krebs-Medikamenten in Relation stellen zu Nebenwirkungen, Verträglichkeit, Wirksamkeit, verlängerter Lebensdauer, Innovationswert, Preis für die Entwicklung usw.

Im Verhältnis zum Gesamtnutzen seien die Marktpreise der Präparate häufig viel zu hoch, sagt der Epidemiologe und Entwickler des interaktiven Rechners Peter Bach, Direktor des *Memorial Sloan Kettering Center for Health Policy and Outcomes*. Da die Kosten von Krebsmedikamenten weiter steigen und die Preise laut Bach nicht mehr rational nachvollziehbar seien, brauche es ein besseres Preissystem. Nur wenn die Preise sinken, hätten Patienten auch in Zukunft Zugang zu lebensrettenden Medikamenten, zudem seien begrenzte Ressourcen ein wichtiger Ansporn für mehr Innovation. Bach will mit *DrugAbacus* eine transparente Beurteilung der Kosten von Krebsmedikamenten ermöglichen, die derzeit 100.000 Dollar oder mehr pro Patient und Jahr betragen.

Auch in Deutschland ist eine Debatte über die Nutzenbewertung neuer Medikamente aufgeflammt. Seit 2011 müssen alle neuen Präparate vor Markteinführung einer sog. frühen Nutzenbewertung unterzogen werden. Die teuersten neuen Präparate sind Arzneien gegen Krebs und Infektionen. Etwa 60 Prozent aller neuen Medikamente erhalten keine Marktzulassung, weil

ein Zusatznutzen im Vergleich zu bereits bestehenden Präparaten fehlt. 75 Prozent aller Medikamente, die mit dem Merkmal „beträchtlicher Zusatznutzen“ ausgestattet werden, stammen aus der Krebs- und der Infektionsforschung, resümiert die *Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie* (DGHO) in der nun publizierten Analyse *Frühe Nutzenbewertung neuer Arzneimittel in Deutschland 2011 – 2014*. Welchen Nutzen ein Präparat nach Markteinführung entfaltet, scheint hingegen nicht so klar. Deshalb fordert Wolf-Dieter Ludwig, Vorsitzender der *Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft* (AkdÄ), auch eine „späte Nutzenbewertung“.

Wall Street Journal, 18. Juni 2015 (online)

Deutsche Gesundheitsnachrichten, 19. Mai 2015 (online)

Studie: Nur 11 Prozent der Gesundheitsnachrichten stimmen

Wenn es um Medizin-Berichterstattung geht, neigen Journalisten zu Übertreibung und Verzerrung. Wie wenig faktenbasiert auch österreichische Medien zu Gesundheitsthemen berichten, zeigt eine aktuelle Studie. Das Ergebnis ist ernüchternd: Nur 11 Prozent der Gesundheitsnachrichten stimmen, 60 Prozent von 990 geprüften Artikeln in Online- und Print-Medien sind „stark verzerrt“, so Studienleiter Bernd Kerschner vom *Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie* der *Donau-Universität Krems*. Zwei Drittel der Medienartikel würden den Eindruck einer hohen Evidenzlage vermitteln, was in Wirklichkeit nur selten der Fall sei. „Unsere Ergebnisse legen nahe, dass die meisten Medien PR-Meldungen von kommerziellen Anbietern weitgehend ungeprüft übernehmen“, sagt Kerschner. Ausgangspunkt der Untersuchung waren Daten aus der Internetplattform *medizin-transparent.at*. Dort werden seit 2011 Gesundheitsbehauptungen österreichischer Medien überprüft und mit der tatsächlichen Evidenzlage zur jeweiligen Fragestellung verglichen.

Die Studienautoren untersuchten 990 Beiträge aus 15 Print- und Online-Medien im Zeitraum 2011 bis 2014, Inhalt waren 219 gesundheitsrelevante Fragestellungen. Die meisten unseriösen Behauptungen werden über kosmetische Behandlungen oder Methoden zum Abnehmen verbreitet: 97,6 Prozent dieser populärwissenschaftlichen Texte waren stark verzerrt, gefolgt von 70,5 Prozent der Medienmeldungen zur angeblich gesundheitsfördernden Wirkung von Nahrungsergänzungsmitteln und Behandlungen durch Nicht-Mediziner. „Die Palette reicht von elektromagnetischen Wundergeräten oder Nahrungsergänzungsmitteln zur Therapie von Ge-

lenksbeschwerden bis zu Wandfarben, die angeblich Allergien bessern.“ Ebenfalls stark übertrieben sind mit 41,1 Prozent Behauptungen zur Wirkung zulassungspflichtiger Medikamente und Behandlungen, die nur durch Ärzte durchgeführt werden dürfen.

Printmedien berichten offenbar genauso häufig verzerrend wie Nachrichtenseiten im Internet. Ausführliche Meldungen übertreiben die Fakten genauso oft wie Kurzmeldungen. Boulevard-Zeitungen haben mit 64 Prozent zwar den größten Anteil an stark übertriebenen Artikeln, bei Qualitätszeitungen sind es jedoch mit 52,4 Prozent nur unwesentlich weniger.

Wo liegt der Grund für die Misere? Zeitdruck, Simplifizierung komplexer Zusammenhänge auf Kosten von Fakten, mangelndes kritisches Potential der Journalisten, Abhängigkeiten und Interessenskonflikte durch Werbeeinschaltungen und Marketing spielen laut Autoren eine Rolle. Sie mahnen, dass eine faktenreue, unverzerrte Medienberichterstattung von imminenter Wichtigkeit für die öffentliche Gesundheit sei, da Print- und Online-Medien wichtige Informationsquellen zu Gesundheitsthemen für Laien darstellen. Erst kürzlich hat eine Studie im *British Medical Journal* gezeigt, dass Pressestellen an Universitäten und Instituten in ihren Meldungen gerne übertreiben oder wichtige Hinweise und Einschränkungen fehlen. Journalisten sollten häufiger Informationsquellen für qualitative Medizin-Berichterstattung nutzen. Der Medien-Doktor ist ein seit 2010 bestehendes Online-Angebot von Journalisten für Journalisten, angesiedelt am Lehrstuhl Wissenschaftsjournalismus der *Technischen Universität Dortmund*. Mit Hilfe eines Gutachterpools aus Journalisten werden mehrmals pro Woche medizinjournalistische Beiträge aus deutschen Print-, TV-, Hörfunk- und Online-Medien nach definierten Kriterien beurteilt.

Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität,
doi:10.1016/j.zefq.2015.05.014

British Medical Journal (2014); 349 g7015

Pressemitteilung Donau Universität Krems, 16. Juni 2015 (online)

Wachkoma: Urteil zu Nahrungsentzug mit ethischem Fragezeichen

Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* hat im Fall des im Wachkoma liegenden querschnittsgelähmten Franzosen Vincent Lambert den Einspruch der Eltern gegen die Beendigung der künstlichen Ernährung abgewiesen. Dies gab das Gericht am 6. Juli 2015 in Straßburg bekannt. Der EGMR hatte zuvor nach langem Rechtsstreit entschieden, dass die französischen Ärzte

rechtskonform handeln, wenn sie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr des 38-jährigen Wachkoma-Patienten beenden. Die Ärzte würden damit auch nicht gegen Artikel 2 der *Europäischen Menschenrechtskonvention*, der das Recht auf Leben garantiert, verletzen, so die zwölf Straßburger Richter. Fünf Richter hatten allerdings dezidiert gegen das Votum gestimmt. Sie wiesen in ihrem Sondervotum (46043/14, S. 53-62) darauf hin, dass der Patient weder hirntot noch sterbend sei, eigenständig atme, eine funktionierende Verdauung habe und schmerzfrei sei. Es sei beklagenswert, dass der Staat sich hier seiner Schutzpflicht gegenüber dem Recht auf Leben entledge: „Spielen ökonomische Gründe eine Rolle? (...) Ist es, weil diese Person nicht mehr gebraucht wird oder keine Bedeutung für die Gesellschaft hat, also nicht mehr als Person angesehen wird, sondern nur noch als ‘biologisches Leben’?“, kritisieren die Richter.

Vincent Lambert liegt seit einem Motorradunfall im September 2008 im Wachkoma. Er ist querschnittgelähmt, öffnet die Augen und muss künstlich ernährt werden. Laut seiner Ärzte seien kaum noch Anzeichen von Bewusstsein auszumachen, er befinde sich in einem „vegetativen Zustand“. Bereits im Jahr 2013 hatten die Ärzte die künstliche Ernährung abgebrochen, bis das Gericht einschritt. Lambert hatte zu diesem Zeitpunkt 31 Tage ohne Nahrung und mit nur sehr wenig Wasser überlebt.

Wie im Fall Terri Schiavo ist auch Vincent Lamberts Familie in Hinblick auf den mutmaßlichen Willen des Patienten tief zerstritten. Die Ärzte, Lamberts Ehefrau sowie die meisten seiner Geschwister hatten sich für einen Abbruch der künstlichen Ernährung ausgesprochen. Die Eltern dagegen wollten, dass ihr Sohn weiter künstlich ernährt wird. Sie riefen deshalb den Menschenrechtsgerichtshof um Hilfe an, mit der Begründung, dass er sich in einem minimalen Bewusstseinszustand befinde und Reaktionen zeige. Mit einem am 5. Juni von einem Freund gefilmten Youtube-Video, das Vincents Reaktionen zeigt, gingen sie an die Öffentlichkeit.

Johannes Bonelli, Intensivmediziner und Direktor von IMABE, weiß um die Tragik solcher Fälle. Aus medizinethischer Sicht gäbe es keine Verpflichtung zu einer „ärztlichen Sterbens- und Leidensverlängerung durch künstliche Ernährung“, sobald der Sterbeprozess eingesetzt hat oder eine entsprechende Patientenverfügung vorliegt. „Allerdings: Wachkoma-Patienten sind keine Sterbenden.“ Entscheidend in der ethischen Beurteilung sei, dass der Entzug von Nahrung bei Wachkoma-Patienten auf die Herbeiführung eines (noch) nicht natürlicherweise eintretenden Todes abzielt. Sterbend im bio-

logischen Sinne ist ein Mensch dann, wenn es zu einem unwiderruflichen und fortschreitenden Prozess kommt, der erfahrungsgemäß in absehbarer Zeit zum Zusammenbrechen lebenswichtiger Organfunktionen und damit zum Tod führt, betont Bonelli. Der Nahrungsentzug hat also wenig mit einem Verzicht auf eine Bekämpfung der Krankheit zu tun, sondern richtet sich gegen das Leben. Dies sei direkte Tötung durch Verhungern bzw. Verdursten und daher ethisch nicht vertretbar, so Bonelli.

Wie schwierig die Diagnose von Wachkoma ist, zeigen die Experten der *Deutschen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie und funktionelle Bildgebung (DGKN)* in einer jüngst im *Deutschen Ärzteblatt International* publizierten Meta-Studie. Die Rate der Fehldiagnosen von Wachkoma sei mit 40 Prozent erschreckend hoch. Dabei werde die im klinischen Alltag wichtige Abgrenzung zwischen Wachkoma und dem Syndrom des minimalen Bewusstseins (SMB) häufig mangelhaft erkannt, kritisiert der Neurologe Andreas Bender. Patienten mit minimalem Bewusstsein würden auf Therapien ansprechen. Da weder Ärzte noch Angehörige dies erkennen, werden sie jedoch nicht angewendet, so die Mediziner.

Case of Lambert and others v. France, 46043/14, 5. Juni 2015
Deutsches Ärzteblatt International (2015); 112(14): 235-42

Drogen: UNO betrachtet steigenden Cannabis-Konsum mit Sorge

246 Millionen Menschen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren konsumieren weltweit illegale Drogen. Das geht aus dem aktuellen Drogenbericht 2015 des *UNO-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC)* hervor. Rund 27 Millionen Menschen hätten einen problematischen, teils schwer gesundheitsschädigenden Drogenkonsum. 190.000 Menschen sind im Jahr 2013 durch Suchtgiftkonsum ums Leben gekommen, heißt es in dem anlässlich des *Internationalen Tag gegen Drogenmissbrauch und -handel* in Wien präsentierten Bericht.

Der Markt für sogenannte Designer-Drogen, allen voran Methamphetamine, nimmt weiter zu, in Europa und Nordamerika insbesondere der Konsum von Crystal Meth. Die Anzahl dieser synthetischen Drogensorten mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit hat sich damit von 2009 bis 2014 mehr als verdreifacht. Im Dezember 2014 waren dem UNODC bereits 541 sogenannte neue psychoaktive Substanzen bekannt, das sind 20 Prozent mehr als im Jahr davor.

Die illegale Droge Nummer 1 in Europa bleibt Cannabis. 23,3 Prozent der Europäer ab 15 Jahren haben in ihrem Leben zumindest einmal schon an einem Joint gezogen. Österreich liegt hier mit 14,2 Prozent im eu-

ropäischen Mittelfeld. 14,6 Prozent der 19,3 Millionen Konsumenten waren im Alter zwischen 15 und 34 Jahren, heißt es im 20. *Europäischen Drogenbericht*, drei Millionen konsumieren Cannabis täglich. Ein Fünftel aller Patienten, die in eine stationäre Behandlung kommen, geben inzwischen Cannabis als Primärdroge an.

Der UNODC-Report betrachtet diesen steigenden Cannabiskonsum mit Sorge. Der Suchtstoff THC wird mit Abhängigkeiten und psychischen Erkrankungen in Verbindung gebracht. Auch die Zahl der Gesundheitsprobleme, die auf Cannabis zurückzuführen sind, nimmt zu. Die Cannabisprodukte weisen schon seit Jahren eine immer höhere Wirkstoffkonzentration auf. Durch den steigenden THC-Gehalt wirken sie noch gesundheitsschädlicher.

Angesichts dieser Entwicklungen halten Mediziner und Suchtexperten eine Legalisierung der Droge für „verantwortungslos“. Sie fordern stattdessen eine umfassendere Präventionsstrategie, die öffentliche Aufklärung mit der von Schulen und Eltern kombiniert und auf die Wirkungen und Risiken von Cannabis hinweist.

Der Weltdrogenbericht 2015 analysiert anhand des US-Bundesstaats Colorado auch die Folgen einer Legalisierung von Cannabis. Seit 1. Jänner 2014 dürfen die Einwohner Colorados erstmals in der Geschichte der USA die Droge in Geschäften legal erwerben. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 21 Jahren. Das Ergebnis: Der Konsum sei deutlich höher geworden als im amerikanischen Durchschnitt, ebenso sei die Zahl an Anrufen bei Gift-Notfallstellen sprunghaft gestiegen sowie die Inanspruchnahme der Notaufnahmen von Krankenhäusern – erstmals auch Fälle von Kindern, die Cannabis-Produkte verschluckten. Die Justiz sei weniger belastet, da der Cannabisbesitz nicht mehr strafbar ist. Und der Staat habe erhöhte Steuereinnahmen zu verbuchen: Allein im Dezember 2014 waren es rund 8,5 Millionen Dollar. Ein Vergleich zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten aufgrund gesundheitlicher Folgen des erhöhten Konsums fehlt allerdings in der Analyse.

Weltdrogenbericht 2015, UNO, Pressemitteilung, 26. Juni 2015

Europäischer Drogenreport 2015, Pressemitteilung,

4. Juni 2015

Deutsches Ärzteblatt, 29. Juni 2015 (online)

FAZ, 26. Juni 2015

Medicina e morale

Rom, *Rivista internazionale di Bioetica*
Halbjährliche Zeitschrift
2015/3
Articoli:
Fabrizio Turoldo: Il concetto di verità in etica;
Nicola Posteraro: Il diritto alla salute e l'autodeterminazione del paziente tra guarigione effettiva e pericoloso sviluppo della tecnologia;
Alice Caputo: Verso il superamento dell'Ospedale Psichiatrico Giudiziario: l'umanizzazione del trattamento degli infermi di mente socialmente pericolosi;
Justo Aznar, Julio Tudela: Contraceptives and thrombosis. Are women well informed about the risks of using certain types of contraceptives?
Giuseppe Battimelli: Il dibattito sul fine vita: note a margine di alcuni recenti documenti.

Zeitschrift für medizinische Ethik

Zeitschrift in Deutsch
61/3, 2015
Abhandlungen:
Franz-Josef Bormann: Ärztliche Suizidbeihilfe aus Sicht der katholischen Moraltheologie;
Matthias Braun, Jens Ried, Peter Dabrock: Die Kraft der Normalisierung - Ein evangelisch-theologischer Beitrag zur Regelung der ärztlichen Suizidassistentz;
Josef Römelt: Ärztlich assistierter Suizid und christlicher Glaube - Zur Bedeutung religiöser Argumente in der Sterbehilfediskussion;
A. Katarina Weilert: Ärztlich assistierter Suizid in Deutschland de lege lata und de lege ferenda;
Giovanni Maio: Therapieziel Hoffnung - Zur Bedeutung der Hoffnung in einer technisierten Medizin.

Umwelt & Technik

Wien, *Zeitschrift in Deutsch*
Sonderheft August 2015
Editorial: Karl Stöger, Stefan Storr: Versorgung mit Energierechts-tag-Sonderheften weiterhin sicher!
Beiträge:
Stefan Storr: Versorgungssicherheit;
Christina Veigl-Guthann: Energiearmut und schutzbedürftige Kunden;
Christian F. Schneider: Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht;
Nicolas Raschauer: Bürgerfinanzierung bei Energieanlagen;
Wilhelm Bergthaler: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten - aktuelle Herausforderungen im Lichte der Aarhus-Konvention.

RdU Recht der Umwelt

Wien, *Zeitschrift in Deutsch*
22. Jahrgang, Heft 4, 2015
Wilhelm Bergthaler, Ferdinand Kerschner, Eva Schulev-Steindl: „Unser Gehirn ist nicht mitgewachsen“;
Schwerpunkt:
Florian Berl: Rechtsprechung des EuGH zum Abfallrecht in den Jahren 2013 und 2014;
Leopold Bumberger: Rechtsprechung des VwGH zum Abfallrecht 2014;
Peter Sander: VwGH qualifiziert Altkleider als Abfall.

The National Catholic Bioethics Quarterly

Philadelphia, *Zeitschrift in Englisch*
15. Jahrgang, Heft 2, 2015
Articles:
Stephanie H. To: Human Gene Patents and Human Dignity. The Case of Gene Therapy for β -Thalassemia Major;
Patrick T. Smith: Distinguishing Terminal Sedation from Euthanasia;

Rev. Stephen L Brock: Practical Truth and Its First Principles in the Theory of Grisez, Boyle, and Finnis.

Anthropotes

Rivista ufficiale del Pontificio Istituto Giovanni Paolo II per Studi su Matrimonio e Famiglia. Città del Vaticano, Italien
Halbjährliche Zeitschrift in Italienisch
Anno XXX, n. 2 - 2014
Articoli:
M. Ouellet: Matrimonio e famiglia nella sacramentalità della Chiesa. Sfide e prospettive;
D. Schindler: "In the Beginning Was the Word": Mercy as a "Reality Illuminated by Reason";
A. Diriar: Le mariage, un idéal à proposer? Communiquer une parole performative;
T. Rowland - C. Sweeney: The Elephants at the Synod: Logos, Ethos and Sacramentality;
J. Granados: "El Espíritu sopra donde quiere", es decir, en la carne. Consecuencias para la pastoral familiar;
L. Melina: La verifica della fede nel cammino della vita: abbiamo ancora bisogno di criteri ecclesiali esterni?
P. Donati: Why the Family Makes a Difference with Respect to Lifestyles;
S. Kampowski: Is There a Saving Judgement?
C. A. Scarponi: Pedagogía de Dios - pedagogía de la Iglesia. A la luz del Concilio pastoral;
F. Pesci: Quale profetismo nell'epoca del pensiero debole? La gioia di comunicare una verità;
A. Mattheeuws: La force dans la faiblesse. Comment intégrer le prophétisme et la faiblesse personnelle dans l'évangélisation?
J. J. Pérez Soba: La familia, el lugar donde la realidad habla: un principio pastoral.

Medicina e morale

Rom, Rivista internazionale di Bioetica

Halbjährliche Zeitschrift
2015/2

Articoli:

Stefano Semplici: La crisi di Ebola come emergenza bioetica.

Una dichiarazione dei Comitati dell'UNESCO;

Paolo Cattorini: Narrative medicine. An ethical reappraisal;

Pietro Refolo: Etica e Health Technology Assessment (HTA): sulle difficoltà della loro integrazione;

Pamela Tozzo, Mario Picozzi, Luciana Caenazzo: Bioetica clinica. La protezione dei diritti del minore nella Sindrome di Münchausen per procura: una riflessione etica.

RdU Recht der Umwelt

Wien, Zeitschrift in Deutsch

22. Jahrgang, Heft 3, 2015

Wilhelm Bergthaler, Ferdinand Kerschner, Eva Schulev-Steindl:

Ressourcen und Verwaltung oder: Die „Unsichtbare Verantwortung“; Schwerpunkt:

Ewald Wiederin: Die Behandlung von Anlagen zur Eisenbahnherstellung im Verwaltungsrecht;

Michael Höllbacher: Über die sachliche Zuständigkeit im UVP-Rechtsschutz;

Wolfgang Berger: Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden.

Ethik in der Medizin

Berlin, BRD

Bimestrale Zeitschrift in Deutsch

Band 27, Heft 2, 2015

Editorial: Gerd Richter: Die EU-Verordnung 536/2014: Neuregulierung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln - „Unabhängige, universitäre klinische Arzneimittelprüfungen - quo vadis?“;

Originalarbeiten:

Claudia Bozzaro: Der Leidensbegriff im medizinischen Kontext: Ein Problemaufriss am Beispiel der tiefen palliativen Sedierung am Lebensende;

Andreas Schaidler, Gian Domenico Borasio, Georg Marckmann, Ralf J. Jox: Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens: eine Interviewstudie mit Klinikern;

Timo Sauer: Zur Perspektivität der Wahrnehmung von Pflegenden und Ärzten bei ethischen Fragestellungen. Empirische Daten und theoretische Überlegungen;

Roland Kipke: Die ärztlich assistierte Selbsttötung und das gesellschaftlich Gute. Zur Frage nach der ethischen Rechtfertigung eines Verbots ärztlicher Suizidassistenten in einer liberalen Gesellschaft.

ETHICA

Innsbruck, Quartalsschrift in

Deutsch

23. Jahrgang, Heft 2, 2015

Leitartikel:

Hanspeter Schmitt: Glaube als Größe und Grenze optionaler Moral. Im Gespräch mit Hans Joas;

Jürgen Koller: Leidensfähigkeit als zeitlose Grundnorm;

Riccardo Bonfranchi: Care Ethics als ethische Grundlage der Telefonseelsorge.

Gewissen. Dimensionen eines Grundbegriffs Medizinischer Ethik

Franz-Josef Bormann, Verena Wetzstein (Hrsg.)
W. de Gruyter Verlag, Berlin/ Boston 2014
815 Seiten
ISBN 978-3-11-031770

Gewissensentscheidungen bilden einen essentiellen Bestandteil des Arztberufes. Wegen der zunehmenden medizinisch technischen Möglichkeiten und in Anbetracht einer verstärkten Wahrnehmung der Patientenautonomie sind sie zu einem weiten Land geworden. Es erscheint deshalb durchaus angemessen, dass der Thematik ein mehr als 800 Seiten umfassendes interdisziplinäres Buch gewidmet ist, an welchem über 40 namhafte Autoren aus dem Kreis der klassischen Fakultäten innerhalb des deutschen Sprachraumes mitgewirkt haben.

Aufgrund des Umfangs des Buches ist es nicht möglich, jeden Autor gesondert zu würdigen.

Hauptanliegen des Buches ist es, die Gewissensentscheidungen des Arztes überhaupt zu verteidigen und ihre zentrale Rolle im vertraulichen Gespräch zwischen Arzt und Patient hervorzuheben. Das scheint umso dringlicher geboten, als einerseits eine um sich greifende Ökonomisierung des Medizinbetriebes und eine weitgehende Standardisierung therapeutischer Vorgehensweisen den individuellen ärztlichen Entscheidungen immer weniger Ermessensspielräume offen lassen, andererseits aber eine zunehmende Liberalisierung medizinisch ethischer Gesetzesvorschriften und eine spürbare Begehrlichkeit aufseiten der Patientenschaft die Einbringung ärztlicher Gewissensentscheidungen in verstärktem Maße fordert. Dem stehen Strömungen entgegen, die die Rolle des Gewissens als Richtschnur ärztlichen Handelns überhaupt in Abrede stellen oder seinen Einfluss auf ein Minimum reduzieren wollen.

Diesen vielfältigen Spannungsfeldern entspricht auch die Vielfalt der von den Herausgebern in den Brennpunkt gerückten Themen. Die Beiträge sind in vier Hauptstücken zusammengefasst: (1) Aktuelle Herausforderungen, (2) Philosophische

und theologische Grundlagen, (3) Sensible Handlungsfelder im ärztlichen Alltag, und (4) Spezielle Handlungsfelder im ärztlichen Umfeld. Man kann sagen, dass kein wichtiges Thema ausgelassen ist und jeder im medizinischen Bereich Tätige sich daher angesprochen fühlen kann. Die Lesbarkeit der Beiträge wird dadurch gefördert, dass die Kapitel der einzelnen Autoren in sich abgeschlossen sind und jeweils 10-20 Buchseiten umfassen, sodass ein jedes bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit in einem Zuge wahrgenommen werden kann. Begriffe und Satzbau verzichten weitgehend auf allzu fachwissenschaftliche Wendungen.

Einige der Beiträge seien – als *pars pro toto* – gesondert herausgegriffen.

Walter Schaupp (Moraltheologie, Graz) thematisiert das Spannungsfeld zwischen Gewissensvorbehalten und Patientenautonomie am Beispiel der Vereinigten Staaten, wo aufgrund gesetzlicher Vorgaben diese Spannungen stärker als in Europa zutage treten. Schaupp plädiert für einen Mittelweg, der einerseits den medizinisch Tätigen eine direkte Mitwirkung an Handlungen, die ihrem Gewissen widersprechen, erspart, andererseits aber die Freiheit der Empfänger medizinischer Leistungen achtet, indem ihnen alternative Wege gewiesen werden. Übrig bleibt dann noch die Frage, inwieweit diese alternativen Wege die Freiheit der Leistungsempfänger *in praxi* einschränken und wo die Grenze der Zumutbarkeit liegt. Die Auseinandersetzung sollte nicht Machtverhältnisse spiegeln, sondern den gegenseitigen Respekt in den Vordergrund rücken.

Günter Rager (Anatomie und Embryologie, Fribourg) fokussiert den im naturgegebenen Urwissen angelegten Respekt vor Leib und Leben des Nächsten und entfaltet dessen Konsequenzen für den Umgang mit Embryonen (Präimplantations- und Pränataldiagnostik), für die „Verbesserung“ von Leistungen in der Lebensmitte (Enhancement) und für die Herausforderungen am Lebensende (assistierter Suizid). Er setzt sich mit der liberalen Gesetzgebung in seinem Land (Schweiz) auseinander

und verweist auf Aporien der Ethikkommissionen, die mit ihren Mehrheits- und Minderheitenvoten das wohlgebildete Gewissen der im Gesundheitswesen Tätigen umso dringlicher fordern.

Giovanni Maio (Medizinethik, Freiburg i. Br.) setzt sich mit Strömungen einer durchgeregelten Gesellschaft auseinander, die dem Arzt sein persönliches Gewissen am liebsten absprechen würde und ihn dazu anhält, bloß regelkonform zu handeln. Der „homo oeconomicus“ im Arzt habe zu funktionieren, nicht zu entscheiden. Dadurch entstehe ein Kult der Effizienz, der die genuine Arzt-Patienten-Beziehung gefährdet. Jeder im Gesundheitsbereich Tätige, der unter dem Druck der Kassen steht, wird diese Abwertung der Beziehungsqualität bestätigen. Maio möchte die Kunst des Arztes wieder im Vordergrund sehen, die den Patienten als unverwechselbare Person ernst nimmt. Kunst heißt intuitive Umsetzung von Sachwissen in eine individuelle Beziehung. Eine vertrauensvolle Begegnung von Arzt und Patient kann auf das ärztliche Gewissen nicht verzichten.

Friedo Ricken SJ (Philosophie, München) setzt in der griechischen Philosophie an. Nach Aristoteles ist ein Arzt einer, der sich auf die Heilkunst versteht und diese auch zum Wohle des Patienten anwendet. Ein Arzt, der seine Kunst zum Schaden verwendet, ist gar kein Arzt, allenfalls ein „Mediziner“. Daraus ergibt sich, dass ein Arzt nicht nur über Wissen und Erfahrung, sondern – als *conditio sine qua non* – auch über Tugend verfügen muss. Insbesondere zeichnet den Arzt die Tugend der *Phronesis* (Klugheit) und der *Epikie* (Billigkeit, ein Teilaspekt der Tugend der Gerechtigkeit) aus. Dadurch wird der Arzt in Stand versetzt, neben der Krankheit als solcher auch die Lebensumstände des Patienten mit einzubeziehen und allgemeine Vorschriften so anzuwenden, dass im Einzelfall ein optimales Ergebnis (bestmögliche Heilung) gewährleistet ist. Das kann auch bedeuten, gegen Vorschriften zu verstoßen, d. h. aufgrund von Einsicht im Einzelfall Nachsicht zu üben. Es geht nicht um willkürliche Ausnahmen, sondern um

Erreichung einer höheren Ganzheit zum Wohle des Patienten – ein hoher Anspruch, den schon die Philosophen der Antike erhoben, und der zeigt, dass Übung in den Tugenden zur ärztlichen Wissensbildung dazugehört.

Günther Pöltner (Philosophie, Wien) setzt philosophisch bei Kant, d. h. beim autonomen Subjekt, an. Gewissen ist für Kant „die sich selbst richtende moralische Urteilskraft“, d. h. Selbstverpflichtung – genauer: „Pflicht gegen die Menschheit in seiner Person“. Pöltner bleibt aber nicht beim Pflichtbegriff Kants stehen, im Gegenteil, er kritisiert ihn als eine äußerlich wirkende Instanz (Imperativ) – Freud wird das Pflichtgefühl dem Über-Ich zuordnen. Basierend auf Scheler spricht Pöltner lieber von Selbstannahme und stellt der Frage des Über-Ichs „Was soll ich tun?“ die existentielle Frage „Wer will ich sein?“ gegenüber. Die Antwort auf diesen persönlichen Anruf bestimmt unser Grundwollen, das sich wiederum konkret in sinngebendem Handeln erfüllt. In der Folge wendet der Autor dieses Prinzip auf das Arzt-Patienten-Verhältnis an. Dazu gehört auch – als vornehmste Aufklärung –, dass der Arzt die Selbstannahme des Patienten unterstützt.

Diese Blütenlese soll zeigen, wie das von den Herausgebern kompilierte Buch angelegt ist. Die einzelnen Beiträge sind durch zahlreiche Literaturverweise in den aktuellen allgemeinen Wissensstand eingebunden. Ein umfassendes Literatur- und Namensverzeichnis mit Seitenangaben zu Ende des Buches erleichtern die Orientierung.

Zusammenfassend handelt es sich um ein sehr zeitgemäßes, aber keineswegs dem Zeitgeist verpflichtetes Buch, das seinen Umfang und Preis (100 Euro) rechtfertigt und aufgrund seiner interdisziplinären Ausrichtung ebenso viele Adressaten ansprechen sollte. Ein wichtiger Beitrag zur Einleitung einer Trendwende in Klinik und Praxis.

W. Rella

Geschäftsmodell Gesundheit – Wie der Markt die Heilkunst abschafft

Giovanni Maio

Suhrkamp Taschenbuch, Berlin 2014

165 Seiten

ISBN 978-3-518-46514-1

Der Herausgeber dieser Taschenbuchreihe (medizinHuman) Bernd Hontschik bringt es in seiner kurzen Einleitung auf den Punkt: Wenn die Interessen der Industrie (Rendite) und die Bedürfnisse des Menschen (Sozialsystem) in Konkurrenz treten, droht ein Destruktionsprozess, den es unter allen Umständen aufzuhalten gilt. Sonst wird das „Gesundheitswesen“ zur „Gesundheitsindustrie“.

Für die differenzierte, gut recherchierte und leidenschaftlich formulierte Darstellung des Ist-Zustandes und dessen unmittelbare Folgen ist kaum einer so berufen wie der Autor dieser Monographie, Giovanni Maio, seines Zeichens Freiburger Professor für Ethik in der Medizin, selbst Internist und Kompromissloser Bekämpfer von Fehlentwicklungen auf dem Gesundheitssektor.

Gleich vorweg: G. Maio ist in seiner Diktion nicht zimperlich und nennt nicht nur jene Dinge beim Namen, die seinem Urteil über Gerechtigkeit, Fürsorge und Barmherzigkeit zuwiderlaufen, sondern verortet sie auch in den größeren Zusammenhängen der Entwicklungsprozesse in den vergangenen 20 bis 30 Jahren: Die Patienten sind nur halb so lang im Spital (im Schnitt 8 statt 16 Tage), die Zahl der Aufnahmen steigt drastisch. Und da die Patienten in dieser ersten Woche am teuersten sind, sind die Kosten zwischen 1990 und 2000 um 50 Prozent gestiegen. Die Rendite ist verlockend, die Privatisierung von Krankenhäusern nimmt zu. Ermöglicht die Ökonomie/der Markt noch ärztliches Handeln in Freiheit, oder ist es bereits „fremdbestimmt“?

Daß die Ärzte unter Druck gesetzt werden, untermauert Maio an griffigen Beispielen. So suggeriert die Spitalsleitung den Ärzten, die Kosten schon vor der Notwendigkeit der Indikation zu bedenken. Gegen ein gesundes Kostenbewußtsein

wäre nichts einzuwenden, doch lässt sich so manche Spitalsleitung dazu hinreißen, besonders sparsamwütige („brave“) Abteilungen mit öffentlichem Lob und „teure“ mit dem Drohfinger zu bedenken – ein System also, das mit dem schlechten Gewissen der Ärzte in Budgetfragen spekuliert, sei eindeutig das falsche (was der Rezensent aus 25-jähriger Spitalerfahrung bestätigen kann). Schließlich prägt der ökonomische Zwang manche leitende Ärzte so sehr, dass das Gespräch mit den Patienten auf der Strecke bleibt, „die psycho-soziale Betreuung Zug um Zug zurückgefahren“ wird, meint Maio. Nun bleibt aber offen, wie sehr sich Ärzte tatsächlich so sehr ins Bockshorn jagen lassen, dass die Betreuung der ihnen anvertrauten Patienten tatsächlich leidet, weil sie sich mit Rationalitätsfragen herumschlagen müssen. Gerechterweise nimmt Maio hier Kliniker und Praktiker aus, bei denen die Empathie einen besonderen Rang einnimmt, wie in der Onkologie, Palliativmedizin, aber auch Psychosomatik und Rehabilitation.

Generell ortet der Freiburger Medizinethiker einen Trend zur Ungeduld und damit Abwertung der Sorgfalt, wenn das Diktat des Marktes zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung und damit zur „Zeitökonomie“ zwingt. Hierher gehören auch diverse Leitlinien, vorfabrizierte Automatismen, denen der Vorrang vor persönlichen Entscheidungen eingeräumt wird, und dies auf Kosten des eigenverantwortlichen Ermessensspielraums: Das Gespräch mit dem Patienten über seine individuellen Anliegen und Nöte leidet unter der Zeitersparnis, damit bleibt das Eigentliche, nämlich der notwendige Austausch zwischen Patient und Arzt, auf der Strecke. Maio spricht von Entpersonalisierung, wenn der Patient zum Objekt der Planung degradiert wird. Junge Ärzte müssen – und das ist unbestreitbar – im instrumentalen Handeln geschult werden. Darüber darf aber die Schulung zur Übernahme von Verantwortung nicht vergessen werden.

Es drohe – so Maio – ein Trend zur Formalisierung aller ärztlicher Tätigkeit. Maio wendet sich

in vielen seiner Schriften gegen eingelernte Automatismen im Umgang mit den Kranken. Die wichtigste Investition in das Gesundheitssystem sei die Stützung, ja Maximierung eines genuin-ärztlichen Engagements; hier sei ein Umdenken notwendig.

Die seit einigen Jahren erlaubte Werbetätigkeit für die eigene Ordination und Person (insbesondere bei Zahnärzten und Ästhetik-Chirurgen) erweckt Skepsis. Hier droht die Vertraulichkeit der Arzt-Patienten-Beziehung auf die Ebene des reinen Kaufvertrages abzugleiten, wobei Preise und Erfolgsstatistik konkurrenzierender Anbieter abgewogen werden.

Die Führung von sehr alten und/oder sehr kranken Menschen, erfordert die Gestaltung eines subtilen ärztlichen Gesprächs zur Abwägung und Planung von – zumeist – palliativen Maßnahmen. Immerhin droht auch hier – wie immer – die „Machbarkeit“ invasiver, teurer, personalintensiver Handlungen, die, weil verfügbar, auch eingesetzt werden. Tatsächlich scheint die eklatante Kostensteigerung am Lebensende auf den Mangel an Gespräch und die sehr persönliche Übernahme von Verantwortung von Seiten der Ärzte bedingt zu sein. Es wäre unmenschlich, alle Kranken auf ihre Eigenverantwortlichkeit zurück zu verweisen (Raucher, Alkoholiker, Sportler etc.), sondern spüren zu lassen, dass der Arzt bereit ist, mit ihnen die Verantwortung für das weitere Wohlergehen zu teilen. Auch hier liegt auf der Hand, wie sehr eine unerschütterlich-vertrauensvolle Beziehung zwischen Arzt und Patient Not tut, unabhängig von allen ökonomischen Zwängen.

Giovanni Maio hat dieses bemerkenswerte Büchlein wohl aus einer großen Sorge verfasst, mit dem gesunden Empfinden des Arztes und dem Weitblick des Medizin-Ethikers. Für ihn liegt die Zukunft der Arzt-Patient-Beziehung in einer Um- und Re-Strukturierung, wobei die *Zeit* für die Zuwendung verfügbar sei, die es dem Arzt ermöglicht, dem Patienten die nötige *Aufmerksamkeit* zu schenken, die für ein gutes *Gespräch* so nötig ist und die *Wertschätzung* des Gesprächspartners spürbar macht.

Mit dieser sehr praxisbezogenen Lehre versehen, legt man dieses teils polemische, teils ver-

söhnliche, immer interessante Büchlein nach der Lektüre aus der Hand – und empfiehlt es weiter!

F. Kummer

Evidenz und Versorgung in der Palliativmedizin. Medizinische, psychosoziale und spirituelle Aspekte

Gian Domenico Borasio, Wilhelm-Bernhard Niebling, Peter C. Scriba (Hrsg.)
 erschienen in der Reihe Christoph Fuchs, Bärbel-Maria Kurth, Peter C. Scriba (Reihen-Hrsg.), **Report Versorgungsforschung, Band 7**
 Deutscher Ärzte-Verlag, Köln 2013
 198 Seiten, 26 Abb., 23 Tab.
 ISBN 978-3-7691-3531-2

Der hier vorliegende Band 7 der Reihe „Report Versorgungsforschung“ entsprang der Absicht, dem 2011 verstorbenen J.-D. Hoppe, ehem. Präsident der Deutschen Bundesärztekammer, ein kleines Denkmal zu setzen. So haben sich – eingeleitet von seinem Amtnachfolger F. U. Montgomery – die maßgeblichen Kräfte der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) zu einem Gedenksymposium im Juni 2012 zusammengefunden, um Hoppe posthum ihre Beiträge zu widmen.

Die Absicht, einen Eindruck von der Vielfältigkeit der fachüberschreitenden Bedeutung der Palliativmedizin zu vermitteln, ist geglückt: Die Autorinnen und Autoren – über 30 an der Zahl – bilden ein Adressbuch der modernen Palliativmedizin in Forschung und Praxis.

G. D. Borasio (Palliativmediziner Lausanne) eröffnet den Reigen mit der Frage nach der Definition von Lebensqualität in der Palliativmedizin. Er weist darauf hin, dass die an der Schwere der Erkrankung und an deren Symptomen orientierte Lebensqualität meist keinen Zusammenhang mit den individuellen Wertvorstellungen, dem Lebenssinn oder der Spiritualität der Betroffenen aufweist (Lebensqualitätsparadoxon), und dies bis ans Lebensende. So konnte er schon vor 10 Jahren zeigen, dass bei ALS-Patienten vorrangig die Bereiche Gesundheit (51 Prozent) und besonders die Familie (100 Prozent) die Lebensqualität bestimmen!

Monika Führer (Palliativmedizin, München) berichtet über die Entwicklung stationärer Kinderhospize und Kinder-Palliativstationen, die über eine spezielle ambulante pädiatrische Palliativversorgung verfügen kann (SAPV für Kinder).

Die Versorgung der greisen Bevölkerung wird immer mehr zum Feld der Palliativmedizin, wie Marina Kojer (Palliative Care, Wien) ausführt. Eine 24-Stunden-Präsenz von speziell ausgebildeten Ärzten in Pflegeheimen wäre heute bereits sinnvoll, weil die Altersgebrechlichkeit regelhaft mit Multimorbidität verquickt sei. Dem Schmerz und der Atemnot bei Patienten mit sehr begrenzter Lebenserwartung sowie der Therapie der (chronischen) Demenz und des Delirs (in der Terminalphase) sind eigene, auf aktuellen Entwicklungen basierende Beiträge gewidmet.

Der Palliativmedizin im stationären Bereich (allgemeine Krankenstation wie auch Hospiz) wird die ambulante Betreuung gegenübergestellt (häuslicher Bereich sowie Altenheim), wobei sich auch hier die Grenzen zwischen onkologischen und „nur“ gebrechlichen Patienten zu verwischen scheinen.

Belebend für die Lektüre ist der Einschluss zweier Originalarbeiten, beide mit G. D. Borasio als Seniorautor, über die Arbeit und Effizienz eines SAPV-Teams im Ballungszentrum München bzw. die sozialwissenschaftliche Begleitung einer SAPV (diesmal in Augsburg). Die Ergebnisse münden in die gut gestützte Aussage, dass der von 95 Prozent der Patienten verbalisierte Wunsch, zu Hause sterben zu können, von einem Ausbau der SAPV verwirklicht werden könnte – ein Wunsch, der höher rangiert als Schmerz und Symptomlinderung.

Die palliativmedizinische Initiative Nordbaden (PAMINO) wird vom Allgemeinmediziner P. Engesser in Heidelberg vorgestellt: Über 300 Kollegen, hauptsächlich Hausärzte, nahmen seit 2003 die angebotene Fortbildung in Palliativmedizin in Anspruch – eine weitere Chance, die Palliativmedizin rasch und flächendeckend zu unterstützen.

J. in der Schmitten (Allgemeinmediziner, Düsseldorf) und G. Marckmann (Medizinethiker, Mün-

chen) diskutieren das Konzept eines Advanced Care Plannings (ACP). Dabei wird die Autonomie kritisch kranker Menschen gefördert, ihr sogenanntes medizinisches Schicksal vor auszuplanen (Behandlungsentscheide, Risiken-Benefit-Abwägung, Realisierbarkeit im individuellen Umfeld), und dies im Rahmen eines professionell begleitenden Gesprächs. Die Autoren versäumen nicht, auf die Kontroverse um die Reichweitenbegrenzung hinzuweisen (z. B. bei expliziter Ablehnung von zur Heilung und Lebenserhaltung indizierten Maßnahmen) und sehen die gesetzlich verankerte Patientenverfügung als gut gemeint, aber in der Praxis als gescheitert an. Vielmehr liege die Zukunft (auf Basis des ACP) in der Kombination von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten (analog USA und Australien), wenn die Gespräche frühzeitig geplant werden und den speziellen Eigenheiten des unmittelbaren Umfeldes Rechnung getragen werde (soziale Faktoren, Ressourcen im Umfeld, eigene Vorstellungen).

Durch moderne Therapiemethoden können immer mehr Patienten mit schweren gastroenterologischen und kardialen Erkrankungen mit einer unverminderten Lebenserwartung rechnen, und sei es auch um den Preis, ihre Leiden in die unausweichliche Phase der Altersgebrechlichkeit „einzubringen“.

Im letzten Teil des Buches kommen psychosoziale, spirituelle, ethische und rechtliche Aspekte zur Sprache – eine geballte Ladung an heiklen Themen, die in knappen, gut redigierten Aufsätzen behandelt werden, ganz im Sinne des Konzeptes des ganzen Bändchens, welches auf Knappheit in der Vielfalt zu setzen scheint.

F. Kummer

Symposium „Trauma Krebs: Tun und Lassen in der Medizin“

3. Dezember 2015, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, A-1200 Wien

Krebs löst individuelle Ängste und Schrecken aus. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Kommunikation mit Betroffenen und Angehörigen. Um Entscheidungen zu treffen, braucht es mehr als hoch spezialisiertes Wissen.

Die Medizin hat enorme Fortschritte gemacht. Wo jedoch suggeriert wird, dass sie alles heilen kann, werden falsche Hoffnungen geschürt. Nicht alle therapeutischen Maßnahmen sind sinnvoll. Warum fühlen sich Ärzte häufig unsicher, offen mit ihren Patienten über Möglichkeiten und Grenzen der Therapien zu sprechen? Man müsse bis zuletzt „alles tun, um den Krebs zu besiegen“, lautet die Erwartungshaltung. Doch: Kann weniger Medizin mehr sein?

Die Medizin braucht die Kunst des therapeutischen Handelns - aber auch die Fähigkeit des Seinlassens. Welche Rolle spielen ein vertrauensvolles Arzt-Patient-Verhältnis, Besonnenheit, Zeit und Kommunikation für gute Entscheidungen?

Veranstalter

IMABE

Mitveranstalter

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Österreichische Ärztekammer
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Anmeldung

Mittels Anmeldekarte bis 19. 11. 2015 unter anmeldung@imabe.org.

Die Tagungsgebühr beträgt 30 Euro.

Weitere Informationen sowie Download der Anmeldekarte und des Programms unter www.imabe.org.

Fortbildungsdiplome

Österreichische Ärztekammer: 3 DFP-Punkte für Innere Medizin/Hämato-Onkologie, 2 sonstige DFP-Punkte

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen: 3 Fortbildungseinheiten

Programm

08.30 Registrierung

09.00 Begrüßung

09.15 **Krebstherapie heute: Grenzen und Möglichkeiten**

Univ.-Prof. Dr. Josef Schwarzmeier, Wien

09.45 **Vom Entwirren einer Erkrankung durch Begegnung: Perspektiven der Psychoonkologie**

Univ.-Prof. Dr. Alexander Gaiger, Wien

10.15 **Zur Verhältnismäßigkeit von Nutzen und Schaden in der Krebstherapie**

Prim. Univ.-Prof. Dr. Annemarie Schratte-Sehn, Wien

10.45 Kaffeepause

11.15 **Krankheit als Kampfzone: Über die Kunst des Entscheidens**

Univ.-Prof. Dr. Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz, Heiligenkreuz

11.45 **Die Kunst des Ausstiegs: Ärztliche Wahrheit und End of Life Care**

Prim. Univ.-Doz. Dr. Marcus Schlemmer, München

12.15 Podiumsdiskussion

13.00 Mittagsbuffet

1. Allgemeine Erläuterungen

Mit der Annahme eines Beitrages überträgt der Autor IMABE das ausschließliche, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Recht zur Vervielfältigung durch Druck, Nachdruck und beliebige sonstige Verfahren und das Recht zur Übersetzung in alle Sprachen.

Bei der Abfassung von Manuskripten sind die nachfolgenden Angaben zu berücksichtigen.

Die Beiträge werden von den Autoren im elektronischen Format (MS Word oder RTF) erbeten.

2. Gestalten der Manuskripte

Länge/Umfang: 25.000 – 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Die erste Seite soll enthalten:

1. einen kurzen Titel der Arbeit auf Deutsch und Englisch
2. Name des Autors/ der Autoren
3. Kontaktdaten
4. eine Zusammenfassung des Beitrags (max. 700 Zeichen inkl. Leerzeichen) und 3 – 5 Schlüsselwörter je auf Deutsch und Englisch

Die Manuskriptblätter sind einschließlich Literaturverzeichnis durchnummerieren. Danksagungen sind an das Ende der Arbeit vor die Literatur zu stellen. Für die Literatur sind die automatisierten Fußnoten des Dateiformats zu verwenden. Tabellen und Abbildungen sind an dafür vorgesehenen Stellen im Text einzufügen. Grafiken werden in Druckqualität (hoher Auflösung) benötigt. Nach Drucklegung werden dem Autor die entsprechenden Belegexemplare zugesandt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher

Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

3. Literatur

Die Zitierung erfolgt in Form von Endnoten, wobei die Nummerierung fortlaufend und die Zitierungszahlen hochgestellt sein sollen.

Bei Zeitschriftenbeiträgen sind anzugeben:

1. sämtliche Autorennamen oder erster Autorennamen und „et al.“ mit nachstehenden Initialen der Vornamen in Großbuchstaben
2. Beitragstitel
3. abgekürzter Titel der Zeitschrift nach den internationalen Regeln (Index Medicus)
4. Jahreszahl in runden Klammern mit Strichpunkt
5. Bandnummer mit Doppelpunkt
6. Anfangs- und Endzahl der Arbeit

Beispiel: Gallagher T. H. et al., *Disclosing harmful medical errors to patients*, Chest (2009); 136: 897–903

Bei Monographien und Büchern sind anzugeben:

1. sämtliche Autorennamen mit nachgestellten Initialen der Vornamen
2. Buchtitel
3. Verlagsname
4. Verlagsort(e)
5. Jahreszahl in runden Klammern
6. Seitenzahl

Beispiel: Maio G. (Hrsg.), *Altwerden ohne alt? Ethische Grenzen der Anti-Aging-Medizin*, Verlag Karl Alber, Freiburg/München (2011), S. 9–10

1. General information

Submission of an article for publication implies the transfer of the author's comprehensive copyright to IMABE as publisher, including the unlimited right of reproduction and the right of translation into any language. Accepted papers become the permanent property of the publisher.

When submitting manuscripts, the following guidelines should be respected.

The contribution should be provided by the authors in electronic format (MS Word or RTF).

2. Design/ formatting of Manuscripts

Length/scale: 25,000 – 35,000 characters (including blank spaces)

The first page should include:

1. A short title in English and German
2. Name of the author/authors
3. Contact details
4. Abstract of the article (maximum 700 characters including blank spaces) and 3-5 keywords in English and German. (These can be provided by the editor.)

Manuscript pages (including the bibliography) should be numbered. Acknowledgements should be made between end of the main text and before citations or references. Automated footnotes should be used. Tables and figures should be inserted at the appropriate places in the text. All graphics and illustrations need to be in print quality (high resolution). The author will receive copies of the publication once the issue is published.

For the sake of readability, dispense with the simultaneous use of both male and female forms of speech. All

personal descriptions apply to both sexes.

3. References

Citations should be in the form of endnotes with consecutive numbering. Citation numbers in the text should be in superscript.

Articles from journals should be cited in the following manner:

1. Author's name -- or first author's name followed by "et al" -- followed by initials of first name in uppercase letters
2. Title of article
3. Journal in standard abbreviation according to international rules (Index Medicus)
4. Year of publication in parentheses followed by semi-colon
5. Volume number followed by colon
6. Pages in which article appeared (first to last page number)

Example: Gallagher T. H. et al., *Disclosing harmful medical errors to patients*, Chest (2009); 136: 897–903

Citation of monographs and books should include:

1. All authors' names followed by initials of first names
2. Title of book
3. Name of publishing company
4. Location(s) of publishing company
5. Year of publication in parentheses followed by a comma
6. Pages in which work cited appeared (first to last page number)

Example: Maio G. (Hrsg.), *Altwerden ohne alt zu sein? Ethische Grenzen der Anti-Aging-Medizin*, Verlag Karl Alber, Freiburg/München (2011), S. 9–10

IMABE-Info (www.imabe.org)

AIDS 1: Die Infektion und ihre Verbreitung
AIDS 2: Prävention und Therapie
Behandlungsabbruch und Behandlungsverzicht
Burnout
Drogen
Entschlüsselung des menschlichen Genoms
Ethische Qualität im Krankenhaus
Euthanasie aus ethischer Sicht
Katholische Kirche zur Euthanasie
Familie und Krankheit
Fehlerkultur in der Medizin
Gender
Gentechnik in der Humanmedizin
Grenzen der Sozialmedizin
Hirntod
In-Vitro-Fertilisation
Kardinaltugenden und ärztliche Praxis
Klonen
Kommunikation und Vertrauen
Lebensqualität in der Medizin
Mifegyne. Die Abtreibungspille RU 486
Mitleid: Mitleiden und Mitleben
Neurowissenschaft
Nidationshemmung oraler Kontrazeptiva
Ökonomie und Gesundheitswesen
Organtransplantation
Palliativmedizin
Der ethische Ruf der Pharmaindustrie
Pille danach
Pille versus Natürliche Empfängnisregelung
Placebo

Post-Abortion-Syndrom (PAS)
Präimplantationsdiagnostik
Pränatale Diagnostik
Pränatalmedizin
Prävention als moralische Tugend des Lebensstils
Reduktion von Therapie bei Terminalpatienten
Ethik in der Schönheitsmedizin
Schwangerschaftsabbruch in Österreich
Sinnorientierte Medizin
Solidarität und Missbrauch im Gesundheitswesen
Risiken der späten Schwangerschaft
Stammzellen
Sucht und Alkohol
Tabakrauchen
Therapieabbruch bei neonatologischen Patienten
Todeswunsch aus psychiatrischer Sicht
Viagra. Medikament oder Lustpille?

Stellungnahmen (www.imabe.org)

24. 11. 2014: Stellungnahme zur Novellierung des Fortpflanzungsmedizingesetzes
16. 10. 2014: Stellungnahme „Klares Nein zu ärztlicher Beihilfe zur Selbsttötung - Für eine Kultur des Beistandes“
13. 02. 2013: Stellungnahme zur Diskussion über die Wirkungsweise der „Pille danach“
24. 04. 2012: Stellungnahme zum Vorschlag zur Liberalisierung des Fortpflanzungsmedizingesetzes
04. 02. 2011: Stellungnahme zur „Kind als Schaden“-Judikatur
23. 03. 2009: Stellungnahme zur Empfehlung für eine Liberalisierung der Stammzellforschung

Vorschau

Imago Hominis · Band 22 · Heft 4/2015
Schwerpunkt: Demenz als ethische Herausforderung I

Editorial	147	
Current Issues	151	Susanne Kummer Euthanasia: Between Self-Determination and Economic Constraints
Focus	157	Rainer Nobiling Animal Testing: Considerations in Basic Biomedical Research
	167	Johannes Rosado The Ethical Acceptability of Animal Experiments and the Difference between Animal/ Man
	179	Margit Spatzenegger Drug Development between Human and Animal Welfare
	193	Martin Huth, Herwig Grimm Discussing Animals: The Current Debate on Animal Ethics
	203	Frank Brosow, Elsa Romfeld Ethical Criteria for the Justification of Animal Experimentation in Medical Research
Case Study	219	Child with the Common Cold with the Family Physician
	221	Titus Gaudernak Commentary on the Case
News	223	
Journal Review	227	
Book Reviews	229	
Announcement	234	Symposium "Cancer Trauma: Acting and Forgoing in Medicine"